

Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltzwecken in Deutschland: Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Grote, Janne; Vollmer, Michael

Postprint / Postprint

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Grote, J., & Vollmer, M. (2016). *Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltzwecken in Deutschland: Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*. (Working Paper / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ), 67). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Nationale Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67696-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 67 | Janne Grote, Michael Vollmer



Kofinanziert durch die
Europäische Union



Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Janne Grote
Michael Vollmer

Zusammenfassung

Für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ist für Drittstaatsangehörige in der Regel ein Aufenthaltstitel zwingend notwendig. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie die damit einhergehenden Rechte und Auflagen sind an den jeweiligen Aufenthaltswitz gebunden. Ändert sich der Aufenthaltswitz, muss geprüft werden, ob der Aufenthaltstitel weiter Bestand hat und verlängert werden kann oder ob ein anderer Aufenthaltstitel in Frage kommt und ob die Rechte und Auflagen in Bezug auf den neuen Aufenthaltswitz geändert werden müssen. Daneben kann sich auch erst durch einen mehrjährigen Besitz eines bestimmten Aufenthaltstitels und der Erfüllung bestimmter weiterer Kriterien die Möglichkeit für einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel ergeben, wobei es sich hierbei um keinen „Spurwechsel“ im engeren Sinne, sondern um eine Aufenthaltsverfestigung handelt. Ohnehin findet der Begriff „Spurwechsel“ in der öffentlichen Debatte in Deutschland vor allem dann Anwendung, wenn es um einen Wechsel aus dem Asylstatus oder dem Status eines Geduldeten in ein reguläres Aufenthaltsverhältnis geht. Im Folgenden wird der Begriff in einem weiteren Sinne gebraucht, d.h. auch andere Wechsel des Aufenthaltstitels werden als Spurwechsel bezeichnet, um den grundsätzlichen Gestaltungsspielraum des deutschen Aufenthaltsrechts zu illustrieren.

Aufenthaltstitel und -zwecke

In Deutschland wird zwischen fünf Aufenthaltstiteln unterschieden, deren Erteilung sich nach dem jeweiligen Aufenthaltswitz richtet und mit allgemeinen sowie zweckbezogenen Voraussetzungen einhergeht. Zu unterscheiden sind das *Visum*, die *Aufenthaltserlaubnis*, die *Niederlassungserlaubnis*, die *Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU* sowie die *Blaue Karte EU*. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels geht dabei sowohl mit allgemeinen als auch mit spezifischen Erteilungsvoraussetzungen einher. Die Aufenthaltswitz, die zur Erteilung eines der Aufenthaltstitel maßgeblich sind, lassen sich grob wiederum nach vier Kategorien unterscheiden: *familiäre Gründe* (u. a. Ehe, Nachzug

von Kindern sowie den Eltern minderjähriger Kinder und anderen Familienmitgliedern), *Ausbildungszwecke* (u. a. Schulbesuch, Berufsausbildung und Studium), *Erwerbstätigkeit* (u. a. Aufnahme einer hochqualifizierten, vorübergehenden oder sonstigen Beschäftigung, selbständige Tätigkeiten, Forschungstätigkeit oder eine unternehmensinterne Entsendung) sowie *völkerrechtliche, humanitäre und/oder politische Gründe* (u. a. Asyl, subsidiärer oder Abschiebungsschutz und Duldung).

Rechtliche Voraussetzungen für einen Spurwechsel

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels orientieren sich in Deutschland in erster Linie an dem Aufenthaltstitel, in den gewechselt werden soll und weniger danach, aus welchem Ausgangstitel dieser Wechsel erfolgt. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt, ist ein solcher Spurwechsel in einen (anderen) Aufenthaltstitel in der Regel möglich – auch aus dem Inland ohne vorherige Ausreise. Daneben existieren für einzelne Spurwechsel jedoch prinzipielle Einschränkungen. So ist der Spurwechsel während des Studiums, während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung, für Drittstaatsangehörige im Asylverfahren und abgelehnte Asylbewerber sowie für Inhaber eines Schengen-Visums nur in Ausnahmefällen möglich. Auch ist ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, wenn der bestehende Aufenthaltstitel bereits die Erwerbstätigkeit erlaubt. Das Grundrecht auf Asyl bleibt davon allerdings unberührt.

Erteilte Aufenthaltstitel und Umfang von Spurwechseln

Im Jahr 2014 erhielten ca. 780.000 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis. Von diesen reisten ca. 180.000 Personen (22,9 %) im Jahr 2014 nach Deutschland ein, während die große Mehrheit sich bereits im

Land befand. Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken in eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, eine Blaue Karte EU oder in eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen sind aus quantitativer Sicht von besonderer Bedeutung. Dies gilt auch für Wechsel aus einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Blaue Karte EU oder in eine Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen.

Aktuelle Entwicklungen

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung traten am 1. August 2015 Erleichterungen für Geduldete im Allgemeinen sowie für gut integrierte geduldete Jugendliche im Speziellen in Kraft (§ 25a AufenthG). Auch Opfern von Menschenhandel wurde mit dem neuen Gesetz die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis erleichtert. In den Jahren zuvor waren zudem Erleichterungen und Spurwechselemöglichkeiten insb. für Hochqualifizierte rechtlich verankert worden. Aktuell stehen zudem und verstärkt Spurwechselemöglichkeiten sowie erleichterte Teilhabemöglichkeiten von Asylbewerbern am deutschen Arbeitsmarkt im öffentlichen, politischen sowie im wissenschaftlichen Fachdiskurs im Fokus, wobei der Ausgang dieser Debatten bzw. die möglichen rechtlichen Anpassungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit noch nicht eindeutig absehbar waren.

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	10
2	Rechtliche Rahmenbedingungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels	12
3	Rechtliche Voraussetzungen zum Wechsel des Aufenthaltstitels und -zwecks	27
4	Zielsetzung der Ermöglichung und Beschränkung von Spurwechseln	76
5	Fazit	80
6	Anhang	81
7	Literaturverzeichnis	86
	Abkürzungsverzeichnis	89
	Tabellenverzeichnis	91
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	92

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	10
2	Rechtliche Rahmenbedingungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels	12
	2.1 Aufenthaltstitel und ihre grundsätzlichen Voraussetzungen	14
	2.1.1 Schengen- und nationales Visum	14
	2.1.2 Aufenthaltserlaubnis	14
	2.1.3 Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU	15
	2.1.4 Blaue Karte EU	16
	2.1.5 Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel 2014	16
	2.2 Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach Aufenthaltszweck	17
	2.2.1 Aufenthalt aus familiären Gründen	17
	2.2.2 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	19
	2.2.3 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	19
	2.2.4 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären sowie politischen Gründen	22
	2.2.5 Erteilte Aufenthaltstitel nach Aufenthaltszwecken im Jahr 2014	25
3	Rechtliche Voraussetzungen zum Wechsel des Aufenthaltstitels und -zwecks	27
	3.1 Rechtlich mögliche Wechsel des Aufenthaltszwecks und -titels im Überblick	28
	3.2 Erweiterte oder eingeschränkte soziale Rechte bei einem Spurwechsel	37
	3.3 Verwaltungspraktiken bei Ersterteilung und Wechsel eines Aufenthaltstitels	68

3.3.1	Online-Beantragung eines Aufenthaltstitels	68
3.3.2	Bearbeitungs- und Entscheidungszeiten	68
3.3.3	Gebühren für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels	69
3.3.4	Anforderungen an die urkundliche Nachweispflicht	69
3.3.5	Auflagen bei Bezug von Sozialleistungen	70
3.3.6	Aufenthaltsfristen nach Aufenthaltstitel	71
3.3.7	Verlängerung der Aufenthaltsfrist durch Antrag auf einen Spurwechsel	74
3.4	Informationsangebote einzelner Akteure zu Möglichkeiten des Spurwechsel	75

4

	Zielsetzung der Ermöglichung und Beschränkung von Spurwechseln	76
--	---	----

4.1	Politische Debatten und Zielsetzung	76
4.2	Wissenschaftliche Studien zum Spurwechsel	78

5

	Fazit	80
--	--------------	----

6

	Anhang	81
--	---------------	----

7

	Literaturverzeichnis	86
--	-----------------------------	----

	Abkürzungsverzeichnis	89
--	------------------------------	----

	Tabellenverzeichnis	91
--	----------------------------	----

	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	92
--	---	----

1 Einleitung

Um in das Bundesgebiet rechtmäßig einreisen und sich darin aufhalten zu dürfen, bedarf es grundsätzlich einer Erlaubnis, die in Form eines Aufenthaltstitels erteilt wird. Dazu zählen das *Visum*, die *Aufenthalts-erlaubnis*, die *Niederlassungserlaubnis*, die *Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU* sowie die *Blaue Karte EU*. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staaten)¹ und ihre Familienangehörigen sind nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) grundsätzlich von den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ausgenommen und von der Pflicht befreit, bei längerfristigem Aufenthalt einen Aufenthaltstitel zu besitzen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU). Diese Regelung gilt allerdings nicht für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind. Diese bedürfen für die Einreise eines Visums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 FreizügG/EU). Schweizer Staatsbürgern ist eine Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen auszustellen (§ 28 AufenthV). Auch bestimmte Personen- und Berufsgruppen unter den ansonsten visums- und aufenthaltstitelpflichtigen Drittstaatsangehörigen können von der Aufenthaltstitelpflicht befreit sein. Dies gilt auch für Staatsangehörige bestimmter Herkunftsländer, wenn diese sich nicht länger als drei Monate und/oder nicht zum Zweck einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik aufhalten.²

Für Drittstaatsangehörige, die sich längerfristig in Deutschland aufhalten und hierfür einen entsprechenden Aufenthaltstitel benötigen, kann der Wechsel

des Aufenthaltstitels ohne vorherige Ausreise aus dem Bundesgebiet aus mehrerlei Hinsicht notwendig und/oder erstrebenswert sein. So sind die Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie die damit einhergehenden Rechte und Auflagen an den jeweiligen Aufenthaltswert gebunden. Ändert sich der Aufenthaltswert, muss geprüft werden, ob der Aufenthaltstitel weiter Bestand hat und verlängert werden kann oder ein anderer Aufenthaltstitel in Frage kommt und ob die Rechte und Auflagen in Bezug auf den neuen Aufenthaltswert geändert werden müssen – beispielsweise in Bezug auf die Be- oder Entfristung des Aufenthalts, das Recht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder den Bezug von Sozialleistungen (s. Kapitel 3). Daneben kann sich auch erst durch einen mehrjährigen Besitz eines bestimmten Aufenthaltstitels und der Erfüllung bestimmter weiterer Kriterien, die Möglichkeit für einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel ergeben, der bestimmte Erleichterungen mit sich bringt, wie z. B. eine Entfristung oder eine auflagenunabhängige Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Es handelt sich in diesen Fällen teilweise nicht um einen Spurwechsel im engeren Sinne sondern um eine Aufenthaltsverstetigung, die mit einem Wechsel des Aufenthaltstitels einhergeht. Der Fokus dieser Studie liegt zwar auf Spurwechseln im engeren Sinne, wo möglich, werden jedoch auch die Möglichkeiten und Bedingungen einer Aufenthaltsverstetigung dokumentiert, sofern diese mit einem Wechsel des Aufenthaltstitels einhergehen. Der Begriff „Spurwechsel“ an sich findet in der öffentlichen Debatte in Deutschland vor allem dann Anwendung, wenn es um einen Wechsel aus dem Asylstatus oder dem Status eines Geduldeten in ein reguläres Aufenthaltsverhältnis geht. Im Folgenden wird dieser in einem weiteren Sinne gebraucht, d.h. auch andere Wechsel des Aufenthaltstitels werden als Spurwechsel bezeichnet, um den grundsätzlich vorhandenen Gestaltungsspielraum des deutschen Aufenthaltsrechts zu illustrieren.

In der vorliegenden Studie werden sowohl die Voraussetzungen für die Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel zu den spezifischen Zwecken als auch die Wechsel-

1 Neben den EU-Mitgliedstaaten gehören Island, Liechtenstein und Norwegen zu den EWR-Staaten.

2 Siehe für Ausnahmeregelungen u. a. die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen im Bundesgebiet der §§ 3-42 AufenthG, die entsprechenden Ausführungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwVAufenthG), §§ 15-30 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (ABl. EG Nr. L 81 S. 1).

möglichkeiten und die damit einhergehenden Rechte und Auflagen dokumentiert. Die Studie beantwortet dabei in erster Linie die folgenden Forschungsfragen:

- Welche Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und -zwecken (Spurwechsel) sind erlaubt und welche Auswirkungen haben einzelne Spurwechsel auf die sozialen und politischen Rechte sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Bildungsmaßnahmen?
- Welche Motive waren für den Gesetzgeber und weitere Akteure leitend, bestimmte Spurwechsel zu ermöglichen und mit welchen Argumenten wurde für eine Ermöglichung des Spurwechsels plädiert?

Die Wechselvoraussetzungen und Wechselausschlüsse richten sich in der Regel nach den Aufenthaltstiteln und -zwecken, in die gewechselt werden soll. Aus diesem Grund skizziert Kapitel 2 zunächst die Voraussetzungen zur Erteilung der einzelnen Aufenthaltstitel nach Aufenthaltszwecken. Kapitel 3 bereitet die einzelnen Wechselmöglichkeiten zwischen Aufenthaltstiteln und -zwecken auf, die kein vorheriges Verlassen des Bundesgebiets erfordern. Dabei werden sowohl die Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für die einzelnen Wechsel dokumentiert als auch die Frage beantwortet, ob sich die Kriterien zur Beantragung eines Wechsels von jenen unterscheiden, wenn erstmalig ein Aufenthaltstitel beantragt wird (Kapitel 3.1). Desweiteren werden in Kapitel 3.2 Leistungen und Rechte miteinander verglichen, die für die betreffende Person mit einem Spurwechsel einhergehen (u. a. in Bezug auf das Recht zur Erwerbstätigkeit, den Bezug von Sozialleistungen, Teilhabemöglichkeiten an Bildungsangeboten, die Befristung des Aufenthaltstitels sowie Mobilitätsbestimmungen). Kapitel 3.3 vergleicht die rechtlichen Voraussetzungen, Verwaltungspraktiken und Leistungsansprüche wiederum hinsichtlich der Frage, ob sich diese verändern, wenn es sich um eine Erstbeantragung eines Aufenthaltstitels oder um einen Antrag auf einen Aufenthaltsstatuswechsel handelt. Kapitel 4 skizziert jüngere Debatten zum Spurwechsel in Bezug auf bestimmte Personengruppen (z. B. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete, für Studierende nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums, für Opfer von Menschenhandel sowie für (hoch-)qualifizierte Drittstaatsangehörige).

Im Anhang finden sich schließlich statistische Daten zu einer Auswahl der möglichen Spurwechsel, wobei

auf Daten des Ausländerzentralregisters (AZR), der Europäischen Statistikbehörde (Eurostat) sowie des Wanderungsmonitorings des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zurückgegriffen wurde.

Die vorliegende Fokus-Studie ist im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN) bearbeitet worden.³ Sie wird von allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen nach einheitlichen Kriterien und einer weitgehend vorgegebenen Gliederung erstellt und am Ende mit den Studien der anderen nationalen EMN-Kontaktstellen in einem vergleichenden Synthesebericht zusammengeführt und aufbereitet.

³ Wir bedanken uns bei Merve Kania für die Recherchearbeit im Rahmen ihres Praktikums im Forschungszentrum des BAMF.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels

Der längerfristige Aufenthalt im Bundesgebiet setzt grundsätzlich die Einreise mit einem Visum voraus, in dem der Aufenthaltswitz definiert ist. Im Umkehrschluss heißt das, dass ein Wechsel des Aufenthaltstitels i. d. R. die vorherige Ausreise des Drittstaatsangehörigen voraussetzt und dieser in seinem Herkunftsland für eine geplante Wiedereinreise nach Deutschland ein neues Visum mit einem neuen Aufenthaltswitz beantragen muss. Das deutsche Recht kennt jedoch auch Ausnahmen, für die ein Wechsel des Aufenthaltstitels- und/oder des Aufenthaltswitzs ohne vorherige Ausreise aus dem Bundesgebiet möglich ist. So heißt es in § 5 Abs. 2 AufenthG, dass vom Verfahren der Aus- und Wiedereinreise abgesehen werden kann, „wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen“. „Spurwechsel“ sind rechtlich gesehen also grundsätzlich zulässig.

Bei nicht von Anfang an zeitlich befristeten Aufenthalten (wie bspw. der Saisonarbeit) geht der Gesetzgeber jedoch von einem eher linearen Verlauf von zweckgebundenen Aufenthalten aus, d. h. dass ein befristeter Aufenthaltstitel (bspw. zu Erwerbszwecken) nach Ablauf des in der Aufenthaltserlaubnis definierten Zeitraums zunächst verlängert wird und irgendwann – sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind – in die Erteilung eines vom Aufenthaltswitz losgelösten unbefristeten Aufenthaltstitels mündet, etwa in eine Niederlassungserlaubnis und/oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU. Vor diesem Hintergrund müssen ‚Spurwechsel‘ im engeren Sinne also als Abweichung von dem im Gesetz idealtypisch angenommenen linearen Aufenthaltsverlauf betrachtet werden. Nichtsdestotrotz kommen diese in Deutschland sehr häufig vor.

Das gilt insbesondere für die vielfältigen Formen der Familienzusammenführung, etwa dann, wenn aus

dem an einen Stambberechtigten gebundenen Aufenthaltstitel – bspw. im Falle des Familiennachzugs zu Deutschen oder zu ausländischen Staatsbürgern (§§ 28-30 AufenthG) – ein eigenständiges Aufenthaltsrecht resultiert, etwa durch das Scheitern der Ehe oder der eheähnlichen Gemeinschaft (§ 31 AufenthG). Umgekehrt kann aus jedem anderen Aufenthaltstitel in einen Titel zum Zweck der Familienzusammenführung gewechselt werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Im Bereich des Humanitären soll Ausreisepflichtigen, die Integrationsleistungen erbracht haben, der Wechsel in die Spur des rechtmäßigen Aufenthalts ermöglicht werden. Die über Beschlüsse der Innenministerkonferenz zum Bleiberecht zunächst in eine gesetzliche Altfallregelung überführten Regularien (§§ 104a und 104b AufenthG), mündeten jüngst in einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung (§§ 25a und 25b AufenthG). Geduldeten Drittstaatsangehörigen, die für das Abschiebehindernis nicht selbst verantwortlich gemacht werden, kann der Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG ermöglicht werden. Ziel der Regelung ist es, sogenannte Kettenduldungen zu verhindern. Mit § 18a AufenthG wurde zudem ein Aufenthaltstitel eingeführt, der es qualifizierten Geduldeten ermöglicht, in Deutschland einer Beschäftigung nachzugehen.

Generell haben die ökonomischen Aspekte der Migration in den vergangenen Jahren besondere Aufmerksamkeit erfahren, was letztlich in eine Vielzahl gesetzlicher Neuerungen führte, etwa für Studierende und Auszubildende. Während die Möglichkeiten für einen Spur- oder auch nur für einen Fachwechsel während des Studiums so bspw. nach wie vor stark eingeschränkt sind, eröffnet sich nach dem erfolgreichen Studienabschluss die Option auf eine längerfristige oder sogar dauerhafte Perspektive in Deutschland. So

dürfen sich erfolgreiche Hochschulabsolventen auf Grundlage von § 16 Abs. 4 AufenthG bis zu 18 Monate zur Suche nach einer dem Hochschulstudium entsprechenden Arbeitsstelle aufhalten und – sofern die Suche erfolgreich verläuft – in einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken wechseln (bspw. §§ 18 oder 19a AufenthG). Ähnliches gilt für Drittstaatsangehörige, die in Deutschland eine anerkannte Berufsausbildung absolvieren oder absolviert haben (§ 17 AufenthG). Sie dürfen sich nach dem erfolgreichen Abschluss für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten im Land aufhalten, um nach einer der Ausbildung entsprechenden Stelle zu suchen und – sofern die Suche erfolgreich verläuft – in einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken wechseln. Der erst in jüngster Zeit geschaffene § 18c AufenthG ermöglicht Drittstaatsangehörigen die Einreise zum Zweck der Arbeitsplatzsuche und nach einer erfolgreichen Suche einen Wechsel in den entsprechenden Aufenthaltstitel (bspw. nach §§ 18 oder 19a AufenthG). Wird ein Drittstaatsangehöriger, der sich bereits in Deutschland zu Erwerbszwecken aufhält, arbeitslos, dann eröffnet ihm der Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG für die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I (nach SGB III) ein vorläufiges Bleiberecht in Deutschland und zugleich die Möglichkeit, nach einer erfolgreichen Arbeitsplatzsuche erneut einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken zu beantragen.

Spurwechsel folgen in Deutschland also einer eigenen Zielsystematik, die nichtsdestotrotz die Veränderung von persönlichen Lebenslagen berücksichtigt, d. h. eine Eheschließung ist bspw. auch für Studierende aus Drittstaaten möglich, ohne dass deswegen der Aufenthaltstitel gewechselt werden muss. In der Praxis werden deshalb theoretisch mögliche Wechsel häufig nicht oder nur in einigen wenigen Ausnahmefällen vollzogen, weil keine wirklichen Vorteile entstehen oder neue Vorteile mit dem Verlust alter einhergehen können. So können bspw. Einschränkungen bei einem Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken, etwa zu Art und Umfang der Tätigkeit, bei einem Wechsel in einen Familienstatus entfallen; gleichzeitig wird der eigene Aufenthalt jedoch abhängig von dem des Ehegatten.

Gravierender sind i. d. R. jedoch die Folgen eines Wechsels in den Status eines Asylbewerbers (s. u.). Grundsätzlich kann keinem in Deutschland aufhaltigen Drittstaatsangehörigen ein solches Verfahren versagt werden; das Grundgesetz (Art. 16a GG) räumt jedem Antragsteller das Recht auf Prüfung seines

Asylantrags ein. Der Wechsel bleibt aufenthaltsrechtlich jedoch nicht folgenlos. So erlöschen eine Visumbefreiung oder ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von bis zu sechs Monaten (§ 55 Abs. 2 AsylVfG) ebenso wie ein humanitärer Aufenthaltstitel, der bspw. in einem Resettlementverfahren erteilt worden ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG). Ein Spurwechsel aus einem laufenden Asylverfahren ist kaum möglich und beschränkt sich auf Fälle, in denen ein Erteilungsanspruch besteht. Im Regelfall handelt es sich dabei um die Familienzusammenführung sowie um besondere Ausnahmefälle, an denen die Bundesrepublik ein gesondertes Interesse hat und für die die oberste Landesbehörde ihre Zustimmung erteilen muss. Im weiteren Verlauf des Asylverfahrens zeigt sich dann die bekannte Systematik: Ist das auf humanitären Gründen basierende Asylverfahren erfolgreich, wird auch im Folgenden die Spur des Humanitären beibehalten (Abschnitt 5 AufenthG). Wird der Asylantrag negativ beschieden oder nimmt der Drittstaatsangehörige diesen zurück, so ist er ausreisepflichtig und erhält vor der Ausreise allenfalls einen vorübergehenden Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 10 Abs. 3 AufenthG). Sofern der Ausreise jedoch Hindernisse im Weg stehen, die der Antragsteller nicht selbst zu verantworten hat, kann dieser in die Spur eines Erwerbsaufenthalts wechseln, sofern er über die notwendigen beruflichen Qualifikationen verfügt (§ 18a AufenthG). Am Ende dieses Weges ist dann auch in diesem Fall eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU möglich. Im Einzelfall kann es zudem im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde liegen, einen Spurwechsel zu genehmigen und einen Aufenthaltstitel (mit bestimmten Auflagen) zu erteilen oder nicht. Die Praxis kann hier je nach Ausländerbehörde variieren.

Die Wechselbedingungen und Wechselausschlüsse richten sich in Deutschland über die beschriebenen Fälle hinaus in der Regel nach den Voraussetzungen der Aufenthaltstitel, in die gewechselt werden soll, und den ihnen zugrundeliegenden Aufenthaltswegen. Um nachvollziehen zu können, aus welchem Aufenthaltstitel und -zweck gewechselt werden kann, werden im Folgenden die jeweiligen Voraussetzungen zur Erteilung der einzelnen Aufenthaltstitel skizziert.

2.1 Aufenthaltstitel und ihre grundsätzlichen Voraussetzungen

In Deutschland wird zwischen fünf Aufenthaltstiteln unterschieden, deren Erteilung sich nach dem jeweiligen Aufenthaltszweck richtet und mit allgemeinen sowie zweckbezogenen Voraussetzungen einhergeht. Zu unterscheiden sind das *Visum*, die *Aufenthaltserlaubnis*, die *Niederlassungserlaubnis*, die *Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU* und die *Blaue Karte EU*. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels wird in der Regel vorausgesetzt, dass

- „1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - 1 a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
 2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
 3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
 4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird“ (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ist in der Regel zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen erforderlich, dass die betreffende Person bereits mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat (§ 5 Abs. 2 AufenthG).

2.1.1 Schengen- und nationales Visum

Das *Visum* wird für die Einreise und den anschließenden kurzfristigen Aufenthalt benötigt. Es wird zwischen *Schengen-Visa* („C-Visa“) für kurzfristige Aufenthalte bis zu drei Monaten (§ 6 Abs. 1f AufenthG) und nationalen *Visa* („D-Visa“) für längerfristige Aufenthalte unterschieden (§ 6 Abs. 3 AufenthG). Beide müssen in der Regel vor der Einreise beantragt und erteilt werden und für beide gelten die oben genannten, grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzungen bzgl. der Sicherung des Lebensunterhalts, der Ausschluss einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit etc. (vgl. im

Detail zum Ablauf der Visumbeantragung und -vergabe: Parusel/Schneider 2012: 113). Die Erteilung des nationalen Visums richtet sich wiederum nach den für die weiteren vier Aufenthaltstitel geltenden Vorschriften für längerfristige Aufenthalte (vgl. § 6 AufenthG). Somit müssen bereits für die Erteilung des nationalen Visums neben den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen auch die im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen für die Erteilung der anderen Aufenthaltstitel nachgewiesen sein, die nach der Einreise anschließend im Bundesgebiet beantragt werden (vgl. AVwVAufenthG 6.4.1). Sofern der Drittstaatsangehörige länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhältig sein oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen will, ist für die Erteilung eines nationalen Visums grundsätzlich die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde am beabsichtigten Aufenthaltsort notwendig, wobei folgende Ausnahme gilt: „Gemäß der Umkehrung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV müssen die Ausländerbehörden der Visumserteilung an Antragstellerinnen und Antragsteller, die über die Blaue Karte EU oder über eine Erwerbstätigkeit in einem der zu den Mangelberufen von der Positivliste der BA zählenden Beschäftigungen zuwandern wollen, nicht mehr zustimmen. Dies gilt, sofern die Antragstellerinnen und Antragsteller keinen relevanten Voraufenthalt in Deutschland hatten“ (BMWi 2014: 16). Nationale Visa werden in der Regel für drei Monate ausgestellt, können aber auch mit der Verpflichtung erteilt werden, nach Einreise sofort bei der Ausländerbehörde vorzusprechen (vgl. AVwVAufenthG 6.4.2.2).

2.1.2 Aufenthaltserlaubnis

Die *Aufenthaltserlaubnis* ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der für unterschiedliche Aufenthaltszwecke⁴ erteilt wird und bei dem sich die Befristung nach dem jeweiligen beabsichtigten Aufenthaltszweck orientiert (§ 7 AufenthG).⁵ Regelmäßig erfolgt dabei die erste Befristung nicht für die gesamte Dauer des Aufenthaltes;

4 Eine Übersicht aller möglichen Aufenthaltszwecke zur Erlangung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis finden sich in der Anlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung – AZRG-DV) in den Tabellenteilen 10 und 11.

5 In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen nicht im Gesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

erforderlichenfalls wird die jeweilige Aufenthaltserlaubnis verlängert. So wird eine Aufenthaltserlaubnis u. a. zum Zweck einer Ausbildung, einer Erwerbstätigkeit, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, aus familiären Gründen oder in den Fällen erteilt, wenn es sich um Opfer von Menschenhandel, um ehemalige Deutsche, die nach Deutschland zurückkehren wollen oder um Drittstaatsangehörige handelt, die im Besitz eines Daueraufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sind (vgl. BAMF 2015a). Die Aufenthaltszeiten mit der Aufenthaltserlaubnis bilden in der Regel die Grundlage für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU).

2.1.3 Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

Die *Niederlassungserlaubnis* und die *Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU* sind unbefristete Aufenthaltstitel, bei denen die Voraussetzungen zur Erteilung weitestgehend gleichgestellt sind. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU geht im Unterschied zur Niederlassungserlaubnis allerdings mit dem Recht auf Weiterwanderung in einen anderen EU-Mitgliedstaat und ein Recht auf Erteilung eines dort befristeten Aufenthaltstitels einher. Die Niederlassungserlaubnis bietet gegenüber der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU allerdings den Vorteil, „dass sie nicht nach § 51 Abs. 9 S. 1 Nr. 5 AufenthG mit der Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts in einem anderen Mitgliedstaat automatisch erlischt; der Ausländer ist auch im Hinblick darauf bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen sowohl der Niederlassungserlaubnis als auch der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU berechtigt, dass ihm beide zugleich erteilt werden (BVerwG EZAR NF 24 Nr. 15)“ (Kluth/Heusch 2015: § 9 AufenthG Niederlassungserlaubnis RN 2). Einen der beiden Aufenthaltstitel erteilt bekommen jene Drittstaatsangehörigen, die u. a. seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen sichern können, über eine Beschäftigungserlaubnis verfügen, mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen können (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und

der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet⁶ sowie über ausreichenden Wohnraum für sich und ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügen, keine Vorstrafen haben und bei denen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Erteilung entgegenstehen. Für einzelne Personengruppen sowie unter bestimmten Bedingungen kann von einzelnen dieser Voraussetzungen abgesehen werden (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 AufenthG für die Niederlassungserlaubnis). Auf die erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

- „1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebiets, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre,
2. höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte,
3. die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte“ (§ 9 Abs. 4 AufenthG).

Abweichend von den Voraussetzungen kann Drittstaatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen (z. B. nach § 9 Abs. 3 bei Ehegatten oder Auszubildenden) sowie nach kürzerer Frist eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden – u. a. bei selbständig Tätigen (nach § 21 Abs. 4 AufenthG), Hochqualifizierten (§ 19 Abs. 1 AufenthG), Inhabern einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6), bei Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 2 AufenthG) oder bei ausländischen Ehegatten im Fall einer Aufhebung der Ehe (§ 31 Abs. 3 AufenthG). Einem minderjährigen Drittstaatsangehörigen, der eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf

6 Die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet können durch den erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn der Drittstaatsangehörige volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist und einige weitere Bedingungen erfüllt (§ 35 AufenthG). Auch bei besonders gelagerten politischen Interessen kann durch das Bundesministerium des Innern (BMI) eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 23 Abs. 2 AufenthG). Drittstaatsangehörige, die aufgrund völkerrechtlicher, humanitärer oder politischer Gründe eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, können nach fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis und damit einen unbefristeten Aufenthalt beantragen (§ 26 Abs. 4 AufenthG).

Die Voraussetzungen für die *Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU* (§ 9a AufenthG), die sich nach der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie (Artikel 2 Buchstabe b RL 2003/109/EG)⁷ richten, sind weitgehend identisch mit den Vorgaben der Niederlassungserlaubnis, allerdings bestehen für einzelne Personengruppen weitergehende Einschränkungen bei der Erteilung. So ist beispielsweise die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU in der Regel für Drittstaatsangehörige ausgeschlossen, die sich zum Studium, zur Berufsausbildung oder zu einem anderen vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhalten (§ 9a Abs. 3 Nr. 4 und 5 AufenthG) oder die über eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen verfügen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Bei der Berechnung von erforderlichen Aufenthaltszeiten zur Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU werden teilweise auch vorherige Aufenthalte im und außerhalb des Bundesgebiets angerechnet (vgl. § 9b AufenthG).

2.1.4 Blaue Karte EU

Die *Blaue Karte EU* geht auf die europäische Hochqualifiziertenrichtlinie (RL 2009/50/EG)⁸ zurück, die

⁷ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Das entsprechende Richtlinienumsetzungsgesetz trat am 28.08.2007 im nationalen Recht in Kraft.

⁸ Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

am 1. August 2012 in Deutschland in Kraft trat und im Aufenthaltsgesetz u. a. durch § 19a umgesetzt wurde. Sie wird Drittstaatsangehörigen erteilt, die einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung nachgehen wollen. Voraussetzung zur Erteilung ist, dass die betreffende Person über einen nach § 19a AufenthG anerkannten und qualifizierten Hochschulabschluss verfügt und ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder ein bereits unterschriebener bzw. bereits bestehender Arbeitsvertrag vorliegt. Sofern es sich nicht um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt, muss die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Desweiteren muss ein Mindestgehalt⁹ bezogen werden, dessen Höhe vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) festgelegt wird (§ 19a Abs. 1 AufenthG). Deutsche Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden. Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet.

2.1.5 Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel 2014

Im Wanderungsmonitoring des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge werden seit dem Jahr 2012 die jährlich erteilten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige dokumentiert, wofür Daten des Ausländerzentralregisters aufbereitet werden. Bei der Detailbeschreibung liegt ein Fokus des Wanderungsmonitorings auf Aufenthaltstiteln, die zu Zwecken der Ausbildung und Erwerbstätigkeit erteilt werden.

So erhielten im Jahr 2014 laut Wanderungsmonitoring „insgesamt 598.487 Drittstaatsangehörige (6,2 % mehr als im Jahr 2013) eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU (beides zeitlich befristete Aufenthaltstitel). An 180.894 Drittstaatsangehörige (-4,8 %) wurde eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbefristeter Aufenthaltstitel vergeben. Von diesen zusammengerechnet 779.381 Personen sind 22,9 % (178.364 Personen) im Jahr 2014 nach Deutschland eingereist. Zum primären Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche wurden an insgesamt 75.805 Personen Aufenthaltstitel er-

⁹ Grundsätzlich liegt das zu erzielende Mindestjahresgehalt bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2015: 48.400 Euro). Bei Mangelberufen der ISCO-Gruppen 21, 221 und 25 liegt die Gehaltsgrenze bei 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2015: 37.752 Euro).

teilt (+5,3 % gegenüber dem Vorjahr)“ (Rühl/Schmidt 2015: 5, vgl. für den Wechsel von Aufenthaltstiteln und -zwecken Kapitel 2.2.5 und den statistischen Anhang dieser Studie).

2.2 Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach Aufenthaltzweck

Die Aufenthaltzwecke, die zur Erteilung eines der Aufenthaltstitel maßgeblich sind, lassen sich grob nach vier Kategorien unterscheiden:

- **Familiäre Gründe** (Ehe, Nachzug von Kindern sowie den Eltern minderjähriger Kinder und anderen Familienmitgliedern)
- **Ausbildung** (Schulbesuch, Berufsausbildung und Studium)
- **Erwerbstätigkeit** (Aufnahme einer hochqualifizierten Beschäftigung, sonstigen Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Saisonbeschäftigung, Forschungstätigkeit und unternehmensinternen Entsendung) sowie
- **völkerrechtliche, humanitäre und/oder politische Gründe** (Asyl, Subsidiäre Schutzberechtigung, Abschiebungsschutz und Duldung).

Ob eine Person von einem Aufenthaltstitel in einen anderen wechseln kann und welche Vor- oder Nachteile sich durch einen solchen Wechsel ergeben, unterscheidet sich je nach Aufenthaltzweck und -titel, in den gewechselt werden soll. Um die Wechselbedingungen nachvollziehen zu können, ist es daher wichtig, die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels je nach Aufenthaltzweck zu skizzieren. Die folgende Darstellung konzentriert sich dabei auf die Voraussetzungen sowie die zu gewährenden und zu beschränkenden Aufenthaltsfristen. Darüber hinausgehende Regelungen, wie z. B. die mit einem Aufenthaltstitel einhergehende Arbeitserlaubnis oder Verlängerungen und Ausnahmeregelungen werden hier zunächst nicht systematisch dokumentiert. Die mit den jeweiligen Aufenthaltstiteln und -zwecken einhergehenden sozialen und politischen Rechte sowie Zugänge zum Arbeitsmarkt und zu Bildungsprogrammen werden im Anschluss in den Kapiteln 3.2 und 3.3 aufgeschlüsselt.

Entsprechend der Spezifikationen für diese Studie werden die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, die

Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Schutzberechtigte sowie für solche Personen ausgeklammert, die durch kriminelle Einflussnahme den Spurwechsel erwirken konnten (z. B. in Form von Bestechung oder Dokumentenfälschung).

2.2.1 Aufenthalt aus familiären Gründen

Familie umfasst in erster Linie Ehepartner und ihre minderjährigen Kinder. Die rechtlichen Vorgaben zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen sind in den §§ 27-36 AufenthG festgehalten. So wird zunächst grundsätzlich definiert, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes (GG)¹⁰ erteilt und verlängert wird (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige kann versagt werden, wenn der Lebensunterhalt des zuziehenden Partners sowie anderer Familien- oder Haushaltsangehöriger nicht durch die Person gedeckt werden kann, zu der der Familiennachzug stattfindet (§ 27 Abs. 3 AufenthG).

Es wird unterschieden, ob ein Familiennachzug zu deutschen oder zu ausländischen Staatsbürgern in Deutschland geschehen soll. Dabei gilt im ersteren Fall, dass eine Aufenthaltserlaubnis dem ausländischen Ehegatten, einem minderjährigen ledigen Kind eines deutschen Staatsbürgers sowie einem Elternteil eines minderjährigen ledigen deutschen Staatsbürgers zur Ausübung der Personensorge zu erteilen ist, wenn der deutsche Staatsbürger sich gewöhnlich im Bundesgebiet aufhält und bestimmte Vorgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt sind (vgl. § 28 Abs. 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis ist erstmals für

¹⁰ Artikel 6 GG: „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

mindestens ein Jahr zu erteilen und wird für die Dauer des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft verlängert. Nach drei Jahren des Fortbestehens und für den Fall, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt und der zugezogene Partner über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 2 AufenthG).

Für den Familiennachzug zu einem ausländischen Staatsbürger muss dieser über eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU verfügen. Zudem muss ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt gesichert sein, wobei hiervon unter bestimmten Umständen abgesehen werden kann (vgl. § 29 Abs. 2 und 4 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für die zuziehende Person darf längstens für den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis der bereits aufhältigen Person erteilt werden. Im Übrigen ist sie bei erstmaliger Erteilung für mindestens ein Jahr zu erteilen (§ 27 Abs. 4 AufenthG; für das eigenständige Aufenthaltsrecht von Ehegatten s. u.).

Beim Ehegattennachzug zu einem ausländischen Staatsbürger ist eine Aufenthaltserlaubnis wiederum dann zu erteilen, wenn:

- „1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und
3. der Ausländer a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt, b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzt, c) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 besitzt, d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist, e) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird, f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer

die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, oder g) eine Blaue Karte EU besitzt“ (§ 30 Abs. 1 AufenthG).

Auch für diese Voraussetzungen gelten zahlreiche Ausnahmen für bestimmte Personengruppen und besondere Lebensumstände, u. a. für Hochqualifizierte, deren Ehe bereits vor der Verlagerung des Lebensmittelpunkts nach Deutschland bestand oder bei Ehegatten mit körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung (vgl. § 30 Abs. 1ff. AufenthG).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten möglich. So wird das Aufenthaltsrecht beispielsweise für ein Jahr verlängert, wenn bei einer Scheidung die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren¹¹ im Bundesgebiet bestanden hat oder der ausländische Partner gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand und der ausländische Partner bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU war (vgl. § 31 Abs. 1 AufenthG). Ein vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht kann ebenfalls erteilt werden, „wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzt“ (§ 31 Abs. 3 AufenthG). In diesem Fall ist dem Ehegatten ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Die §§ 32-35 AufenthG regeln den Kindernachzug sowie das Aufenthaltsrecht der mitziehenden oder in Deutschland geborenen Kinder und sollen hier nicht näher dokumentiert werden. § 36 Abs. 1 AufenthG bestimmt wiederum, dass Eltern eines minderjährigen ausländischen Staatsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Sonstigen Familienangehörigen neben der Kernfamilie kann wiederum eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung

¹¹ Von der Dreijahresfrist kann unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden (vgl. § 31 Abs. 2 AufenthG).

derung einer außergewöhnlichen Härte¹² erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG).

2.2.2 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Bei Aufenthaltszwecken zur Ausbildung wird nach *Studium, Sprachkursen, Schulbesuch* sowie *sonstigen Ausbildungszwecken* (qualifizierte Berufsausbildung) unterschieden. So kann einem ausländischen Staatsbürger zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wobei studienvorbereitende Sprachkurse sowie der Besuch eines Studienkollegs zur Studienvorbereitung eingeschlossen sind. Zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis müssen eine Zulassung¹³ der Ausbildungseinrichtung vorliegen, der Lebensunterhalt gesichert sein und eine Krankenversicherung bestehen. Im Falle dieses Ausbildungszwecks gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn Mittel in Höhe des Höchstsatzes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zur Verfügung stehen. Dieser lag im Oktober 2015 bei 670 € (vgl. § 13 BAföG und AVwVAufenthG 16.0.8). Kenntnisse in der Ausbildungssprache werden nicht verlangt, wenn diese bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen. Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums wird für mindestens ein Jahr erteilt und soll zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann um die gleichen Fristen verlängert werden, wenn der Abschluss noch nicht erreicht ist, aber in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann (vgl. § 16 Abs. 1 AufenthG). Auch zum Zweck der Studienbewerbung kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, allerdings beschränkt sich diese auf höchstens neun Monate (§ 16 Abs. 1a AufenthG). Desweiteren kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden

12 Eine besondere Härte liegt beispielsweise beim Familiennachzug von Enkelkindern zu Großeltern vor, wenn die Enkelkinder Vollwaisen geworden sind oder sich die Eltern dauerhaft nicht um ihre Kinder kümmern können und zum Schutz des Kindeswohls eine Aufenthaltserlaubnis genehmigt wird (vgl. AVwVAufenthG 36.2.1.4.1 und 36.2.2).

13 Eine bedingte Zulassung ist ausreichend.

(§ 16 Abs. 5 AufenthG). Sofern die betreffende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen (§ 16 Abs. 7 AufenthG).

Für eine *Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung* muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, sofern dies für die jeweilige Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder bestimmte Personengruppen nicht anders rechtlich bestimmt ist (§ 17 Abs. 1 AufenthG). Die BA kann dabei u. a. die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (vgl. § 39 AufenthG).

Am 1. August 2015 trat zudem das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft, das mit § 17a AufenthG unter anderem einen neuen Zweck zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis bestimmte. So kann seither Drittstaatsangehörigen *zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation* eine Aufenthaltserlaubnis „für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung für die Dauer von bis zu 18 Monaten erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen 1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder 2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich sind“ (§ 17a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Handelt es sich um eine betriebliche Bildungsmaßnahme, bedarf es unter Umständen einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, um die Aufenthaltserlaubnis erteilen zu können (§ 8 Abs. 2 und 3 BeschV).

2.2.3 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Die Sammelkategorie des Zwecks der Erwerbstätigkeit umfasst u. a. Forschungstätigkeiten (§ 20 AufenthG), die Aufnahme einer *hochqualifizierten Beschäftigung* (§§ 18b, 19 AufenthG), einen Aufenthalt zur *Arbeitsplatzsuche von Hochqualifizierten* (18c AufenthG)

sonstige Beschäftigung (§§ 18 und 18a¹⁴ AufenthG), die *Blaue Karte EU* (19a AufenthG), die *selbständige und freiberufliche Tätigkeit* (§ 21 AufenthG) sowie zahlreiche Sonderregelungen für spezifische Berufsgruppen, wie z. B. *Saisonbeschäftigte* (§ 15a BeschV) oder *unternehmensinterne Entsendungen* (§ 10 BeschV).

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung wird erteilt, wenn eine Aufnahmevereinbarung mit einer vom BAMF anerkannten Forschungseinrichtung besteht und die Einrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung für den Lebensunterhalt des Forschenden während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und eine Abschiebung der betreffenden Person entstehen, wobei von diesen Vorgaben bestimmte Ausnahmen bestehen (vgl. § 20 Abs. 2 und 3 AufenthG). Sofern das Forschungsvorhaben nicht weniger als ein Jahr in Anspruch nehmen soll, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt.

Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels für (hoch) qualifizierte Beschäftigte lassen sich die *Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen* (§ 18b AufenthG), die *Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte* (§ 18c AufenthG), die *Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte* (§ 19 AufenthG) sowie im weiteren Sinn auch die *Blaue Karte EU* (s. o. zu Aufenthaltstiteln) unterscheiden. So kann *ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen* eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sie ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen haben, sie seit zwei Jahren einen anderen Aufenthaltstitel besitzen (nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 AufenthG), der Arbeitsplatz dem Abschluss angemessen ist und sie u. a. mindestens 24

Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, ihr Lebensunterhalt gesichert ist, ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht, keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Erteilung entgegenstehen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bestehen (§ 18b i. v. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4ff. AufenthG). Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen (z. B. Wissenschaftlern mit besonderen fachlichen Kenntnissen sowie Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeitern in herausgehobenen Funktionen) kann zudem in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn „die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind“ (§ 19 AufenthG). In der Regel bedarf es dabei keiner Zustimmung der BA (vgl. § 2 Abs. 1 BeschV i. V. m. §§ 19, 19a). Zudem darf der Aufenthaltstitel nur erteilt werden, „wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und eine Berufsausübungserlaubnis, soweit diese vorgeschrieben ist, erteilt wurde oder ihre Erteilung zugesagt ist“ (§ 18 Abs. 5 i. V. m. § 19 und § 19a AufenthG). Die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis im Anschluss an einen befristeten Aufenthaltstitel stellt dabei keinen Spurwechsel im engeren Sinne dar, vielmehr handelt es sich um eine Aufenthaltsverfestigung.

Die Zulassung zur Aufnahme einer sonstigen Beschäftigung orientiert sich „an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen“ (§ 18 Abs. 1 AufenthG). Grundsätzlich bedarf es eines konkreten Arbeitsplatzangebots sowie der Zustimmung der BA, sofern es sich nicht um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt. Handelt es sich um eine Beschäftigung, die *keine qualifizierte Berufsausbildung* voraussetzt, darf die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder auf Grund einer Rechtsverordnung durch das BMAS für die jeweilige Beschäftigung bestimmt ist (§ 18 Abs. 3 i. V. m. § 42 AufenthG). Im Falle einer Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf der Aufenthaltstitel nur für eine Beschäftigung in einer

14 § 18a AufenthG bestimmt die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung. Diese umfassen auch hochqualifizierte Geduldete, die einen im Bundesgebiet oder im Ausland erworbenen Hochschulabschluss vorweisen können und damit streng genommen in die Kategorie Hochqualifizierte Beschäftigte fallen. Eine trennscharfe Unterscheidung in welche der beiden Oberkategorien diese zu rechnen sind, ist daher nicht möglich.

Berufsgruppe erteilt werden, die durch das BMAS und mit Zustimmung des Bundesrates zugelassen sind (§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). „Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht“ (§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Um einen gesetzlich explizit beförderten Spurwechsel im engeren Sinne handelt es sich hingegen im folgenden Fall: So kann *qualifizierten Geduldeten* eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn diese der beruflichen Qualifikation entspricht, die BA der Beschäftigung zugestimmt hat und die geduldete Person

1. im Bundesgebiet
 - „a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
 - b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
 - c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben“ (§ 18a Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Auch *selbständig Berufstätigen* kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- „1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist“ (§ 21 Abs. 1 AufenthG).

Die Beurteilung dieser Voraussetzungen richtet sich wiederum

„insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen“ (§ 21 Abs. 1 AufenthG).¹⁵

Abweichend von diesen Voraussetzungen wird Drittstaatsangehörigen, die im Bundesgebiet ein Studium, eine staatlich anerkannte Hochschule oder vergleich-

¹⁵ Selbständige, die älter als 45 Jahre sind, müssen zudem eine angemessene Altersversorgung vorweisen (§ 21 Abs. 3 AufenthG).

bare Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben oder als Forscher oder Wissenschaftler nach § 18 oder § 20 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit eröffnet. Zentrales Erteilungskriterium ist hier, dass die beabsichtigte selbständige Tätigkeit „einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen“ lässt (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit wird auf längstens drei Jahre befristet. Anschließend kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht wurde und der Lebensunterhalt für sich und unterhaltspflichtige Familienangehörige gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG). Diese Regelung ist nicht anzuwenden, sofern es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Darüber hinaus kann eine Aufenthaltserlaubnis zur „vorübergehenden Beschäftigung“ ausgestellt werden. Die Beschäftigungsverordnung nennt neben dem *internationalen Personalaustausch* (§ 10 BeschV; s. u.), den *Sprachlehrern* und *Spezialitätenköchen* (§ 11 BeschV), *Au-pair-Beschäftigten* (§ 12 BeschV), *Hausangestellten von Entsandten* (§ 13 BeschV), *Schaustellergehilfen* (§ 15b BeschV) und *Haushaltshilfen* (§ 15c BeschV) auch *Saisonbeschäftigte* (§ 15a BeschV). Der internationale Personalaustausch sowie die Saisonbeschäftigten stehen in den nachfolgenden Ausführungen dabei im Fokus. Bei letzteren handelt es sich um Personen, denen zur „Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken“ bis zu insgesamt sechs Monaten ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, „wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind“ (§ 15a BeschV). Mit Ausnahme von Betrieben des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus ist für Betriebe der Zeitraum für die Anstellung von Saisonbeschäftigten auf acht Monate pro Jahr begrenzt.

Bei *unternehmensintern entsandten Arbeitskräften* müssen, soweit nicht anders bestimmt, bei einer Entsendung und der Erteilung eines Aufenthaltstitels ein Beschäftigungsverhältnis im Ausland bestehen, die

Beschäftigten sich auf Weisung des Arbeitgebers nach Deutschland begeben und weiterhin im ausländischen Unternehmen integriert bleiben (vgl. § 10 BeschV). Die Zustimmung kann dabei für bis zu drei Jahre erteilt werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann Drittstaatsangehörigen letztlich auch zur Suche nach einem Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden, wenn die betreffende Person über einen deutschen, einen anerkannten oder über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügt, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (§ 18c Abs. 1 AufenthG). Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über diese Frist hinaus ist ausgeschlossen (§ 18c Abs. 2 AufenthG). Seit der Einführung des § 18c Abs. 3 AufenthG im September 2013, wonach Drittstaatsangehörige, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren, sich auch vom Inland aus auf einen neuen, ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz bewerben können, handelt es sich auch hier nicht mehr um einen allein aus dem Ausland zu beantragenden Aufenthaltstitel.

2.2.4 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären sowie politischen Gründen

Nach § 25 Abs. 1 bzw. 2 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die betreffende Person nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) politisch verfolgt und als *asylberechtigt* anerkannt ist, die *Flüchtlingseigenschaft* im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG festgestellt oder *subsidiärer Schutz* im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wurde. Besteht ein *Abschiebungsverbot* nach § 60 Abs. 5 oder ⁷¹⁶ i. V. m. § 25 Abs. 3 AufenthG, so soll ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis

16 § 60 Abs. 5 AufenthG: „Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“ § 60 Abs. 7 AufenthG: „Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.“

erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird in diesen Fällen auch erteilt, wenn die betreffenden Personen keine Passpapiere vorweisen können. Auch das eigenständige Bestreiten des Lebensunterhalts ohne Sozialleistungen ist keine Voraussetzung zur Erteilung. Für die Fallgruppe, für die Abschiebeverbote bestehen, regeln wiederum verschiedene Ausnahmeregelungen, in welchen Fällen die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird, worunter beispielsweise schwerwiegende Gründe der Sicherheit und Ordnung fallen (vgl. u. a. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis kann für Asylberechtigte sowie anerkannte Flüchtlinge für längstens drei Jahre erteilt werden, bei subsidiär Schutzberechtigten für ein Jahr und im Falle eines Abschiebungsverbots für mindestens ein Jahr (§ 25 AufenthG; vgl. auch BAMF 2014a).

Desweiteren finden sich im Aufenthaltsgesetz u. a. gesonderte Vorgaben für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel. § 25 Abs. 4a AufenthG bestimmt, dass Opfern von Menschenhandel, die sexuelle Ausbeutung (§ 232 StGB) oder die Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) erlitten haben, auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist. Allerdings darf die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn

- „1. seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen“ (§ 25 Abs. 4a AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird in diesem Fall für ein Jahr erteilt. Im Fall der Beendigung des Strafverfahrens, und wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit der betreffenden Person im Bundesgebiet erfordern, wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Neben dem Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel stellt die *Duldung* einen weiteren Aufenthaltsstatus dar, der allerdings nicht mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels einhergeht, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bestimmt. So kann die oberste Landesbehörde „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird“ (§ 60a Abs. 1 AufenthG). Die Abschiebung ist zudem auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren als sachgerecht erachtet wird oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹⁷ oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Im Falle der Aufnahme einer Berufsausbildung kann die Duldung abweichend von der halbjährigen Frist für ein Jahr erteilt werden und sie soll um ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist (§ 60a Abs. 2 Satz 5f AufenthG).

Für „*gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende*“ sowie für Volljährige „*bei nachhaltiger Integration*“ besteht bei längerfristigem Aufenthalt in Deutschland die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis. So soll Jugendlichen oder einem heranwachsenden Geduldeten nach § 25a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- „1. er sich seit vier¹⁸ Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,

17 „Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt“ (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

18 Die Vierjahresregelung trat dabei erst am 1. August 2015 mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft. Zuvor wurde eine sechsjährige Aufenthaltsdauer für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorausgesetzt.

2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt“ (§ 25a Abs. 1 AufenthG).

Auch für den Fall, dass geduldete Jugendliche öffentliche Mittel zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts in Anspruch nehmen müssen, steht dies der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, solange sich die geduldeten Jugendlichen oder Heranwachsenden in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben der geduldeten Person oder aufgrund von Täuschung über die Identität oder Staatsbürgerschaft ausgesetzt ist. Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die betreffende Person zuvor für eine vorsätzliche Straftat¹⁹ verurteilt wurde. Erhält ein minderjähriger Geduldeter eine Aufenthaltserlaubnis kann unter Umständen auch den Eltern und den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern sowie Ehegatten oder Lebenspartnern eines Elternteils eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, allerdings müssen sie in dem Fall ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern können und sie dürfen nach § 25a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ebenfalls keine falschen Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht haben.

¹⁹ Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, bleiben dabei grundsätzlich außer Betracht (vgl. § 25a Abs. 3 AufenthG).

Desweiteren soll einer geduldeten Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich „nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat“ (§ 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wird in dem Fall für längstens zwei Jahre erteilt. Voraussetzung zur Erteilung ist im Regelfall²⁰, dass der betreffende Geduldete

- „1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen

²⁰ Z. B. wird von Teilen der nachstehenden Voraussetzungen abgesehen, wenn der Drittstaatsangehörige diese „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann“ (§ 25b Abs. 3 AufenthG).

- oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
 4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen“ (§ 25b Abs. 1 AufenthG).

Unter bestimmten Voraussetzungen soll auch dem Ehegatten, dem Lebenspartner sowie minderjährigen Kindern der begünstigten Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn diese in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben (vgl. § 25b Abs. 4 AufenthG). Hat die geduldete Person allerdings vorsätzlich falsche Angaben gemacht, bei den Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht, die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder ist sie wegen vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden, ist die Aufenthaltserlaubnis nicht zu erteilen (vgl. § 25b Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG).

2.2.5 Erteilte Aufenthaltstitel nach Aufenthaltszwecken im Jahr 2014

Im Wanderungsmonitoring werden die Daten des Ausländerzentralregisters nicht nur hinsichtlich der einzelnen Aufenthaltstitel sondern auch hinsichtlich ausgewählter Aufenthaltszwecke aufbereitet. Für das Jahr 2014 ergibt sich demnach folgendes Bild (vgl. auch Tabelle 1):

„Der Schwerpunkt der im Jahr 2014 insgesamt an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse liegt mit 44,9 % bei Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen. Nach § 27 Abs. 5 AufenthG besteht seit September 2013 für die nachziehenden Familienangehörigen der uneingeschränkte Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Der Anteil der Erteilungen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen an allen erteilten Aufenthaltserlaubnissen beträgt 22,1 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (2013: Anteil von 18,0 %) überproportional gestiegen.

Tabelle 1: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltszweck und Einreisejahr

	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder Blaue Karte EU	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründe	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen	Aufenthaltserlaubnis - besondere Aufenthaltsrechte	Niederlassungserlaubnis	Gesamt
Erteilungen 2014 gesamt	113.166	64.518	132.019	268.905	19.879	180.894	779.381
Einreise im Jahr 2014	49.770	31.020	31.996	57.034	7.520	1.024	178.364
Einreise vor 2014	63.396	33.498	100.023	211.871	12.359	179.870	601.017

Quelle: Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2014 (Rühl/Schmidt 2015: 10), auf Grundlage des AZR, Stichtag 31.03.2015.

Der Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration – insgesamt 177.684 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Ausbildung (113.166 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (64.518 Personen; inklusive Blaue Karte EU) – umfasst zusammen 29,7 % aller im Jahr 2014 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Sowohl bei der Zahl der Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+4,6 %), als auch bei der Zahl der Erteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+2,5 %) konnte ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden. Dieser Zuwachs gewinnt allerdings an Bedeutung, wenn man beim Zahlenvergleich mit dem Vorjahr berücksichtigt, dass kroatische Staatsangehörige seit Juli 2013 mit dem Beitritt Kroatiens zur EU als Unionsbürger keinen Aufenthaltstitel mehr benötigen und deshalb nicht mehr in die hier vorgestellten Statistiken eingehen.

Werden nur die Personen betrachtet, die auch im jeweiligen Berichtszeitraum zum Zweck der Erwerbstätigkeit eingereist sind, so fällt der Anstieg mit 7,9 % deutlicher aus. Während insgesamt betrachtet die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen überwiegend Personen betrifft, die sich bereits vor 2014 im Bundesgebiet aufgehalten hatten, ist dieser Umstand bei den letztgenannten Bereichen (Bildung und Erwerbstätigkeit) weniger stark ausgeprägt. So reisten 44,0 % der Drittstaatsangehörigen, denen von Januar bis Dezember 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, und 48,1 % derjenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit bzw. eine Blaue Karte EU erteilt wurde, erst im Jahr 2014 ein“ (Rühl/Schmidt 2015: 10).

Hauptherkunftsländer von Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis im Jahr 2014 erteilt wurden, waren die Türkei (19,4 % aller erteilten Aufenthaltstitel), Syrien (6,6 %), China (5,4 %), die Russische Föderation (5,4 %) sowie Kosovo (4,7 %) (vgl. Rühl/Schmidt 2015: 12).

3 Rechtliche Voraussetzungen zum Wechsel des Aufenthaltstitels und -zwecks

Grundsätzlich gilt, dass der Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich ist, wenn im Aufenthaltsgesetz keine speziellen Ausschlussgründe genannt sind und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum jeweiligen Aufenthaltszweck erfüllt sind. Eingeschränkt sind der Wechsel während des Studiums (§ 16 Abs. 2 AufenthG), während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) sowie Wechsel für Inhaber eines Schengen-Visums (§ 39 Nr. 3 AufenthV). Auch für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, sowie Personen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde oder die ihren Antrag zurückgenommen haben, sind die Möglichkeiten zum Erhalt eines Aufenthaltstitels grundsätzlich stark eingeschränkt (s. Kapitel 3.1). Für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, einer Blauen Karte EU, ebenso wie für eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU gilt zudem, dass ein Drittstaatsangehöriger mit dem für die Erteilung erforderlichen Visum bereits eingereist sein muss und geforderte Angaben schon im Visumantrag gemacht wurden. Diese Regelung begrenzt die Möglichkeit eines Wechsels des Aufenthaltstitels ohne vorherige Ausreise. Allerdings kann von dieser Regelung abgesehen werden, „wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen“ (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Diese Einreise- und Erteilvoraussetzungen in Bezug auf das Visum entfallen für Staatsangehörige, denen Vergünstigungen zugesprochen werden. So dürfen Staatsan-

gehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen, sich darin aufhalten und einen Aufenthaltstitel aus dem Bundesgebiet einholen. Entsprechend ist für sie grundsätzlich auch ein Wechsel des Aufenthaltszwecks aus dem Bundesgebiet möglich. Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausüben wollen (§ 41 AufenthV).

Beantragt ein Drittstaatsangehöriger aus dem Inland einen Aufenthaltstitel zu einem anderen als dem bisherigen Aufenthaltszweck bzw. zu einem anderen Zweck als dem zu dem er das Einreisevisum beantragt hatte, dann prüft die Ausländerbehörde, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erfüllt sind, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den neuen Aufenthaltszweck vorliegen und keine Ausschlussgründe greifen. „Im Fall der Ablehnung des Antrages gilt die alte Aufenthaltserlaubnis bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer weiter und kann auch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verlängert werden“ (AVwVAufenthG 7.1.2.2). Sofern es für eine Person mehrere Wechselmöglichkeiten aus ihrem bestehenden Aufenthaltstitel und -zweck gibt, wird davon ausgegangen „dass ein Ausländer denjenigen Aufenthaltstitel beantragt hat, der den weitestgehenden Berechtigungsgehalt – etwa mit Bezug auf die

Ausübung einer Erwerbstätigkeit und die Aufenthaltsverfestigung – vermittelt“ (AVwVAufenthG 7.1.2).²¹

In der Aufenthaltsverordnung finden sich einige über das Aufenthaltsgesetz hinausgehende Vorgaben, unter welchen Bedingungen Drittstaatsangehörige im Bundesgebiet, ohne vorherige Ausreise, einen Aufenthaltstitel verlängern oder beantragen können (§ 39 AufenthV). Hierzu gehört beispielsweise ein Drittstaatsangehöriger mit Duldungsstatus (§ 60a AufenthG), der „auf Grund einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet oder der Geburt eines Kindes während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat“ (§ 39 Abs. 5 AufenthV) oder aber ein Drittstaatsangehöriger der „seit mindestens 18 Monaten eine Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde, und er für die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung eine Blaue Karte EU beantragt. Gleiches gilt für seine Familienangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug sind, der von demselben Staat ausgestellt wurde wie die Blaue Karte EU des Ausländers“ (§ 39 Abs. 7 AufenthV).

3.1 Rechtlich mögliche Wechsel des Aufenthaltszwecks und -titels im Überblick

Tabelle 2 dokumentiert eine Auswahl der rechtlich möglichen Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und -zwecken sowie mögliche Ausschlüsse. Ein Teil der hier ausgewählten Aufenthaltstitel und -zwecke ist dabei in Sammelkategorien zusammengefasst, die sich mitunter noch einmal in mehrere spezifische Aufenthaltzwecke untergliedern lassen. Dies gilt beispielsweise für den Aufenthaltstitel aus *familiären Gründen*, was im Folgenden als ein Aufenthaltzweck geführt wird. Im Aufenthaltsrecht wird dieser jedoch noch mehrfach untergliedert und die Subzwecke gehen jeweils mit teils unterschiedlichen Voraussetzungen, Einschränkungen und Rechten einher. So kann es in Bezug auf bestimmte Voraussetzungen und Rechte beispielsweise einen Unterschied machen, ob eine Person zu einem deutschen oder zu einem ausländischen Staatsbürger im Bundesgebiet nachzieht oder ob es sich um ein nachziehendes Kind oder ein sonstiges Familienmitglied außerhalb der Kernfamilie handelt. Bei der Betrachtung der folgenden Tabellen gilt es daher zu berücksichtigen, dass bestimmte Ausnahme- und Ausschlussstatbestände bestehen, die in einem komprimierten und übersichtlichen Format wie der Tabelle nicht berücksichtigt werden können. So können im Folgenden bestimmte Wechselmöglichkeiten als möglich angegeben, jedoch bestimmte Personengruppen davon wiederum ausgeschlossen sein. Für einen Teil dieser Ausnahme- und Ausschlussgründe finden sich nach Wechselrichtungen und Aufenthaltzwecken differenzierte Ausführungen im Anschluss an Tabelle 2.

21 In Bezug auf die weitgehend gleichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sieht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz folgende Vorgaben vor: „Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eine weitergehende Rechtsposition einräumt als die Niederlassungserlaubnis, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Ausländer in diesem Fall eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragt. Inhaber einer Niederlassungserlaubnis können beantragen, dass ihnen anstelle der Niederlassungserlaubnis die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sind dann vollständig zu prüfen. Werden sie nicht erfüllt, bleibt die Niederlassungserlaubnis wirksam; werden sie hingegen erfüllt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zu erteilen und die Niederlassungserlaubnis als ungültig zu kennzeichnen“ (AVwVAufenthG 9a.0.5).

Tabelle 2: Rechtlich mögliche Aufenthaltsstatuswechsel im Überblick

Von	In	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	Ausbildung III (§ 17a AufenthG)	Forschung (§ 20 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	Hochqualifizierte (§§ 18b, 18c, 19 AufenthG)	Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a* AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Selbstständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i.V.m § 18 AufenthG)	Unternehmensinterne Entsendung (§ 10 BeschV BeschV i.V.m § 18 AufenthG)	Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	Asylantrag (§ 10 i. V. m. § 25 AufenthG u. § 55 Abs. 2 AsylVfG)	Duldung (§ 60a i. V. m. § 55 Abs. 3 Nr. 3 und § 56 AufenthG)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)			Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja (ohne § 18c AufenthG)	Ja (mit Einschränkungen)	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Ausbildung I: Studium, Studienbewerbung, Arbeitsplatzsuche nach Studium oder der schulischen Berufsausbildung (§ 16 AufenthG)		Ja		Nein (während des Studiums soll es i.d.R. keinen Wechsel geben, § 16 Abs. 2 AufenthG)	Ja	Ja	Ja (Voraussetzung: abgeschlossenes und anerkanntes Hochschulstudium)	Ja (ohne § 18c AufenthG)	Ja (Voraussetzung: Abschluss des Hochschulstudiums in Deutschland)	Ja (Voraussetzung: Abschluss des Hochschulstudiums in Deutschland)	Ja (Voraussetzung: Abschluss des Hochschulstudiums in Deutschland)	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Ausbildung II: Sonstige (betriebliche) Ausbildung (§ 17 AufenthG)	Ja	Ja	Ja		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Ausbildung III: Durchführung einer Bildungsmaßnahme zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation (§ 17a AufenthG)	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja (Voraussetzung: abgeschlossenes und anerkanntes Hochschulstudium)	Ja (Voraussetzung: abgeschlossenes und anerkanntes Hochschulstudium)	Ja (Voraussetzung: abgeschlossenes und anerkanntes Hochschulstudium; ohne § 18c AufenthG)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Forschung (§ 20 AufenthG)		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Hochqualifizierte (§§ 18b, 18c, 19 AufenthG)		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja (ohne § 19a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b; ist wg. fehlender Umsetzungsve-rordnung derzeit nicht möglich)	Ja		Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja

Von	In	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	Ausbildung III (§ 17a AufenthG)	Forschung (§ 20 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	Hochqualifizierte (§§ 18b, 18c, 19 AufenthG)	Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a* AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Selbstständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	Saisonschäftigung (§ 15a BeschV i.V.m § 18 AufenthG)	Unternehmensinterne Entsendung (§ 10 BeschV i.V.m § 18 AufenthG)	Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	Asylantrag (§ 10 i. V. m. § 25 AufenthG u. § 55 Abs. 2 AsylVfG)	Duldung (§ 60a i. V. m. § 55 Abs. 3 Nr. 3 und § 56 AufenthG)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)
Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Selbstständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Saisonschäftigung (§ 15a BeschV i. V. m § 18 AufenthG)	Ja	Ja	Ja (bspw. bei vorangegangennem Aufenthalt als Au pair gem. § 16 Abs. 1 AufenthG)	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja (ohne § 18c AufenthG)	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Unternehmensinterne Entsendung (§ 10 BeschV BeschV i. V. m § 18 AufenthG)	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Asylantrag (§ 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)	Ja (bspw. bei Heirat während des Verfahrens)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja (wenn Angabe im Asylverfahren erfolgt)
Duldung (§ 60a i. V. m. § 55 Abs. 3 Nr. 3 und § 56 AufenthG)	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja

Quelle: Eigene Darstellung nach: AÜG, AsylVfG, AufenthG, AVwVAufenthG, BeschV, SchwarzArbG, StGB.
Der Inhalt dieser Tabelle ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und sorgfältig geprüft worden. Er kann dennoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Ausnahme- und Ausschlussstatbestände bei Wechseln von folgendem Aufenthaltswitz in einen anderen:

- **Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG):** Der Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in einen anderen Aufenthaltstitel ist häufig mit einer Verschlechterung der Rechtsstellung verbunden. Rechtlich sind in diesem Bereich zwar fast alle Statuswechsel möglich, diese werden in der Praxis jedoch verhältnismäßig selten vollzogen. So ist beispielsweise der Wechsel aus einem Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung in einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken (§ 16 AufenthG) rechtlich möglich, kann jedoch zum Verlust gewisser sozialer Rechte führen, etwa dann, wenn der Statuswechsler bereits Ausbildungsförderung (BAföG) in Anspruch nimmt oder beabsichtigt, diese künftig in Anspruch zu nehmen (dazu ausführlich Tabelle 4). Denn während eine Förderung auf Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs zu Deutschen (§ 28 AufenthG) i. d. R. sofort möglich ist – unter der Bedingung, dass die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden –, ist dies unter dem neuen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken erst dann der Fall, wenn ein Voraufenthalt von mindestens 15 Monaten vorliegt. Diese Regelung gilt seit Inkrafttreten der BAföG-Reform am 1. August 2015 insbesondere für ausländische Schüler, Studierende und Auszubildende mit einem humanitären Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 2 und 2a BAföG; vgl. auch Bundesregierung 2014; BMBF 2015a) und gilt ab 1. Januar 2016 auch für Geduldete (vgl. BMBF 2015b). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann ein unter dem genannten Familienaufenthaltstitel bestehender Anspruch auf Ausbildungsförderung in dem neuen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken entfallen. Für zahlreiche Wechsel des Aufenthaltstitels verhält es sich entsprechend. Andere Statuswechsel sind dem hingegen mit Verbesserungen der Aufenthaltsbedingungen verbunden, etwa dann, wenn sich mit der Dauer des Aufenthalts in Deutschland ein Rechtsanspruch auf eine Niederlassungserlaubnis verbindet.
- **Saisonbeschäftigte:** Wechselmöglichkeiten bestehen für Saisonbeschäftigte (§ 15a BeschV) lediglich dann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden, d. h. dass beispielsweise ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken (§ 16 AufenthG) an die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium geknüpft ist (i. d. R. Abitur oder ein vergleichbarer anerkannter Abschluss, gesicherte Lebensverhältnisse, etc.).
- **Unternehmensinterne Entsendungen (ICTs):** Im Falle von unternehmensinternen Entsendungen wird davon ausgegangen, dass ein Arbeits- und Entsendevertrag mit dem Entsendeunternehmen im Herkunftsland besteht, der zugleich die Rückkehr des Entsandten in das Herkunftsland vorsieht und regelt (§ 10 BeschV). „Der Aufenthalt eines Mitarbeiters im Personalaustausch ist auf drei Jahre beschränkt. Danach kann der Aufenthaltstitel nicht mehr auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV verlängert werden. Erst nach angemessener langer Abwesenheit vom Bundesgebiet kann erneut ein Personalaustauschplatz in Anspruch genommen werden“ (Tollenaere 2014: 248 i. A. a. BA 2013: 2.10.111). Bei ICTs wird der Arbeitsmarkt über die unternehmensinterne Entsendung hinaus nicht geöffnet, so dass für einen Wechsel des Arbeitsplatzes zunächst eine Ausreise und ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung notwendig sind. Ausgenommen sind hiervon leitende Angestellte und Spezialisten (nach § 4 oder § 29 Abs. 5 BeschV), bei denen die Möglichkeit besteht, die Beschäftigungserlaubnis im Sinne von § 9 BeschV nach zwei Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung zu öffnen. Die Darstellung in Tabelle 2 geht allerdings vom Regelfall aus, dass es sich um eine vorübergehende, zeitlich beschränkte Abordnung des Beschäftigten handelt und nicht um einen dauerhaft angelegten Arbeitsaufenthalt in Deutschland, an dessen Ende womöglich die Bedingungen für eine Niederlassungserlaubnis erfüllt sind.
- **Nationales Visum (D-Visum):** Das D-Visum ist ein eigenständiger Aufenthaltstitel und stellt keinen eigenen Aufenthaltswitz dar. Dessen Berücksichtigung in dieser und den nachfolgenden Übersichten passt daher streng genommen nicht in die sonstige Systematik. Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, ob eine Person auch aus der Aufenthaltsphase mit einem D-Visum in einen anderen als den vorgesehenen Aufenthaltswitz und -titel wechseln kann. Die Gruppe der Personen, die längerfristig in Deutschland aufhältig sein wollen und mit dem dafür notwendigen D-Visum einreisen, ist ausge-

sprochen heterogen. Denn im Sichtvermerk des D-Visums wird bereits der Zweck des Aufenthalts in Deutschland definiert, d. h. der Inhaber eines D-Visums, das zu Geschäftszwecken ausgestellt ist, unterscheidet sich vom Inhaber eines D-Visums, das zum Zwecke der Familienzusammenführung ausgegeben wurde. Entsprechend eingeschränkt sind die Wechselmöglichkeiten (vgl. § 5 Abs. 2 AufenthG). Das Grundrecht auf Asyl bleibt davon unberührt.

- **Asyl:** Für Schutzsuchende, die einen Asylantrag gestellt haben, kann ein Aufenthaltstitel vor Abschluss des Asylverfahrens – außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs – „nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern“ (§ 10 Abs. 1 AufenthG). In letzteren beiden Fällen darf den betreffenden Personen vor der Ausreise nur nach völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein Aufenthaltstitel erteilt werden, „beispielsweise im Rahmen einer Bleiberechtsregelung nach § 23 Absatz 1 oder bei positiver Entscheidung der Härtefallkommission der Landesregierung bzw. des Senats“ (AVwVAufenthG 10.3.1). Wird ein Asylantrag hingegen als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylVfG), darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Für den Fall, dass ein Drittstaatsangehöriger einen Asylantrag stellt, erlischt eine gegebenenfalls bestehende Befreiung vom Erfordernis, einen Aufenthaltstitel zu besitzen, ebenso wie die Gültigkeit eines bestehenden Aufenthaltstitels, sofern die Gesamtgültigkeitsdauer nur bis zu sechs Monate beträgt. Ein bestehender Aufenthaltstitel bleibt allerdings auch während des Asylverfahrens unberührt, wenn dieser eine Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten hat (§ 55 Abs. 2 AsylVfG). Die Ausländerbehörde kann im Übrigen einen Aufenthaltstitel trotz Asylantrags verlängern, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind (§ 10 Abs. 2 AufenthG).

Ausnahme- und Ausschlussstatbestände bei Wechseln in den folgenden Aufenthaltstitel oder -zweck:

- **Erwerbstätigkeit:** Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18 AufenthG) besteht der Ausschlussgrund, dass

diese nicht an Personen erteilt werden darf, deren gültiger Aufenthaltstitel bereits eine Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt, worunter u. a. eine Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU zählen, bei einzelnen Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, die mit einer Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit einhergehen (z. B. §§ 22 Satz 3, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), bei Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen (§ 27 Abs. 5 AufenthG) und im Fall einzelner besonderer Aufenthaltsrechte (vgl. AVwVAufenthG 18.2.2).

- **Hochqualifizierte Beschäftigung:** Das deutsche Recht kennt mit § 18c AufenthG einen Aufenthaltstitel, der den Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche für bis zu sechs Monate gestattet, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen (i. d. R. Hochschulabschluss sowie gesicherte Lebensverhältnisse). Ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG ist ohne ein vorheriges Verlassen Deutschlands grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, die betreffende Person war unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18c Abs. 3 AufenthG). Umgekehrt ist § 18c AufenthG geradezu auf den Wechsel des Aufenthaltstitels ausgelegt, denn die Aufnahme einer Beschäftigung ist auf Grundlage dieses Titels nicht erlaubt, d. h. dass die während des Aufenthalts in Deutschland gefundene Stelle erst dann angetreten werden darf, wenn der Aufenthaltstitel gewechselt wurde.
- **Saisonbeschäftigte:** Eine Saisonbeschäftigung in Deutschland setzt einen ständigen Wohnsitz und/oder ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Staat voraus, d. h. dass ein Wechsel in den Status eines Saisonbeschäftigten unter der Vorgabe, Deutschland nicht zu verlassen, nicht möglich ist.
- **Unternehmensinterne Entsendungen:** Um ein unternehmensintern Entsandter zu werden, muss mit einem Unternehmen im Ausland ein entsprechender Arbeits- und Entsendevertrag geschlossen werden. Dies setzt voraus, dass das reguläre Wohn- und Arbeitsverhältnis im Ausland besteht. Unter dieser Voraussetzung ist ein Wechsel in den Status eines unternehmensintern Entsandten unter der Vorgabe, Deutschland nicht zu verlassen, nicht möglich.

- **Nationales Visum (D-Visum):** Die Einreise in das Bundesgebiet für einen längerfristigen Aufenthalt setzt für die meisten Drittstaatsangehörigen die Erteilung eines D-Visums durch die zuständigen Visastellen im Ausland voraus. Ein Wechsel aus einem gültigen Aufenthaltstitel in den Status eines D-Visums ist ohne vorherige Ausreise nicht möglich.

- **Asyl:** Das Grundrecht auf Asyl besteht immer, d. h. dass auch bereits in Deutschland aufhältige Drittstaatsangehörige ein Recht darauf haben, dass ihr Anliegen und ihr Antrag auf Asyl von entsprechender Stelle geprüft wird. Unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens können dem Wechsel in den Status eines Asylantragstellers unterschiedliche Motive zugrunde liegen, etwa kriegerische Handlungen im Herkunftsland, die zu Beginn des befristeten Aufenthalts in Deutschland noch nicht absehbar waren, oder ein Regimewechsel, der eine Verfolgung des Antragstellers nach dessen Rückkehr ins Herkunftsland wahrscheinlich macht. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass dem Wechsel ein legaler Aufenthalt in Deutschland vorausging, der nicht verlängert wurde.

- **Duldung:** Eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kann aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen sowie zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet werden. Der Duldungsstatus kann sich in Folge eines abgelehnten Asylantrags ergeben, wenn die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gleichzeitig jedoch unmöglich ist, die betreffende Person abzuschieben (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Eine Duldung kann sich aber auch in Folge einer Ausweisung ergeben und damit ausländische Staatsbürger unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel betreffen, etwa wenn diese aufgrund einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer mehrjährigen Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden (vgl. zu den Ausweisungsgründen § 53-56 AufenthG), die betreffende Person jedoch aus den oben genannten Gründen nicht abgeschoben werden kann oder aber die „vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird“ (§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Für

einzelne Aufenthaltsstatusgruppen gilt allerdings ein besonderer Ausweisungsschutz, u. a. für Drittstaatsangehörige, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, oder die sich in einer familiären oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Familienangehörigen befinden oder die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und mit einem ausländischen Staatsbürger in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben und letztere Person über eine Niederlassungserlaubnis oder einen Daueraufenthalt – EU verfügt (vgl. § 56 AufenthG).

Die in Tabelle 2 dokumentierten Spurwechsellmöglichkeiten sind durch bundesrechtliche Vorgaben geregelt, die in der folgenden Tabelle 3 skizziert werden. Die Tabelle umfasst dabei ausschließlich rechtlich vorgesehene Kombinationsmöglichkeiten. Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen finden dabei nur insoweit Berücksichtigung, als dass die Möglichkeit für einen Asylantrag sowie der Duldungsstatus aufgegriffen wird. Anerkannte Asylbewerber sowie Drittstaatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen wurde, werden nicht abgedeckt. Dies gilt auch für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sowie einzelne Möglichkeiten zur Niederlassungserlaubnis (s. für die Begründung dieses Ausschlusses Kapitel 1).

Tabelle 3: Rechtsgrundlage und Erteilungsvoraussetzungen bei Statuswechseln

Wechsel von	Wechsel in	Rechtsgrundlage	Unterscheiden sich die Erteilungsvoraussetzungen von einer Erstbeantragung?	Erteilungsvoraussetzungen bei einem Wechsel (falls Unterschiede zur Erstbeantragung)	Kontingente
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung I, II, III • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Saisonbeschäftigung • Unternehmensinterne Entsendung • Nationales Visum (D-Visum) • Asylantrag • Duldung • Opfer von Menschenhandel 	Familiäre Gründe	Art. 6 GG; §§ 27-36 AufenthG; § 39 AufenthV für Aufhältige, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG aus- gesetzt ist	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung II • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Saisonbeschäftigung • Nationales Visum (D-Visum) • Asylantrag • Opfer von Menschenhandel 	Ausbildung I (Studium)	§ 16 AufenthG Bei Asylbewerbern nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbe- hörde (§ 10 Abs. 1 AufenthG)	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Nationales Visum (D-Visum) • Asylantrag/-verfahren • Opfer von Menschenhandel 	Ausbildung II (Betriebliche Ausbildung)	§ 17 AufenthG Bei Asylbewerbern nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbe- hörde (§ 10 Abs. 1 AufenthG)	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Nationales Visum (D-Visum) • Asylantrag/-verfahren • Opfer von Menschenhandel 	Ausbildung III (Anerkennung von im Ausland er- worbenen Stu- dien- und Berufs- qualifikationen)	§ 17a AufenthG Bei Asylbewerbern nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbe- hörde (§ 10 Abs. 1 AufenthG)	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung I, III • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Nationales Visum (D-Visum) • Asylantrag/-verfahren • Opfer von Menschenhandel 	Forschung	§ 20 AufenthG Bei Asylbewerbern nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbe- hörde (§ 10 Abs. 1 AufenthG)	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung I, II, III • Forschung • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Nationales Visum (D-Visum) 	Blaue Karte EU	§ 19a AufenthG	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein

Wechsel von	Wechsel in	Rechtsgrundlage	Unterscheiden sich die Erteilungsvoraussetzungen von einer Erstbeantragung?	Erteilungsvoraussetzungen bei einem Wechsel (falls Unterschiede zur Erstbeantragung)	Kontingente
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung I, III • Forschung • Blaue Karte EU • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Saisonbeschäftigung • Nationales Visum (D-Visum) • Asylantrag/-verfahren • Opfer von Menschenhandel 	Hochqualifizierte	§§ 18 Abs. 4, 18b, 18c, 19 AufenthG Bei Asylbewerbern nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (§ 10 Abs. 1 AufenthG)	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung I, II, III • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Saisonbeschäftigung • Nationales Visum (D-Visum) • Asylantrag/-verfahren • Duldung • Opfer von Menschenhandel 	Erwerbstätigkeit	§§ 18, 18a AufenthG; Bei Asylbewerbern nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (§ 10 Abs. 1 AufenthG); kein Wechsel möglich, wenn bisherige Aufenthaltserlaubnis bereits für Erwerbstätigkeit berechtigt, wie u. a. bei § 28 Abs. 5, § 29 Abs. 5 und § 31 Abs. 1 AufenthG	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung I, II • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Selbständige Unternehmer • Saisonbeschäftigung • Nationales Visum (D-Visum) 	Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit)	§ 21 Abs. 5 AufenthG	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung I, II • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Saisonbeschäftigung • Nationales Visum (D-Visum) 	Selbständige Unternehmer	§ 21 Abs. 1-4, 6 AufenthG	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Nationales Visum (D-Visum) 	Saisonbeschäftigung	§ 15a BeschV i. V. m § 18 AufenthG	Nein	-	Ja Kontingente gelten für Werkvertragsarbeiter aus Bosnien-Herzegowina (990), Mazedonien (480), Serbien (2.620) und der Türkei (7.000). Abhängig von der Zahl der gemeldeten Arbeitslosen in Deutschland können die Kontingente gesenkt oder erhöht werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Nationales Visum (D-Visum) 	Unternehmensinterne Entsendung	§ 10 BeschV BeschV i. V. m § 18 AufenthG	Nein	-	Nein

Wechsel von	Wechsel in	Rechtsgrundlage	Unterscheiden sich die Erteilungsvoraussetzungen von einer Erstbeantragung?	Erteilungsvoraussetzungen bei einem Wechsel (falls Unterschiede zur Erstbeantragung)	Kontingente
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung I, II, III • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Saisonbeschäftigung • Unternehmensinterne Entsendung • Nationales Visum (D-Visum) • Duldung • Opfer von Menschenhandel 	Asylantrag	§ 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG	Ja, unter Umständen	Siehe Kapitel 2	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung I, II, III • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Saisonbeschäftigung • Unternehmensinterne Entsendung • Nationales Visum (D-Visum) • Asylantrag/-verfahren • Opfer von Menschenhandel 	Duldung	§ 60a i. V. m. § 55 Abs. 3 Nr. 3 und § 56 AufenthG	-	-	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Familiäre Gründe • Ausbildung I, II, III • Forschung • Blaue Karte EU • Hochqualifizierte • Erwerbstätigkeit • Freiberufliche Tätigkeit • Selbständige Unternehmer • Saisonbeschäftigung • Unternehmensinterne Entsendung • Nationales Visum (D-Visum) • Asylantrag/-verfahren • Duldung 	Opfer von Menschenhandel	§ 25 Abs. 4a AufenthG	-	Siehe Kapitel 2	Nein

Quelle: Eigene Darstellung nach: AÜG, AsylVfG, AufenthG, AVwVAufenthG, BeschV, SchwarzArbG, StGB.
**Der Inhalt dieser Tabelle ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und sorgfältig geprüft worden.
Er kann dennoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.**

3.2 Erweiterte oder eingeschränkte soziale Rechte bei einem Spurwechsel

Die folgende Übersicht benennt die mit einzelnen Spurwechseln einhergehenden Veränderungen in Bezug auf soziale und politische Rechte der Drittstaatsangehörigen, wobei Tabelle 4 das Recht auf Erwerbstätigkeit, Sozialleistungsbezug, Teilhabe an Bildungsprogrammen, Familienzusammenführung sowie die Befristungsdauer und mögliche Mobilitätsbeschränkungen umfasst. In Bezug auf den Rechtsbestand sowie die politischen Beteiligungsrechte ergeben sich bei einem Spurwechsel keine Veränderungen, weshalb diese hier nicht gesondert aufgeführt sind. Der Inhalt dieser Tabelle ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand zum Stand Oktober 2015 erstellt und sorgfältig geprüft worden. Er kann dennoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich einzelne rechtliche Veränderungen bei einem Wechsel des Aufenthaltstitels oder -zwecks auf spezifische Fallkonstellationen beziehen und nicht verallgemeinert werden können.

Tabelle 4: Erweiterte oder eingeschränkte soziale Rechte bei einem Spurwechsel

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbeeinträchtigungen	Familienzusammenführung
Ausbildung I (§ 16 AufenthG)		<i>Erweiterte Rechte:</i> Die Beschränkung, nur an 120 vollen bzw. 240 halben Tagen im Jahr einer Beschäftigung nachgehen zu dürfen, entfällt	<i>Keine Veränderungen</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt. Bei Familiennachzug zu Ausländern muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Werden Sozialleistungen in Anspruch genommen führt dies i.d.R. zur Aberkennung der Aufenthaltserlaubnis		<i>Erweiterte Rechte:</i> Beschränkung, sich nach erfolgreich abgeschlossenem Studium bis zu 18 Monate zur Suche einer dem Studienabschluss angemessenen Beschäftigung im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen, entfällt <i>Eingeschränkte Rechte:</i> Möglich in Fällen, in denen die Restaufenthaltszeit des Ausländers, mit dem die Familienzusammenführung erfolgen soll, geringer ist als die mögliche Restaufenthaltszeit des Statuswechslers; es können kürzere Befristungen gelten	<i>Keine Veränderungen</i>	<i>Nicht zutreffend, da hier Wechsel in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen gefragt ist</i>
Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	<i>Erweiterte Rechte:</i> Die zeitliche Einschränkung, einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachgehen zu dürfen, entfällt	<i>Erweiterte Rechte:</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Statuswechsler in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung beitragsfrei familienmitversichert werden (vgl. auch: § 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 9 SGB V) <i>Eingeschränkte Rechte:</i> Sofern das Studium, die Ausbildung oder die Weiterbildungsmaßnahme unter dem neuen Aufenthaltsstatus nicht bis zum Abschluss fortgesetzt wird, ergeben sich u.U. Änderungen in der Ausbildungsförderung. Bei Familiennachzug zu Deutschen ist eine Förderung gem. BAföG i.d.R. sofort möglich, bei Familiennachzug zu Ausländern nach 15 Monaten (für Geduldete seit 1. Januar 2016)	<i>Keine Veränderungen</i> oder <i>erweiterte Rechte:</i> Sofern die Voraussetzungen gem. § 44 AufenthG erfüllt sind, kann ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs bestehen	<i>Erweiterte Rechte:</i> Beschränkung, sich nach erfolgreich abgeschlossenem Studium bis zu 12 Monate zur Suche einer dem Berufsabschluss angemessenen Beschäftigung im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen, entfällt <i>Eingeschränkte Rechte:</i> Möglich in Fällen, in denen die Restaufenthaltszeit des Ausländers, mit dem die Familienzusammenführung erfolgen soll, geringer ist als die mögliche Restaufenthaltszeit des Statuswechslers; es können kürzere Befristungen gelten	<i>Keine Veränderungen</i>	
Ausbildung III (§ 17a AufenthG)		<i>Keine Veränderungen</i> Sofern die Weiterbildungsmaßnahme in derselben Form fortgesetzt wird; eine damit verbundene Beschäftigung ist zeitlich nicht eingeschränkt, sofern sie im engen Bezug zu den in der späteren Beschäftigung geforderten berufsfachlichen Kenntnissen steht <i>Erweiterte Rechte:</i> Zeitliche Einschränkung, einer von der Weiterbildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachgehen zu dürfen, entfällt (§ 17a AufenthG)			<i>Erweiterte Rechte:</i> Beschränkung, sich für bis zu 18 Monate für eine notwendige Qualifizierungsmaßnahme und eine sich daran anschließende Prüfung im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen, entfällt	<i>Keine Veränderungen</i>	

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
<p>Forschung (§ 20 AufenthG)</p>		<p><i>Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte:</i> Die Aufenthaltsdauer ist nicht mehr an die Dauer von Forschungsprojekten gekoppelt; das Spektrum möglicher Erwerbstätigkeiten erweitert sich beträchtlich</p>			<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG wird für mind. ein Jahr erteilt; wird das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt, wird die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet. Diese Befristung entfällt</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	
<p>Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)</p>	<p>Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)</p> <p>–</p> <p>Fortsetzung</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte:</i> Die für die Vergabe einer Blauen Karte notwendige Mindesthaltungsfrist gem. § 19a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG entfällt, ebenso die in den ersten zwei Jahren erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde bei einem Arbeitgeberwechsel gem. § 19a Abs. 4 AufenthG</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Erwerbstätige aus Drittstaaten sind Deutschen weitgehend gleichgestellt. Bei Familiennachzug zu Ausländern muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Werden Sozialleistungen in Anspruch genommen führt dies i.d.R. zur Aberkennung der Aufenthaltserlaubnis</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Statuswechsler in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung beitragsfrei familienmitversichert werden (vgl. auch: § 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 9 SGB V)</p>		<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die Blaue Karte wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet, bei kürzerer Dauer des Arbeitsverhältnisses entsprechend auf die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate. Diese Befristung entfällt</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i> Möglich in Fällen, in denen die Restaufenthaltszeit des Ausländers, mit dem die Familienzusammenführung erfolgen soll, geringer ist als die mögliche Restaufenthaltszeit des Statuswechslers; es können kürzere Befristungen gelten. Verkürzte Fristen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entfallen</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	
<p>Hochqualifizierte (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)</p>		<p><i>Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte:</i> Mögliche Arbeitsrechtliche Beschränkungen entfallen</p>		<p><i>Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte:</i> Sofern nicht bereits mit dem Ausgangsaufenthaltstitel ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs bestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG), kann dieser aus dem Wechsel resultieren, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte:</i> Je nach vorausgegangenem Aufenthaltstitel können die im Aufenthaltstitel gesetzten Befristungen entfallen</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	
<p>Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a* AufenthG)</p>		<p><i>Keine Veränderungen</i></p>				<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)		Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	
Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG) - Fortsetzung	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Eine Verlängerung des gem. § 21 Abs. 4 AufenthG auf max. drei Jahre befristeten Aufenthalts ist nicht mehr an eine positive Evaluierung der selbständigen Tätigkeit gekoppelt		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte: Eine Aufenthaltserlaubnis zu selbständigen Tätigkeiten wird auf längstens drei Jahre befristet (§ 21 Abs. 4 AufenthG). Danach kann abweichend von § 9 Abs. 2 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 4 AufenthG erfüllt werden. Diese verkürzte Frist zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entfällt	Keine Veränderungen	
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i.V.m. § 18 AufenthG)		Erweiterte Rechte: Sofern alle Voraussetzungen – z.B. berufliche Qualifikationen – erfüllt werden, darf der Ausländer jeder Erwerbstätigkeit nachgehen		Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	
Unternehmensinterne Entsendungen (§ 10 BeschV)		Erweiterte Rechte: Der Ausländer darf mit Erwerb des Aufenthaltstitels jeder Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern alle Voraussetzungen – etwa berufsfachliche Qualifikationen – erfüllt werden	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Sofern die Abordnung des Arbeitnehmers nicht bereits für den Ausgangsaufenthaltstitel die Mitgliedschaft in einer gesetzl. oder priv. Krankenversicherung notwendig gemacht hat, erhalten Personen, die ihren Wohnsitz o. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, Aufenthalt in Deutschland haben, Krankenversicherungsschutz nach deutschem Recht. Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, kann der Statuswechsler in der gesetzl. oder priv. Krankenversicherung beitragsfrei familienmitversichert werden	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Sofern nicht bereits mit dem Ausgangsaufenthaltstitel ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs bestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG), kann dieser aus dem Wechsel resultieren, sofern die Voraussetzungen gem. § 44 AufenthG erfüllt sind	Erweiterte Rechte: Die auf das befristete Arbeitsverhältnis befristete Aufenthaltsdauer entfällt	Keine Veränderungen	

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
<p>Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)</p> <p>Fortsetzung</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Der Ausländer darf mit Erwerb des Aufenthaltstitels jeder Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern alle Voraussetzungen – etwa berufsfachliche Qualifikationen – erfüllt werden</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, Krankenversicherungsschutz nach deutschem Recht. Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, kann der Statuswechsler in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung beitragsfrei familienmitversichert werden</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und geplant ist, unter dem neuen Aufenthaltstitel ein Studium, eine Ausbildung oder eine Weiterbildung aufzunehmen, kann u.U. Ausbildungsförderung in Anspruch genommen werden. Bei Familiennachzug zu Deutschen ist eine Förderung gem. BAföG i.d.R. sofort möglich, bei Familiennachzug zu Ausländern erst nach 15 Monaten (für Geduldete seit 1. Januar 2016)</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Mit Erwerb des Aufenthaltstitels verbinden sich Zugangsrechte zu Integrationskursen und, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, zu anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die auf den Zeitraum des Visums befristeten Aufenthaltsrechte verlängern sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung festgelegten Zeitraums</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die Beschränkung, nach der sich D-Visainhaber bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im gesamten Schengenraum aufhalten dürfen, entfällt</p>	
<p>Asylantrag (§ 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)</p>				<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Erleichterter BAföG-Zugang, da im Asylverfahren kein Anrecht darauf besteht</p> <p>Teilnahme am Integrationskurs gem. § 44 Abs. 4 S.2 Nr. 1 bis 3 AufenthG für Personen mit guter Bleibperspektive möglich und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und keine ausländerrechtlichen Einschränkungen bestehen, Zugang zu allen anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen</p>		<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Wohnsitzbeschränkende Auflagen – sofern vorhanden – entfallen</p>	
<p>Duldung (§ 60a AufenthG)</p>		<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist erlaubt</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p>		<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Das befristete Aufenthaltsrechte verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitels zur Familienzusammenführung festgelegten Zeitraums</p>	<p>Keine Veränderungen</p>	
<p>Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)</p>							

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	<p>Eingeschränkte Rechte:</p> <p>Die erlaubte Beschäftigungszeit reduziert sich auf 120 volle bzw. 240 halbe Tage pro Jahr. Diese Erlaubnis gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit und in der Zeit der Studienbewerbung (§ 16 Abs. 1a und 3 AufenthG)</p>	<p>Keine Veränderungen</p> <p>Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p>Eingeschränkte Rechte:</p> <p>Die Voraussetzungen, um in der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse beitragsfrei familienmitversichert zu sein, können entfallen. In diesem Fall muss sich der Titelinhaber selbst versichern.</p> <p>Einschränkungen gelten zudem beim BAFöG: Bei Familiennachzug zu Deutschen ist eine Förderung gem. BAFöG i.d.R. sofort möglich, bei Familiennachzug zu Ausländern nach 15 Monaten (für Geduldete seit 1. Januar 2016). In dieser Konstellation kann es selbst bei einem Wechsel vom Ausgangaufenthaltsstatus nach § 28 AufenthG (Nachzug zu Deutschen) zu Verschlechterungen kommen, d.h. ein bisher bestehender Anspruch auf BAFöG-Zahlungen kann entfallen</p>	<p>Keine Veränderungen</p> <p>Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte:</p> <p>Ist der Ausgangaufenthaltsaufenthalt auf Grundlage der §§ 28, 29, 30, 32 oder 36 AufenthG ausgestellt, kann der Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlöschen</p>	<p>Keine Veränderungen</p>	<p>Keine Veränderungen</p>	<p>Keine Veränderungen</p>
Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	<p>Erweiterte Rechte:</p> <p>Die Beschränkung, einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachgehen zu dürfen, entfällt; stattdessen kann an max. 120 vollen bzw. 240 halben Tagen einer Beschäftigung nachgegangen werden. Eine Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung ist nicht erforderlich</p> <p>Erweiterte Rechte:</p> <p>Die Beschränkung, einer von der Weiterbildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachgehen zu dürfen, entfällt; stattdessen kann an max. 120 vollen bzw. 240 halben Tagen einer Beschäftigung nachgegangen werden. Eine Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung ist nicht erforderlich</p>	<p>Keine Veränderungen</p> <p>Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p>Eingeschränkte Rechte:</p> <p>Sobald der Statuswechsler dem Arbeitsmarkt nicht mehr vorrangig zur Verfügung steht, weil das Studium den Hauptteil der Arbeitszeit einnimmt, entfallen im Vorfeld erworbene Ansprüche auf ALG I</p>	<p>Keine Veränderungen</p>	<p>Erweiterte Rechte:</p> <p>Anstatt 12 Monaten besteht nach erfolgreichem Studienabschluss die Möglichkeit, sich bis zu 18 Monaten zur Suche einer angemessenen Beschäftigung im Bundesgebiet aufzuhalten</p>	<p>Keine Veränderungen</p>	<p>Keine Veränderungen</p>
Ausbildung III (§ 17a AufenthG)	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	<p>Erweiterte Rechte:</p> <p>Die Beschränkung, einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachgehen zu dürfen, entfällt; stattdessen kann an max. 120 vollen bzw. 240 halben Tagen einer Beschäftigung nachgegangen werden. Eine Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung ist nicht erforderlich</p>	<p>Keine Veränderungen</p> <p>Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p>Eingeschränkte Rechte:</p> <p>Sobald der Statuswechsler dem Arbeitsmarkt nicht mehr vorrangig zur Verfügung steht, weil das Studium den Hauptteil der Arbeitszeit einnimmt, entfallen im Vorfeld erworbene Ansprüche auf ALG I</p>	<p>Keine Veränderungen</p>	<p>Erweiterte Rechte:</p> <p>Dauer des Aufenthalts kann über den in § 17a AufenthG definierten Zeitraum von 18 Monaten hinausgehen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschul-/Promotionsstudiums müssen erfüllt sein</p>	<p>Keine Veränderungen</p>	<p>Keine Veränderungen</p>

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Forschung (§ 20 AufenthG)		Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Erweiterte Rechte: Dauer des Aufenthalts kann über den in § 20 AufenthG definierten Zeitraum (etwa für die Dauer des Forschungsprojekts) hinausgehen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschul-/Promotionsstudiums müssen erfüllt sein	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)		Keine Veränderungen Sofern im Ausgangaufenthaltstitel zeitliche Beschäftigungshöchstgrenzen definiert wurden, die denen in § 16 Abs. 3 AufenthG entsprechen Erweiterte Rechte: Eine Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung im Rahmen der erlaubten Beschäftigungszeiten ist nicht erforderlich		Keine Veränderungen	Erweiterte Rechte: Dauer des Aufenthalts kann über den in § 19a AufenthG definierten Zeitraum (etwa bei befristeten Arbeitsverhältnissen von weniger als vier Jahren) hinausgehen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschul-/Promotionsstudiums müssen erfüllt sein	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)	Ausbildung I (§ 16 AufenthG) - Fortsetzung	Eingeschränkte Rechte: Die erlaubte Beschäftigungszeit reduziert sich auf 120 volle bzw. 240 halbe Tage pro Jahr. Diese Erlaubnis gilt nicht während der studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit und in der Zeit der Studienbewerbung (§ 16 Abs. 1a und 3 AufenthG)		Keine Veränderungen Ist der Ausgangsaufenthaltstitel auf Grundlage der §§ 18 oder 21 AufenthG ausgestellt, kann der Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlöschen	Erweiterte Rechte: Dauer des Aufenthalts kann über den in der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis definierten Zeitraum (z.B. bei Aufenthaltserlaubnissen für befristete Arbeitsverhältnisse) hinausgehen. Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschul-/Promotionsstudiums müssen erfüllt sein	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)						Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)					Erweiterte Rechte: Dauer des Aufenthalts kann über den in der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG definierten Zeitraum hinausgehen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschul-/Promotionsstudiums müssen erfüllt sein	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)						Keine Veränderungen	Keine Veränderungen

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i.V.m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)				<p>Erweiterte Rechte: Mit Erwerb des Aufenthaltstitels zu Studienzwecken verbinden sich Zugangsrechte zu Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden; Ausbildungsförderung gem. § 8 BAföG ist möglich</p>	<p>Erweiterte Rechte: Dauer des Aufenthalts kann über den in der Aufenthaltserlaubnis definierten Zeitraum hinausgehen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschul-/Promotionsstudiums müssen erfüllt sein</p>	Keine Veränderungen	
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	Ausbildung I (§ 16 AufenthG) – Fortsetzung	Keine Veränderungen	<p>Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p>	<p>Erweiterte Rechte: Mit Erwerb des Aufenthaltstitels zu Studienzwecken verbinden sich Zugangsrechte zu allen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden; Ausbildungsförderung gem. § 8 BAföG ist möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden</p>	<p>Erweiterte Rechte: Die auf den Zeitraum des Visums befristeten Aufenthaltsrechte verlängern sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zu Studienzwecken festgelegten Zeitraums</p>	<p>Erweiterte Rechte: Die Beschränkung, nach der sich D-Visa-Inhaber bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im gesamten Schengenraum aufhalten dürfen, entfällt.</p>	<p>Erweiterte Rechte: Auszubildende nach § 16 AufenthG haben Anspruch auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind</p>
Asylantrag (nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, § 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)		<p>Erweiterte Rechte: Mit Erwerb des Aufenthaltstitels dürfen Titelinhaber an 120 vollen bzw. 240 halben Tagen pro Jahr einer Beschäftigung nachgehen. Eine Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung ist nicht erforderlich</p> <p>Eingeschränkte Rechte: Sofern in der Ausgangaufenthalts-gestattung bereits einer Beschäftigung nachgegangen werden durfte, die zeitlich oberhalb der in § 16 Abs. 3 AufenthG definierten Grenzen lag</p>	<p>Keine Veränderungen Eine Förderung gem. BAföG mit Inkrafttreten der BAföG-Reform i.d.R. nach 15 Monaten möglich (für Geduldete gem. § 8 Abs. 2a BAföG ab 1. Januar 2016 ebenfalls nach 15 Monaten, wobei Voraufenthalte angerechnet werden)</p> <p>Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p>	<p>Erweiterte Rechte: Zugang zu Integrationskursen und zu allen anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden; Ausbildungsförderung gem. § 8 BAföG ist möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden</p>	<p>Erweiterte Rechte: Das befristete Aufenthaltsrecht verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zum Studium festgelegten Zeitraums, sofern die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums erfüllt sind</p>	<p>Erweiterte Rechte: Wohnsitzbeschränkende Auflagen – sofern vorhanden – entfallen</p>	
Duldung (§ 60a AufenthG)							
Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)							

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
<p>Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)</p>	<p>Ausbildung II (§ 17 AufenthG)</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte:</i></p> <p>Neben der Ausbildung darf lediglich einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachgegangen werden (§ 17 Abs. 2 AufenthG). Für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung ist die Zustimmung der BA erforderlich</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p> <p>Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i></p> <p>Die Voraussetzungen, um in der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse beitragsfrei familienmitversichert zu sein, können entfallen. In diesem Fall muss sich der Titelinhaber selbst versichern</p> <p>Einschränkungen gelten zudem beim BAFöG: Bei Familiennachzug zu Deutschen ist eine Förderung gem. BAFöG i.d.R. sofort möglich, bei Familiennachzug zu Ausländern nach 15 Monaten (für Geduldete erst ab 1. Januar 2016). In dieser Konstellation kann es selbst bei einem Wechsel vom Ausgangaufenthaltsstatus nach § 28 AufenthG (Nachzug zu Deutschen) zu Verschlechterungen kommen, d. h. ein bisher bestehender Anspruch auf BAFöG-Zahlungen kann entfallen</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte:</i></p> <p>Ist der Ausgangaufenthaltsaufenthalt auf Grundlage der §§ 28, 29, 30, 32 oder 36 AufenthG ausgestellt, kann der Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlöschen</p>	<p><i>Eingeschränkte Rechte:</i></p> <p>Es gilt die Beschränkung, sich nach einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung bis zu 12 Monate zur Suche einer dem Berufsabschluss angemessenen Beschäftigung im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen. Dieser Zeitraum kann kürzer sein als die Aufenthaltsdauer im Ausgangaufenthaltsaufenthalt</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i></p> <p>Der in der Aufenthaltserlaubnis für betriebliche Aus- und Weiterbildung definierte Aufenthaltszeitraum kann länger sein als der im Ausgangaufenthaltsaufenthalt</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>
<p>Ausbildung III (§ 17a AufenthG)</p>		<p><i>Keine Veränderungen</i></p> <p>Sofern die im Ausgangaufenthaltsaufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ausgeübte Beschäftigung gem. § 17a Abs. 2 AufenthG auf zehn Stunden pro Woche beschränkt war</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i></p> <p>Sofern die im Ausgangaufenthaltsaufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ausgeübte Beschäftigung gem. § 17a Abs. 3 AufenthG zeitlich nicht eingeschränkt war</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p> <p>Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i></p> <p>Sobald der Statuswechsler dem Arbeitsmarkt nicht mehr vorrangig zur Verfügung steht, weil die Ausbildung den Hauptteil der Arbeitszeit einnimmt, entfallen im Vorfeld erworbene Ansprüche auf ALG I</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>		<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Forschung (§ 20 AufenthG)				Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)				Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)				Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte: Ist der Ausgangs-aufenthaltstitel auf Grundlage der §§ 18 oder 21 AufenthG ausgestellt, kann der Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlöschen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)		Eingeschränkte Rechte: Neben der Ausbildung darf lediglich einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachgegangen werden (§ 17 Abs. 2 AufenthG). Für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung kann die Zustimmung der BA erforderlich sein				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)						Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Selbstständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	Ausbildung II					Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i.V.m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)	(§ 17 AufenthG) - Fortsetzung	Eingeschränkte Rechte: Neben der Ausbildung darf gem. § 17 Abs. 2 AufenthG lediglich einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von maximal zehn Stunden pro Woche nachgegangen werden		Erweiterte Rechte: Zugang zu Bildungs- und Hochschuleinrichtungen gegeben, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden; Ausbildungsförderung gem. § 8 BAföG ist möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden	Erweiterte Rechte: Der in der Aufenthaltserlaubnis für betriebliche Aus- und Weiterbildung definierte Aufenthaltszeitraum verlängert sich, sofern alle Voraussetzungen für die Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung erfüllt werden	Keine Veränderungen	Erweiterte Rechte: Auszubildende nach § 17 haben Anspruch auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)		Erweiterte Rechte: Mit Erwerb des Aufenthaltstitels dürfen Titelinhaber für bis zu zehn Stunden pro Woche einer von der betrieblichen Ausbildung unabhängigen Beschäftigung nachgehen	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Zugang zu Bildungs- und Hochschuleinrichtungen gegeben, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden; Ausbildungsförderung gem. § 8 BAföG ist möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden	Erweiterte Rechte: Die auf den Zeitraum des Visums befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zu sonstigen Ausbildungszwecken festgelegten Zeitraums	Erweiterte Rechte: Die Beschränkung, nach der sich D-Visainhaber bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im gesamten Schengenraum aufhalten dürfen, entfällt	

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
<p>Asylantrag (nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, § 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVFg)</p>	<p>Ausbildung II (§ 17 AufenthG)</p> <p>–</p> <p>Fortsetzung</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Mit Erwerb des Aufenthaltstitels dürfen Titelinhaber für bis zu zehn Stunden pro Woche einer von der betrieblichen Ausbildung unabhängigen Beschäftigung nachgehen</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i> Sofern in der Ausgangaufenthalts-gestattung bereits einer Beschäftigung nachgegangen werden durfte, die zeitlich oberhalb der in § 17 Abs. 2 AufenthG definierten Grenzen lag. Geduldeten, die eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder in einem vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf beginnen wollen, kann eine Erlaubnis zu Beschäftigungszwecken ohne Zustimmung der BA erteilt werden (§ 32 Abs. 1 BeschV)</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p> <p>Eine Förderung gem. BAFöG i.d.R. nach 15 Monaten (für Geduldete seit 1. Januar 2016)</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt.</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Zugang zu Integrationskursen und zu allen anderen Bildungs- und Hochschulinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden; Auszubildendenförderung gem. § 8 BAFöG ist möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Das befristete Aufenthaltsrecht verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zu sonstigen Ausbildungszwecken festgelegten Zeitraums, sofern die Voraussetzungen zur Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung erfüllt sind</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Wohnsitzbeschränkende Auflagen – sofern vorhanden – entfallen</p>	
<p>Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)</p>	<p>Ausbildung III (§ 17a AufenthG)</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p> <p>Sofern die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 3 AufenthG erfüllt werden, gibt es nicht zwangsläufig Abweichungen bei den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i> Mit Erwerb des Aufenthaltstitels dürfen Titelinhaber für maximal zehn Stunden pro Woche einer von der Weiterbildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung nachgehen (§ 17a Abs. 2 AufenthG). Für eine Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Zustimmung der BA notwendig</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p> <p>Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i> Die Voraussetzungen, um in der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse beitragsfrei familienmitverschert zu sein, können entfallen. In diesem Fall muss sich der Titelinhaber selbst versichern.</p> <p>Einschränkungen gelten evtl. beim BAFöG: Bei Familiennachzug zu Deutschen ist eine Förderung gem. BAFöG i. d. R. sofort möglich, bei Familiennachzug zu Ausländern nach 15 Monaten (für Geduldete seit 1. Januar 2016). In dieser Konstellation kann es selbst bei einem Wechsel vom Ausgangaufenthaltsstatus nach § 28 AufenthG (Nachzug zu Deutschen) zu Verschlechterungen kommen, d.h. ein bisher bestehender Anspruch auf BAFöG-Zahlungen kann entfallen</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte:</i> Ist der Ausgangaufenthalts-titel auf Grundlage der §§ 28, 29, 30, 32 oder 36 AufenthG ausgestellt, kann der Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlöschen</p>	<p><i>Keine Veränderungen, erweiterte oder eingeschränkte Rechte:</i> Abhängig von der im vorangegangenen Aufenthaltstitel festgelegten Aufenthaltsdauer kann der Wechsel einen kürzeren, einen längeren oder eine zeitlich unveränderte erlaubte Aufenthaltsdauer zur Folge haben, da der Titel nach § 17a AufenthG für eine Dauer von maximal 18 Monaten für die Durchführung der Bildungsmaßnahme und der sich daran anschließenden Prüfung erteilt wird</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>
<p>Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)</p>							

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Ausbildung I (§ 16 AufenthG; sofern der Aufenthaltswechsel ausnahmsweise erlaubt wird)	Ausbildung III (§ 17a AufenthG)	Eingeschränkte Rechte: Mit Erwerb des Aufenthaltstitels dürfen Titel- inhaber für maximal zehn Stunden pro Woche einer von der Weiterbildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung nachgehen (§ 17a Abs. 2 AufenthG). Für eine Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Zustimmung der BA notwendig	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Verän- derungen
		Erweiterte Rechte: Steht die ausgeübte Beschäftigung im Zu- sammenhang mit der Weiterbildungsmaß- nahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten berufsspezifischen Qualifikatio- nen, entfällt die in § 16 Abs. 3 AufenthG gesetzte zeitliche Einschränkung der Wochen- arbeitszeit. Für die Teilnahme an einer Aner- kennung der Berufsqualifikation entfällt die Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 BeschV)					
Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	Fortsetzung -	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Verände- rungen	Keine Verän- derungen
Forschung (§ 20 AufenthG)		Keine Veränderungen					
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	Fortsetzung -	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Verände- rungen	Keine Verän- derungen
Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)		Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zu- sammenhang mit der Weiterbildungsmaß- nahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten berufsspezifischen Qualifikatio- nen steht, ergeben sich keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäfti- gungszeiten					
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)	Fortsetzung -	Eingeschränkte Rechte: Mit Erwerb des Aufenthaltstitels dürfen Titel- inhaber für maximal zehn Stunden pro Woche einer von der Weiterbildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung nachgehen (§ 17a Abs. 2 AufenthG). Für die Aufnahme einer Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen des Aufenthalts zur Anerkennung ausländi- scher Berufsabschlüsse kann die Zustimmung der BA erforderlich sein	Keine Veränderungen Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte: Ist der Ausgangs- aufenthaltstitel auf Grund- lage der §§ 18 oder 21 AufenthG ausgestellt, kann der Rechtsans- pruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlöschen	Keine Veränderungen	Keine Verände- rungen	Keine Verän- derungen
Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)		Keine Veränderungen					
Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	Fortsetzung -	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Verände- rungen	Keine Verän- derungen

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabmöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Saisonbeschäftigung (§ 15a AufenthG i. V. m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)	Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG) <i>Eingeschränkte Rechte:</i> Neben der Bildungsmaßnahme darf lediglich einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von max. 10 Std. pro Woche nachgegangen werden (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG) <i>Eingeschränkte Rechte:</i> Neben der Bildungsmaßnahme darf lediglich einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von max. 10 Std. pro Woche nachgegangen werden (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG)
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	Ausbildung III (§ 17a AufenthG)	Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Mit Erwerb des Aufenthaltstitels zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse verbunden sich Zugangsrechte zu Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden	Erweiterte Rechte: Die auf den Zeitraum des Visums befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen festgelegten Zeitraums	Erweiterte Rechte: Beschränkung, nach der sich D-Visa-Inhaber bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im Schengenraum aufhalten dürfen, entfällt	Erweiterte Rechte: Auszubildende nach § 17a AufenthG haben Anrecht auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind
Asylantrag (nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, § 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)	Fortsetzung	Keine Veränderungen Sofern sowohl in der Ausgangsaufenthaltsge-stattung als auch im Zielaufenthalts-titel einer zeitlich unbefristeten Beschäftigung nachgegangen werden durfte/darf <i>Erweiterte Rechte:</i> Sofern Erwerbstätigkeit bislang nicht erlaubt war. Mit Erwerb des Aufenthaltstitels dürfen Titelhaber für max. 10 Std. pro Woche einer von der Weiterbildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung nachgehen; Steht die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen, entfällt die zeitliche Einschränkung der Wochenarbeitszeit	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Zugang zu allen anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden	Erweiterte Rechte: Die befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen festgelegten Zeitraums	Erweiterte Rechte: Wohnsitzbeschränkende Auflagen – sofern vorhanden – entfallen	Erweiterte Rechte: Auszubildende nach § 17a AufenthG haben Anrecht auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind
Duldung (§ 60a AufenthG)		Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Zugang zu allen anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden	Erweiterte Rechte: Die befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen festgelegten Zeitraums	Erweiterte Rechte: Wohnsitzbeschränkende Auflagen – sofern vorhanden – entfallen	Erweiterte Rechte: Auszubildende nach § 17a AufenthG haben Anrecht auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind
Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)		Keine Veränderungen Sofern die ausgeübte Beschäftigung im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme und den in der späteren Beschäftigung geforderten Qualifikationen steht. Keine Veränderungen in den erlaubten wöchentlichen Beschäftigungszeiten (§ 17a Abs. 2 AufenthG)	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Zugang zu allen anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden	Erweiterte Rechte: Die befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen festgelegten Zeitraums	Erweiterte Rechte: Wohnsitzbeschränkende Auflagen – sofern vorhanden – entfallen	Erweiterte Rechte: Auszubildende nach § 17a AufenthG haben Anrecht auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt Erweiterte Rechte: Sofern nicht bereits zuvor einer Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen wurde, werden unter dem neuen Aufenthaltstitel durch Abgabeneistungen Rentenansprüche erworben Eingeschränkte Rechte: Voraussetzungen, um in der gesetzl. o. priv. Krankenkasse beitragsfrei familienmitversichert zu sein, können entfallen. In diesem Fall muss sich der Titelinhaber selbst versichern	Keine Veränderungen Eingeschränkte Rechte: Ist der Ausgangs- aufenthaltstitel auf Grundlage der §§ 28, 29, 30, 32 oder 36 AufenthG ausgestellt, kann der Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlöschen	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Abhängig von der im vorangegangenen Aufenthaltstitel festgelegten Aufenthaltsdauer kann der Wechsel eine längere oder eine zeitlich unveränderte erlaubte Aufenthaltsdauer zur Folge haben, da diese nach § 20 Abs. 4 AufenthG auf die Projektlaufzeit beschränkt werden kann	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Ausbildung I (§ 16 AufenthG)		Erweiterte Rechte: Beschränkung, an 120 vollen bzw. 240 halben Tagen im Jahr einer Beschäftigung nachgehen zu dürfen, entfällt		Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Ausbildung III (§ 17a AufenthG)	Forschung (§ 20 AufenthG)	Erweiterte Rechte: Beschränkung, einer von der Weiterbildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Std pro Woche nachzugehen, entfällt		Keine Veränderungen	Eingeschränkte Rechte: Da die Aufenthaltsdauer an die Projektlaufzeit gebunden sein kann, kann der Aufenthalt kürzer sein als im Ausgangsaufenthaltstitel. Die Aufenthaltserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausländer keine Forschung mehr betreibt (§ 52 Abs. 4 AufenthG)	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)			Keine Veränderungen Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)				Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)		Keine Veränderung oder erweiterte Rechte: Eine Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung als Forscher ist nicht erforderlich		Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte: Ist der Ausgangsaufenthaltstitel auf Grundlage der §§ 18 oder 21 AufenthG ausgestellt, kann der Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlöschen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)						Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Selbstständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)						Keine Veränderungen	Keine Veränderungen

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i.V. m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)		<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Eine Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung auf Grundlage von § 20 AufenthG ist nicht erforderlich</p>		<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Zugang zu Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die auf den Zeitraum des befristeten Arbeitsverhältnisses befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken festgelegten Zeitraums</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	<p>Forschung (§ 20 AufenthG) – Fortsetzung</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die auf den Zeitraum des Visums befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken festgelegten Zeitraums</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die Beschränkung, nach der sich D-Visainhaber bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im gesamten Schengenraum aufhalten dürfen, entfällt</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Forschende nach § 20 AufenthG haben Anrecht auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind</p>
Asylantrag (nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, § 10 I. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)		<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern bereits mit der Ausgangaufenthaltsge-stattung eine Beschäftigung im vergleichbaren Umfang ausgeübt werden durfte</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Zugang zu Integrationskursen und zu allen anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte:</i> Die Dauer des erlaubten Aufenthalts auf Grundlage von § 20 AufenthG, die mindestens ein Jahr beträgt bzw. an die Projektlaufzeit gebunden ist, kann zeitlich unverändert oder kürzer sein als der Aufenthalt im Ausgangsstatus</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Wohnsitzbeschränkende Auflagen – sofern vorhanden – entfallen</p>	
Duldung (§ 60a AufenthG)		<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Eine Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung auf Grundlage von § 20 AufenthG ist nicht erforderlich</p>					
Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)							

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) Fortsetzung	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Aufenthaltstitel ermöglicht die tatsächliche Aufnahme der im Visum als Zweck definierten Erwerbstätigkeit</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p>	Keine Veränderungen	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die auf den Zeitraum des Visums befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel Blaue Karte EU festgelegten Zeitraums (bei Erstaussstellung max. für vier Jahre)</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Beschneidung, nach der sich D-Visa-Inhaber bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im Schengenraum aufhalten dürfen, entfällt</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die Blaue Karte EU berechtigt zu Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind</p>
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b und 19 AufenthG; § 18c AufenthG entfällt)	<p><i>Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte:</i> Verfügt der Statuswechsler über einen ausländischen Hochschulabschluss, muss die BA der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Beschäftigungszwecken zustimmen (§ 2 Abs. 3 BeschV), sofern nicht die Bedingungen nach § 9 BeschV erfüllt sind</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Sofern nicht bereits im Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen wurde, werden unter dem neuen Aufenthaltstitel durch entsprechende Abgabenerleistungen Rentenansprüche erworben</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i> Die Voraussetzungen, um in der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse beitragsfrei familienmitversicherung zu sein, können entfallen. In diesem Fall muss sich der Titelinhaber vor Aufnahme der Beschäftigung selbst versichern</p>	Keine Veränderungen	<p><i>Keine Veränderungen:</i> Sofern bereits im Ausgangsaufenthaltstitel eine unbefristete Aufenthaltsdauer festgeschrieben war</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann einem Ausländer abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (fünf Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis) schon eher eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden</p>	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Ausbildung I (§ 16 AufenthG; Wechsel in § 18b AufenthG ist nicht direkt möglich, es sei denn, es wurde schon früher eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit für die Dauer von mind. 2 Jahren ausgeübt)		<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium bereits einer nach § 16 Abs. 4 AufenthG erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen wird</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die Beschneidung, an 120 vollen bzw. 240 halben Tagen im Jahr einer Beschäftigung nachzugehen, entfällt. Für Absolventen inländischer Hochschulen entfällt die Zustimmung der BA für eine dem Abschluss adäquate Beschäftigung (§ 2 Abs. 1 BeschV)</p>	Keine Veränderungen Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Ausbildung III (§ 17a AufenthG)		Keine Veränderungen				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Forschung (§ 20 AufenthG)		Keine Veränderungen o. eingeschränkte Rechte: Verfügt der Statuswechsler über einen ausländischen Hochschulabschluss, muss nun die BA zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Beschäftigungszwecken zustimmen (§ 1 Abs. 3 BeschV), sofern nicht die Bedingungen nach § 9 BeschV erfüllt sind. Gemäß § 2 Abs. 1 BeschV gilt die Zustimmungspflicht der BA nicht für Aufenthaltstitel nach § 19 AufenthG				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)		Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Die für die Vergabe einer Blauen Karte notwendige Mindesthaltungsfrist gem. § 19a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG entfällt				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)	Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b und 19 AufenthG; § 18c AufenthG entfällt)	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Zustimmung der BA zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Beschäftigungszwecken entfallen. Die in § 21 AufenthG definierten Voraussetzungen für selbständige Tätigkeiten entfallen				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i.V.m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)	Fortsetzung	Keine Veränderungen				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)		Keine Veränderungen	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Wird der Zielaufenthaltstitel auf Grundlage von § 18 AufenthG ausgestellt; kann ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs bestehen	Erweiterte Rechte: Die auf den Zeitraum des Visums befristete Aufenthalttsdauer verlängert sich um die Dauer des im jeweiligen Aufenthaltstitel für eine hochqualifizierte Beschäftigung festgelegten Zeitraums	Keine Veränderungen	Erweiterte Rechte: Hochqualifizierte nach §§ 18b, 19 und 18c AufenthG haben Anspruch auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
<p>Asylantrag (nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, § 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)</p>	<p>Hochqualifizierte Beschäftigte (§§ 18b und 19 AufenthG; § 18c AufenthG entfällt)</p> <p>Fortsetzung</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Erteilung einer Erlaubnis zu Beschäftigungszwecken ohne die Zustimmung der BA erfolgen. Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann Personen mit Duldung und Asylbewerber erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 1 BeschV). Die Zustimmung wird nach einem fünfzehntonatigen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 32 Abs. 5 BeschV)</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt. Sofern nicht bereits unter dem Ausgangaufenthaltstitel einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen wurde, werden unter dem neuen Aufenthaltstitel durch entsprechende Abgabeneleistungen Rentenansprüche erworben</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Zugang zu Integrationskursen und zu allen anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die Aufenthaltsdauer kann länger sein, als die im Ausgangsstatus. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann einem Ausländer auf Grundlage von § 9 AufenthG zu einem späteren Zeitpunkt eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Wohnsitzbeschränkungen – sofern vorhanden – entfallen</p>	
<p>Duldung (§ 60a AufenthG)</p> <p>Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)</p>	<p>Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte:</i> Verfügt der Statuswechsler über einen ausländischen Berufsabschluss, muss die BA der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Beschäftigungszwecken zustimmen (§ 6 Abs. 2 BeschV), sofern nicht die Bedingungen nach § 9 BeschV erfüllt sind</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Sofern nicht bereits zuvor einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen wurde, werden unter dem neuen Aufenthaltstitel durch entsprechende Abgabeneleistungen Rentenansprüche erworben</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i> Voraussetzungen, um in der gesetzl. o. priv. Krankenkasse beitragsfrei familienmitversichert zu sein, können entfallen. In diesem Fall muss sich der Titelhaber vor Aufnahme der Beschäftigung selbst versichern</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Wird der Aufenthaltstitel auf Grundlage von § 18 AufenthG ausgestellt; kann ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs bestehen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt werden</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte:</i> Abhängig von der im vorangegangenen Aufenthaltstitel festgelegten Aufenthaltsdauer kann der Wechsel einen kürzeren oder einen zeitlich unveränderten erlaubten Aufenthalt bedingen, da die Aufenthaltsdauer an die Dauer des Arbeitsverhältnisses gekoppelt sein kann. Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis können sich verschlechtern, etwa im Falle von bisher Aufhältigen nach § 19a und § 21 AufenthG</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>
<p>Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)</p>	<p>Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern innerhalb des erlaubten Zeitraums von 18 Monaten nach Ende eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium bereits einer dem Abschluss adäquaten Beschäftigung nachgegangen wurde</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die Beschränkung einer erlaubten Beschäftigung auf max. 120 volle oder 240 halbe Tage pro Jahr entfällt</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Bspw. für Studierende, die während ihres Studiums keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind. Unter dem neuen Aufenthaltstitel werden durch entsprechende Abgabeneleistungen Rentenansprüche erworben</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Die Aufenthaltsdauer kann länger sein als im Aufenthaltstitel des Ausgangszwecks. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Ausländer auf Grundlage von § 9 AufenthG zu einem späteren Zeitpunkt eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>
<p>Ausbildung I (§ 16 AufenthG)</p>	<p>Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern innerhalb des erlaubten Zeitraums von 18 Monaten nach Ende eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium bereits einer dem Abschluss adäquaten Beschäftigung nachgegangen wurde</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die Beschränkung einer erlaubten Beschäftigung auf max. 120 volle oder 240 halbe Tage pro Jahr entfällt</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Bspw. für Studierende, die während ihres Studiums keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind. Unter dem neuen Aufenthaltstitel werden durch entsprechende Abgabeneleistungen Rentenansprüche erworben</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Die Aufenthaltsdauer kann länger sein als im Aufenthaltstitel des Ausgangszwecks. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Ausländer auf Grundlage von § 9 AufenthG zu einem späteren Zeitpunkt eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Ausbildung II (§ 17 AufenthG)		Keine Veränderungen Sofern das Ausbildungsverhältnis direkt in ein reguläres Arbeitsverhältnis übergeht Erweiterte Rechte: Die Beschränkung, einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachzugehen, entfällt				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Ausbildung III (§ 17a AufenthG)		Keine Veränderungen Sofern bereits während der Bildungsmaßnahme eine zeitlich nicht beschränkten Beschäftigung nachgegangen werden durfte Erweiterte Rechte: Die Beschränkung nach § 17a Abs. 2 AufenthG, bis zu zehn Stunden pro Woche einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung nachzugehen, entfällt					
Forschung (§ 20 AufenthG)	Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)	Keine Veränderungen				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	Fortsetzung	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Die für die Vergabe einer Blauen Karte notwendige Mindestgehaltsgrenze gem. § 19a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG entfällt				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Hochqualifizierte Beschäftigung (§ 18c AufenthG)		Keine Veränderungen				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)		Keine Veränderungen				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)		Keine Veränderungen				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbeeinträchtigungen	Familienzusammenführung
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i. V. m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)	Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)	Erweiterte Rechte: Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecken erteilt werden	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Zugang zu Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden	Die auf den Zeitraum des Visums befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im jeweiligen Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung festgelegten Zeitraums	Keine Veränderungen	Erweiterte Rechte: Erwerbstätige nach §§ 18 und 18a AufenthG haben Anspruch auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind
		Erweiterte Rechte: Aufenthaltstitel ermöglicht die Aufnahme der im Visum als Zweck definierten Erwerbstätigkeit	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Wird der Zielaufenthaltstitel auf Grundlage von § 18 AufenthG ausgestellt, kann ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs bestehen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt werden			
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	Fortsetzung	Erweiterte Rechte: Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Erteilung einer Erlaubnis zu Beschäftigungszwecken ohne die Zustimmung der BA erfolgen. Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann Personen mit Duldung und Asylbewerber erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 1 BeschV). Die Zustimmung wird nach einem fünfzehnmönatigen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 32 Abs. 5 BeschV)	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Wird der Zielaufenthaltstitel auf Grundlage von § 18 AufenthG ausgestellt, kann ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs bestehen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt werden	Die Aufenthalttsdauer kann länger sein, als die im Ausgangsstatus. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann einem Ausländer auf Grundlage von § 9 AufenthG zu einem späteren Zeitpunkt eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden	Erweiterte Rechte: Wohnsitzbeschränkungen – sofern vorhanden – entfallen	Keine Veränderungen
		Erweiterte Rechte: Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Erteilung einer Erlaubnis zu Beschäftigungszwecken ohne die Zustimmung der BA erfolgen. Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann Personen mit Duldung und Asylbewerber erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 1 BeschV). Die Zustimmung wird nach einem fünfzehnmönatigen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 32 Abs. 5 BeschV)	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Keine Veränderungen			
Asylantrag (nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, § 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)	Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Duldung (§ 60a AufenthG)							
Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)							

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Ausbildung I (§ 16 AufenthG)		Erweiterte Rechte: Beschränkung einer Beschäftigung auf max. 120 volle o. 240 halbe Tage pro Jahr entfällt	Keine Veränderungen Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt Erweiterte Rechte: Bspw. für Studenten, die während ihres Studiums keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind. Unter dem neuen Aufenthaltstitel werden durch entsprechende Abgabenleistungen Rentenansprüche erworben	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, besteht gem. § 44 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
		Erweiterte Rechte: Die Beschränkung, einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachzugehen, entfällt					
Forschung (§ 20 AufenthG)						Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)						Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Sofern die für eine freiberufliche Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Ggf. sind vor der Erteilung des Aufenthaltstitels zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen zu erwerben. Ist der Ausgangaufenthaltstitel eine Blaue Karte EU entfällt die Mindestgeltungsgrenze				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)	Fortsetzung					Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)		Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte Abweichend von § 21 Abs. 1 AufenthG, der ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis und eine positive Wirkung auf die Wirtschaft voraussetzt, kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit erteilt werden Eingeschränkte Rechte: § 21 Abs. 4 AufenthG, der abweichend von § 9 Abs. 2 AufenthG die Möglichkeit zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorsieht, sofern die geplante selbständige Tätigkeit umgesetzt und der Lebensunterhalt gesichert ist, ist nicht mehr anzuwenden		Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i. V. m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)	Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG) Fortsetzung	Erweiterte Rechte: Sofern die für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit notwendigen berufsrechtlichen Qualifikationen erfüllt werden	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Erweiterte Rechte: Sofern Voraussetzungen erfüllt werden, besteht gem. § 44 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs	Erweiterte Rechte: Die auf den Zeitraum des Visums befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 5 AufenthG für eine freiberufliche Tätigkeit festgelegten Zeitraums	Keine Veränderungen	Erweiterte Rechte: Freiberuflich Tätige nach § 21 Abs. 5 AufenthG haben Anspruch auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind
		Erweiterte Rechte: Aufenthaltstitel ermöglicht die Aufnahme der im Visum als Zweck definierten Erwerbstätigkeit	Erweiterte Rechte: Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, besteht gem. § 44 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs	Erweiterte Rechte: Beschneidung, nach der sich D-Visa-Inhaber bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im gesamten Schengenraum aufhalten dürfen, entfällt	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	Selbstständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt Erweiterte Rechte: Sofern nicht bereits im Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen wurde, werden unter dem neuen Aufenthaltstitel durch entsprechende Abgabenleistungen Rentenansprüche erworben. Eine Rentenversicherungspflicht liegt jedoch nicht vor Eingeschränkte Rechte: Die Voraussetzungen, um in der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse beitragsfrei familienmitverschert zu sein, können entfallen. In diesem Fall muss sich der Titelinhaber vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit selbst versichern	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Die erlaubte Aufenthaltsdauer kann länger sein, als die im Ausgangsstatus. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann einem Ausländer auf Grundlage von § 21 Abs. 4 AufenthG (und abweichend von § 9 Abs. 2 AufenthG) bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern die selbständige Tätigkeit erfolgreich verwirklicht und der Lebensunterhalt gesichert ist	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG) - Fortsetzung	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Beschränkung einer Beschäftigung auf max. 120 volle o. 240 halbe Tage pro Jahr entfällt</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Beschränkung, einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Std. pro Woche nachgehen zu dürfen, entfällt</p> <p><i>Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte:</i> Sofern die für eine selbständige Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Ggf. sind zunächst zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen zu erwerben. Zudem sind für die Prüfung der Unternehmenspläne die für den Ort der geplanten Tätigkeit zuständigen fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvollzugsstellen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen (§ 21 Abs. 1 AufenthG)</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, besteht gem. § 44 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs</p>		Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Ausbildung II (§ 17 AufenthG)							
Forschung (§ 20 AufenthG)							
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)							
Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)							
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)							
Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, besteht gem. § 44 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, besteht gem. § 44 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, besteht gem. § 44 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs</p>	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i.V.m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)							
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)		<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, besteht gem. § 44 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Die auf den Zeitraum des Visums befristete Aufenthaltsdauer verlängert sich um die Dauer des im Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG für eine selbständige Tätigkeit festgelegten Zeitraums (maximal drei Jahre)</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Beschränkung, nach der sich D-Visa-Inhaber bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im Schengenraum aufhalten dürfen, entfällt</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Selbständige Unternehmer nach § 21 Abs. 1-4 AufenthG haben Anrecht auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind</p>

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
<p>Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Saisonschäftigung (§ 15a BschV i.V.m. § 18 AufenthG; § 29 BschV)</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Aufenthaltstitel ermöglicht die Aufnahme der im Visum als Zweck definierten Erwerbstätigkeit</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen, zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wird sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unabhängig von der nationalen Herkunft gewährt und bemisst sich nach dem erzielten Einkommen. Ein Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II besteht zwar nicht, in unabweisbaren Notfällen können jedoch Leistungen gem. § 19 SGB XII beansprucht werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind</p> <p><i>Eingeschränkte Rechte:</i> Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen gem SGB XII kann eine Ermessensausweisung nach sich ziehen</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern das Visum bereits für die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses ausgestellt wurde</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>	<p><i>Keine Veränderungen</i></p>
<p>Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Unternehmensinterne Entsendung (Kein Aufenthaltstitel)</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Aufenthaltstitel ermöglicht die Aufnahme der im Visum als Zweck definierten Erwerbstätigkeit. Je nach Dauer des Entsendevertrages ist im Visaverfahren die Beteiligung der BA für die Erteilung des Aufenthaltstitels zu prüfen (§ 10 BschV). Diese gilt bspw. für leitende Angestellte und Spezialisten (§ 4 BschV) und Personen, die im Rahmen von Werklieferverträgen für länger als drei Monate nach Deutschland entsandt werden (§ 19 Abs. 2 BschV), nicht jedoch für Fachkräfte eines internationalen Unternehmens zum Zweck der Weiterbildung im Inland, sofern der Aufenthalt in Deutschland drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt (§ 17 BschV). Ist eine Zustimmung notwendig, wird diese ohne Vorrangprüfung erteilt</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Drittstaatsangehörige sind Deutschen weitgehend gleichgestellt</p> <p><i>Erweiterte Rechte:</i> Je nach Aufenthaltsdauer und Herkunftsland kann der Wechsel in eine gesetzliche oder private deutsche Pflichtkrankenversicherung vor Aufnahme der Beschäftigung vorausgesetzt sein. Versicherungsnehmer sind dann nach deutschem Recht versichert. Durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die gezahlten Abgaben werden zudem Rentenansprüche erworben</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte:</i> Abhängig von der Dauer des im Entsendevertrag definierten Entsendezeitraums können die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erfüllt sein</p>	<p><i>Keine Veränderungen</i> Sofern das Visum bereits für die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses ausgestellt wurde</p>	<p><i>Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte:</i> Abhängig von der Dauer des im Entsendevertrag definierten Entsendezeitraums kann die Beschränkung, nach der sich D-Visa-Inhaber bis zu 90 Tagen je Zeitraum von insgesamt 180 Tagen im Schengenraum aufhalten dürfen, entfallen</p>	<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Unternehmensinterne entsandte ausländische Arbeitnehmer (§ 10 BschV) haben Anspruch auf Familienzusammenführung, wenn die Voraussetzungen nach § 29 AufenthG erfüllt sind</p>

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)							<i>Eingeschränkte Rechte:</i> Während des Asylverfahrens besteht in der Regel kein Recht auf Familiennachzug; bei internationalen Schutzbe-rechtigten gelten u. U. restriktivere Vorschriften (§ 29 AufenthG)
Ausbildung I (§ 16 AufenthG)							
Ausbildung II (§ 17 AufenthG)							
Ausbildung III (§ 17a AufenthG)							
Forschung (§ 20 AufenthG)							
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)							
Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)							
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)	Asylantrag (§ 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)	<i>Eingeschränkte Rechte:</i> Für Personen im laufenden Asylverfahren ist eine Erwerbstätigkeit in den ersten drei Monaten untersagt. Nach Ablauf dieser Sperfrist ist die BA für die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung i. d. R. zu beteiligen. Die Beteiligung der BA entfällt, sobald ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt wurde	<i>Eingeschränkte Rechte:</i> Es bestehen ggf. die Voraussetzungen (§ 1 Abs. 1 AsylbLG) für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht nicht <i>Keine Veränderungen</i> Für Geduldete ergeben sich nicht zwangsläufig Veränderungen im Bereich der Leistungsansprüche	<i>Eingeschränkte Rechte:</i> Der Zugang zu Hochschulen ist während des laufenden Asylverfahrens nicht möglich (er kann bspw. dann möglich sein, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist), es gibt spezifische Regelungen der Bundesländer; für Geduldete, denen der Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen durch Auflagen der Bundesländer bzw. der Ausländerbehörden bisher nicht gestattet war, ergeben sich nicht zwangsläufig Veränderungen	<i>Eingeschränkte Rechte oder erweiterte Rechte:</i> Der Aufenthaltszeitraum ist abhängig von der Dauer und dem Ausgang des Asylverfahrens und kann kürzer oder länger sein als die Restaufenthaltsdauer der vorausgegangenen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung	<i>Eingeschränkte Rechte:</i> Wohnsitzbeschränkende Maßnahmen können gelten (§ 61 AufenthG)	
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i. V. m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)							<i>Erweiterte Rechte:</i> Für international Schutzberechtigte <i>Eingeschränkte Rechte:</i> Während des Asylverfahrens i. d. R. kein Familiennachzugsrecht; bei internationalen Schutzberechtigten u. U. restriktivere Vorschriften (§ 29 AufenthG)
Unternehmensinterne Entsendung (§ 10 BeschV)							

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	Asylantrag (§ 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)						Erweiterte Rechte: Für international Schutzberechtigte
Duldung (§ 60a AufenthG) (Wechsel nur möglich, wenn Erstantrag abgelehnt wurde)							Erweiterte Rechte: Für international Schutzberechtigte
Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)				Keine Veränderungen	Keine Veränderungen		Keine Veränderungen
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)			Eingeschränkte Rechte: Droht einem Drittstaatsangehörigen, dem durch eine von ihm begangenen Straftat der Aufenthaltstitel entzogen wurde, eine Freiheitsstrafe, hat er bspw. nur noch einen Anspruch auf medizinische Grundversorgung. Für Strafgefangene besteht zwar zudem eine Arbeitspflicht (§ 41 StVollzG), eine Versicherung in der allgemeinen deutschen Rentenversicherung erfolgt jedoch nicht	Keine Veränderungen	Keine Veränderungen		Keine Veränderungen
Ausbildung I (§ 16 AufenthG)				Eingeschränkte Rechte: Droht einem Drittstaatsangehörigen, dem durch eine von ihm begangenen Straftat der Aufenthaltstitel entzogen wurde, eine Freiheitsstrafe, hat er nur noch einen eingeschränkten Zugang zu Bildungsangeboten und -einrichtungen			
Ausbildung II (§ 17 AufenthG)							
Ausbildung III (§ 17a AufenthG)							
Forschung (§ 20 AufenthG)							
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)		Eingeschränkte Rechte: Droht einem Drittstaatsangehörigen, dem durch eine von ihm begangenen Straftat der Aufenthaltstitel entzogen wurde, eine Freiheitsstrafe, bleibt ihm der reguläre Arbeitsmarkt versperrt. Ist dies nicht der Fall, können die Bestimmungen nach § 32 BeschV und die entsprechenden Einschränkungen nach § 33 BeschV gelten					
Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)	Duldung (§ 60a AufenthG)		Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht für Geduldete nicht. Sofern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Entzug des Aufenthaltstitels fortbesteht, besteht Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen, zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Diese Leistungen werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unabhängig von der nationalen Herkunft gewährt und bemessen sich nach dem erzielten Einkommen				
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)							
Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)							
Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)							

Eingeschränkte Rechte:
Geduldete haben in der Regel kein Recht auf Familiennachzug (§ 29 AufenthG).

Eingeschränkte Rechte:
wohnsitzbeschränkende Maßnahmen können gelten (§ 61 AufenthG)

Eingeschränkte Rechte:
Eine Aufenthaltsgestattung wird zunächst für sechs Monate erteilt, kann jedoch verlängert werden. Der straffällig gewordene Drittstaatsangehörige bleibt ausreisepflichtig

Eingeschränkte Rechte:
Droht einem Drittstaatsangehörigen, dem durch eine von ihm begangenen Straftat der Aufenthaltstitel entzogen wurde, eine Freiheitsstrafe, hat er nur noch einen eingeschränkten Zugang zu Bildungsangeboten und -einrichtungen
Für straffällig gewordene Drittstaatsangehörige, die nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden, gelten die allgemeinen Bedingungen für Geduldete

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung	
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i.V.m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)	Duldung (§ 60a AufenthG) – Fortsetzung	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Für berufsvorbereitende Praktika, für die Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf, für Tätigkeiten als Hochqualifizierter, als Führungskraft oder als Wissenschaftler und Forscher entfällt die Zustimmungspflicht der BA für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Gleiches gilt für Personen, die sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten haben (§ 32 Abs. 2, 3 und 4 BeschV). Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 BeschV)	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht nicht. Sofern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht, besteht Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen, zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Diese Leistungen werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unabhängig von der nationalen Herkunft gewährt und bemessen sich nach dem erzielten Einkommen	Keine Veränderungen Im Falle, dass gesetzliche Wartefristen die Aufnahme einer Ausbildung und Weiterbildung oder die eines Studiums verhindern Erweiterte Rechte: Nach Ablauf der Wartefristen kann die Aufnahme einer Aus- oder Weiterbildung o. eines Studiums bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden	Erweiterte Rechte: Gem. § 60a AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen entscheiden, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum für länger als sechs Monate gilt § 23 Abs. 1 AufenthG	Erweiterte Rechte: Wohnsitzbeschränkende Auflagen – sofern vorhanden – können entfallen	Keine Veränderungen Eingeschränkte Rechte: Für Personen im Asylverfahren Eingeschränkte Rechte: Für international Schutzberechtigte entfällt Recht auf Familiennachzug Eingeschränkte Rechte: Anrecht auf Familiennachzug entfällt (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Keine Veränderungen Eingeschränkte Rechte: Geduldete haben in der Regel kein Anrecht auf Familienzusammenführung (§ 29 AufenthG).
Unternehmensinterne Entscheidung (§ 10 BeschV)								

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)							
Ausbildung I (§ 16 AufenthG)							
Ausbildung II (§ 17 AufenthG)							
Ausbildung III (§ 17a AufenthG)							
Forschung (§ 20 AufenthG)							
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)							
Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c und 19 AufenthG)							
Erwerbstätigkeit (§§ 18 und 18a AufenthG)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)	Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte: Zwar muss die BA der Aufnahme einer Beschäftigung im Falle von Aufhältigen nach § 25 Abs. 4a AufenthG nicht zustimmen. De facto verbinden sich mit dem Aufenthaltstitel aufgrund des hohen Unsicherheitspotentials für Arbeitgeber Einstellungs Hindernisse, da die Aufenthaltsdauer an die Dauer des Strafverfahrens gekoppelt ist und ein Anschlussaufenthaltstitel zu einem anderen Zweck zwar möglich, aber nicht zwangsläufig ist	Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte: Opfer von Menschenhandel haben bis zum 28. Februar 2015 i.d.R. Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Sofern die grundsätzliche rechtliche Möglichkeit bestand, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, konnten erwerbsfähige Hilfebedürftige zudem Leistungen gem. SGB II in Anspruch nehmen. Nicht erwerbsfähige Personen können u.U. Leistungen gem. SGB XII in Anspruch nehmen. Seit 1. März 2015 können Opfer von Menschenhandel Leistungen gem. SGB II und XII in Anspruch nehmen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind	Keine Veränderungen oder eingeschränkte Rechte: Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht nicht	Erweiterte Rechte: Ist der Ausländer Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233 oder 233a des Strafgesetzbuches soll eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 4a AufenthG), sofern er mit den ermittelnden Behörden kooperiert, er den Kontakt zu Personen, die der Straftat beschuldigt werden, abgebrochen hat und er bereit ist, in dem Strafverfahren als Zeuge auszusagen. Eingeschränkte Rechte: Zwar wird ein Aufenthaltstitel zunächst für sechs Monate erteilt, die Gesamtaufenthaltsdauer ist jedoch an die Dauer des Strafverfahrens gekoppelt. Mit dem Ende des Verfahrens entfällt der Grund für die Aufenthaltserlaubnis	Keine Veränderungen oder erweiterte Rechte: Opfer von Menschenhandel kann von zuständigen Seiten der Behörden eine Schutzwohnung gestellt werden	Eingeschränkte Rechte: Opfern von Menschenhandel darf nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Recht auf nachzuliegen erteilt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG)
Freiberufliche Tätigkeit (Selbstständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)							
Selbstständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)							
Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV i.V.m. § 18 AufenthG; § 29 BeschV)							Erweiterte Rechte: Personen, die zuvor Saisonbeschäftigte waren, erhalten nun u. U. spezifische Familien-nachzugsrechte (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Unternehmensinterne Entsendung (§ 10 BeschV)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG) - Fortsetzung						<p><i>Eingeschränkte Rechte:</i> Opfern von Menschenhandel darf nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Recht auf Familiennachzug erteilt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG)</p>
Nationales Visum (D-Visum) (§ 6 Abs. 3 AufenthG)							<p><i>Erweiterte Rechte:</i> Personen, die im Status des nationalen Visums waren, erhalten nun u. U. spezifische Familiennachzugsrechte (§ 25 Abs. 3 AufenthG)</p>

Wechsel von	Wechsel in	Erwerbstätigkeit	Soziale Sicherung	Teilhabemöglichkeiten an Bildungsprogrammen	Aufenthaltsdauer	Mobilitätsbestimmungen	Familienzusammenführung
Asylantrag (§ 10 i. V. m. § 25 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylVfG)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG) Fortsetzung	Erweiterte Rechte: Für Aufhältige nach § 25 Abs. 4a AufenthG muss die BA der Aufnahme einer Beschäftigung nicht zustimmen. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt	Erweiterte Rechte: Seit 1. März 2015 können Opfer von Menschenhandel Leistungen gem. SGB II und XII in Anspruch nehmen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind	Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Erweiterte Rechte: Personen, die zuvor im Asylverfahren waren, erhalten nun u. U. Familien-nachzugsrechte (§ 25 Abs. 3 AufenthG) Eingeschränkte Rechte: Für international Schutzberechtigte können die Vorgaben für einen Familiennachzug restriktiver ausfallen (§ 25 Abs. 3 AufenthG)
Duldung (§ 60a AufenthG)		Keine Veränderungen Sofern die Voraussetzungen nach § 32 BeschV erfüllt sind	Erweiterte Rechte: Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Anspruch Arbeitslosengeld II bestehen	Keine Veränderungen		Keine Veränderungen	Erweiterte Rechte: Opfern von Menschenhandel darf nur unter bestimmten Umständen ein Recht auf Familien-nachzug erteilt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

Quelle: Eigene Darstellung nach: AÜG, AsylVfG, BAföG, AufenthG, AufenthG, AVwVAufenthG, BeschV, SchwarzArbG, SGB, SGrB, StVollzG.
Der Inhalt dieser Tabelle ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand zum Stand Oktober 2015 erstellt und sorgfältig geprüft worden. Er kann dennoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich einzelne rechtliche Veränderungen bei einem Wechsel des Aufenthaltstitels oder -zwecks auf spezifische Fallkonstellationen beziehen und nicht verallgemeinert werden können.

3.3 Verwaltungspraktiken bei Erteilung und Wechsel eines Aufenthaltstitels

In diesem Kapitel werden die mit einer Beantragung eines Aufenthaltstitels einhergehenden verwaltungspraktischen Prozesse hinsichtlich möglicher Unterschiede zwischen Erstbeantragung (aus dem In- oder Ausland) und einem Aufenthaltsstatuswechsel im Inland beschrieben. Berücksichtigung finden hier die folgenden Kriterien:

- Aufenthaltstitel online beantragen,
- Dauer der Bearbeitungs- und Entscheidungszeiten,
- Gebühren für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels,
- Anforderungen an die urkundliche Nachweispflicht,
- Auflagen bei Bezug von Sozialleistungen sowie
- Aufenthaltsfristen, unterschieden nach Aufenthaltstitel und -zweck.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit Ausnahme des nationalen oder Schengen-Visums ein Aufenthaltstitel stets aus dem Inland zu beantragen ist und eine Beantragung aus dem Ausland nicht in Frage kommt. Das nationale Visum muss allerdings wiederum bereits für den späteren Aufenthaltsweg und der gewünschte Aufenthaltstitel für einen längerfristigen Aufenthalt zeitnah nach Einreise ins Bundesgebiet beantragt werden.

3.3.1 Online-Beantragung eines Aufenthaltstitels

Eine Möglichkeit zur Onlinebeantragung eines Aufenthaltstitels aus dem Ausland besteht nicht. Für die Beantragung und Erteilung eines nationalen Visums, das für die Staatsangehörigen der meisten nicht-EU-Länder Voraussetzung für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet ist, sind die Botschaften oder Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zuständig. Auch für die Beantragung aus dem

Inland besteht keine flächendeckende Möglichkeit, den Antrag online zu stellen. Zwar bieten einzelne (größere) Ausländerbehörden ein Online-antragssystem²² an, allerdings muss ein Antrag stets bei der zuständigen lokalen Ausländerbehörde gestellt werden, wodurch keine allgemeingültigen Aussagen zu den lokalen Praktiken gemacht werden können. In jedem Fall bedarf es allerdings stets einer persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde, etwa um die Fingerabdrücke aufzunehmen, die im elektronischen Aufenthaltstitel gespeichert werden und deren Abnahme verpflichtend ist (s. u.). Da die Fingerabdrücke nach der Vergabe des Aufenthaltstitels unwiderruflich bei der Behörde zu löschen sind, müssen die Fingerabdrücke bei einer Neuausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels auch neu erfasst werden.

3.3.2 Bearbeitungs- und Entscheidungszeiten

Seit dem 1. September 2011 wird Drittstaatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage zweier EU-Verordnungen (VO (EG) Nr. 1030/2002 und VO (EG) Nr. 380/2008)²³ anstatt einer Aufenthalts-Vignette im Reisepass ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt.²⁴ Der eAT ist ein kreditkarten-großes Dokument, auf dem persönliche Daten sowie biometrische Merkmale (Foto und Fingerabdrücke für Antragsteller ab sechs Jahren), Nebenbestimmungen des jeweiligen Aufenthaltstitels (z. B. Auflagen zur Erwerbstätigkeit, räumliche Aufenthaltsbeschränkung) gespeichert werden und nur von berechtigten Stellen ausgelesen werden können. Der eAT wird bei Erstbeantragung und bei notwendigen Änderungen jeweils von der Bundesdruckerei in Berlin ausgestellt und dem Antragsteller durch die zuständige Auslän-

22 So bietet beispielsweise das Einwohneramt Nürnberg ein Onlineformular zur Beantragung einer Ersterteilung, Verlängerung oder eines Wechsels eines Aufenthaltstitels an: https://online-service2.nuernberg.de/intelliform/forms/n/330_ep/330_ep_d_at/index.

23 Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13.06.2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige und Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18.04.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.

24 Aufenthaltstitel-Vignetten in Reisepässen und Passersatzpapieren behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit, längstens jedoch bis 31.08.2021.

derbehörde ausgehändigt. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier bis sechs Wochen. Für den Fall, dass sich ausschließlich Nebenbestimmungen zum bestehenden Aufenthaltstitel ändern, können diese von der Ausländerbehörde selbst auf dem eAT geändert werden, was die Bearbeitung vor Ort ermöglicht und damit wesentlich beschleunigt.

3.3.3 Gebühren für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels

Die im Fall eines Erstantrags sowie im Fall eines Spurwechsels tatsächlich zu entrichtenden Gebühren für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels regelt die Aufenthaltsverordnung (§§ 44-54 AufenthV), während die rechtlich zulässigen Höchstsätze im AufenthG festgelegt sind (§ 69 AufenthG). So wird für die Erteilung eines nationalen Visums eine Gebühr von 60 Euro erhoben, für die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr 100 Euro und bei einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 110 Euro; für eine Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte werden 250 Euro, für eine Niederlassungserlaubnis für selbständig Tätige 200 Euro und bei der Erteilung in allen übrigen Fällen 135 Euro veranschlagt, ebenso wie für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU. Diese Gebühren können unter bestimmten Umständen verringert werden, wie zum Beispiel jeweils um 50 Euro für den Fall, dass außergewöhnliche Härten vermieden werden sollen (vgl. § 45b AufenthV). Für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen (§ 47 AufenthV) fallen ebenfalls Gebühren an; z. B. im Falle eines Antrags auf Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel. Sofern sich die zu ändernden Nebenbestimmungen auf eine Erwerbstätigkeit beziehen, sind für die Änderungen keine Gebühren zu erheben (§ 47 Abs. 2 AufenthV).

Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei einem Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU fällt eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben genannten Erteilungsgebühren an, bei einer gebührenpflichtigen Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU in gleicher Höhe der Erteilungsgebühren (§ 49 AufenthV). Zu

diesen Gebühren gibt es für einige Personengruppen Befreiungen oder Ermäßigung, wie z. B. für Asylberechtigte, Ehegatten deutscher oder ausländische Staatsbürger, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (vgl. § 52 AufenthV) oder die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Sozialleistungen sichern können (§ 53 AufenthV), für Staatsangehörige der Schweiz (§ 52 Abs. 2 AufenthV) oder der Türkei (§ 52a AufenthV).

Ermäßigungen oder Befreiungen bei einem Wechsel des Aufenthaltszwecks richten sich demzufolge in erster Linie nach der jeweiligen Personen- und Statusgruppe und weniger nach dem jeweiligen Wechsel des Aufenthaltstitels und -zwecks, oder ob der Antrag aus dem In- oder Ausland gestellt wird. Lediglich bei der Blauen Karte EU werden unterschiedliche Gebühren erhoben, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag oder einen Wechsel des Aufenthaltstitels handelt; statt den 100 bzw. 110 Euro Gebühr bei der Erstaussstellung einer Blauen Karte EU werden bei einem Wechsel des Aufenthaltszwecks und der damit veranlassenden Änderung der Aufenthaltserlaubnis 90 Euro veranschlagt (§ 45 Abs. 3 AufenthV). Ein weiterer Gebührenunterschied ergibt sich bei der Aktivierung bestimmter Zusatzfunktionen des elektronischen Aufenthaltstitels (z. B. der qualifizierten elektronischen Signatur bzw. der digitalen Unterschriftsfunktion). Eine solche wird bei der erstmaligen Einschaltung nicht erhoben und kostet anschließend 6 Euro (§ 45a AufenthV).

3.3.4 Anforderungen an die urkundliche Nachweispflicht

In der Regel sollten die wesentlichen personenbezogenen Dokumente bei einem Wechsel des Aufenthaltstitels oder -zwecks aus dem Verfahren der Beantragung des aktuell gültigen Aufenthaltstitels bereits vorliegen und müssen nicht erneut urkundlich nachgewiesen werden, es sei denn der neue Aufenthaltstitel und/oder -zweck verlangt weitergehende Unterlagen, wie z. B. den Nachweis über den Familienstand im Herkunftsland im Falle einer Eheschließung im Bundesgebiet und einem damit möglicherweise einhergehenden Wechsel des Aufenthaltstitels aus familiären Gründen.

3.3.5 Auflagen bei Bezug von Sozialleistungen

Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Sozialleistungen²⁵ ist, dass Drittstaatsangehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 30 Abs. 1 und 3 SGB I). Diese Voraussetzung wird von Saisonbeschäftigten, Asylbewerbern und Geduldeten nicht erfüllt, weshalb erstere auch nur in unabwendbaren Notfällen Anspruch auf Sozialleistungen haben und der Leistungsanspruch von Asylbewerbern und Geduldeten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) richtet. Mit Inkrafttreten der Novelle des AsylbLG am 1. März 2015 erhalten Leistungsberechtigte nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungen nach SGB XII, statt wie bis dahin nach 48-monatigem Bezug (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Speziell von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) sind solche Drittstaatsangehörigen und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen, die nicht erwerbstätig sind oder einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, wie z. B. Geduldete (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Darüber hinaus besteht ein Anspruch nur dann, „wenn ihnen die Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden kann“ (Müller/Mayer/Bauer 2014: 29). Drittstaatsangehörige die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines anderen Zwecks besitzen, können folglich grundsätzlich Arbeitslosengeld II beziehen. Allerdings kann dies in der Folge den Voraussetzungen zur Erteilung und Verlängerung des jeweiligen Aufenthaltstitels entgegenstehen und zu einem Verlust des Aufenthaltstitels

führen.²⁶ So geht die Erteilung der einzelnen Aufenthaltstitel und -zwecke in der Regel mit der Voraussetzung einher, dass Drittstaatsangehörige den eigenen Lebensunterhalt sichern und den Unterhaltungspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen nachkommen können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG).²⁷ Ausgenommen von diesen Vorgaben sind u. a. jugendliche oder heranwachsende Geduldete, solange diese sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befinden. Bei ihnen schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) nicht aus.

Ähnliche Voraussetzungen wie die zuvor genannten gelten für den Bezug von Sozialhilfe: „Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt hat grundsätzlich, wer seinen Wohnsitz in Deutschland hat und seinen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) oder aus eigener Kraft (Einsatz der Arbeitskraft) noch durch Hilfe eines Dritten bestreiten kann (s. § 27 SGB XII)“ (Müller/Mayer/Bauer 2014: 30). Ausgeschlossen vom Anspruch auf Sozialhilfe sind Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltswitz allein der Arbeitssuche dient oder die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Abs. 3 SGB XII, § 23 Abs. 3 SGB XII). Ansonsten haben Drittstaatsangehörige, auf die die oben genannten Kriterien zutreffen, grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe

25 Das Sozialrecht umfasst die Sozialversicherungssysteme, die Förderleistungen sowie das Fürsorgesystem. Die Sozialversicherungssysteme umfassen Krankenversicherung (SGB V), Rentenversicherung (SGB VI), Arbeitslosenversicherung (SGB III), Unfallversicherung (SGB VII) und Pflegeversicherung (SGB XI). Die Studie konzentriert sich auf die ersten drei gesetzlichen Grundlagen der Sozialversicherungssysteme. Hinzu kommen die Förderleistungen. Hier sind als Familienleistungen das Kindergeld (EStG, BKGG) und das Elterngeld (BEEG) zu nennen. Als unterstes Auffangnetz des deutschen Sozialsystems dienen die Fürsorgeleistungen, auch existenzsichernde Leistungen genannt (SGB II, SGB XII, AsylbLG) (Frings 2008: Rn 3 und 4).

26 Ausnahmen hiervon bestehen u. U. für Familienangehörige von Deutschen, Ehegatten und Lebenspartner von Ausländern gem. § 30 Abs. 1 AufenthG, für ein im Bundesgebiet geborenes Kind und junge Wiederkehrer (Frings 2008: Rn 181; nach Müller/Mayer/Bauer 2014: 30).

27 Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden und eine ausreichende Krankenversicherung besteht, wobei nicht der tatsächliche Bezug öffentlicher Leistungen entscheidend ist, sondern ob die betreffende Person anspruchsberechtigt ist (AVwVAufenthG 2.3.4). Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung und Bafög gelten in diesen Zusammenhang nicht als öffentliche Mittel (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG). Auch Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen (z. B. Arbeitslosengeld I), fallen nicht unter öffentliche Mittel, sondern gelten als Eigentum (vgl. Müller/Mayer/Bauer 2014: 18). Zudem kann der Lebensunterhalt durch eine Verpflichtungserklärung eines Dritten gesichert werden (nach § 68 AufenthG).

zur Pflege (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), wobei sich der Leistungsumfang auch danach unterscheidet, ob sich der jeweilige Drittstaatsangehörige voraussichtlich dauerhaft oder nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten wird. Allerdings gilt auch hier in zahlreichen Fällen, dass der Bezug von Sozialhilfe den Voraussetzungen zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zuwider läuft und zu einem Entzug dessen führen kann (Frings 2008: Rn 222). Zusätzlich kann der Bezug von Sozialhilfe für die zuständigen Behörden eine Ermessensausweisung²⁸ begründen (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG). Ausgenommen von diesen Vorgaben sind Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, Ehegatten und Lebenspartner von deutschen Staatsbürgern, Minderjährige sowie Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis, die bereits als Minderjährige zugezogen sind oder in Deutschland geboren wurden, wenn sie sich seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Zudem sind bei der Ermessensentscheidung die Dauer des bisherigen Aufenthalts, die familiären Bindungen und mögliche Abschiebehindernisse zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 3 AufenthG).

Ansonsten kann von diesen Voraussetzungen nur unter besonderen Umständen abgesehen werden, beispielsweise wenn ein höherrangiges Recht, wie der Schutz des Familienlebens, eine Erteilung eines Visums zwingend gebietet (vgl. AVwVAufenthG 5.1.1.2). Desweiteren ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, so dass beispielsweise im Fall einer schwangeren Studentin die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch einer Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht entgegensteht (vgl. AVwVAufenthG 2.3.1.1).

3.3.6 Aufenthaltsfristen nach Aufenthaltstitel und -zweck

Die erteilten Aufenthaltsfristen unterscheiden sich je nach Aufenthaltstitel und -zweck, wobei es in der Regel keinen Unterschied macht, ob es sich um einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels handelt oder um einen Wechsel. Hingegen macht es in einzelnen Fällen für die Befristung durchaus einen Unterschied, ob es sich um eine Ersterteilung oder eine Verlängerung des Aufenthaltstitels handelt. Die jeweiligen Fristen sind in der folgenden Tabelle 5 zusammengefasst.²⁹

28 Im Gegensatz zur zwingenden Ausweisung (§ 53 AufenthG) und Ausweisung im Regelfall (§ 54 AufenthG) kann ein ausländischer Staatsbürger ausgewiesen werden, „wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt“ (§ 55 Abs. 1 AufenthG). Gründe für die Annahme, dass dies der Fall ist, werden in den Absätzen 2 bis 11 des § 55 AufenthG aufgeführt.

29 Es werden nur die Aufenthaltstitel und -zwecke berücksichtigt, die für den Studienfokus besonders relevant sind. Mehrere Ausnahmeregelungen oder besondere Aufenthaltsrechte (z. B. §§ 37 bis 39 AufenthG) konnten nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 5: Befristung der jeweiligen Aufenthaltstitel und -zwecke

Visum (Schengen- und nationales Visum)	
§ 6 Abs. 2 AufenthG (Schengen-Visum):	Wird für bis zu drei Monate erteilt.
§ 6 Abs. 3 AufenthG (Nationales Visum/D-Visum):	Wird in der Regel für drei Monate erteilt (während des Aufenthalts Beantragung und Erteilung des dem Aufenthaltzweck entsprechenden Aufenthaltstitels).
Aufenthaltserlaubnisse	
Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 und 17a AufenthG)	
§ 16 Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG (Studium)	Mindestens ein Jahr, soweit diese eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben; bei Studium oder studienvorbereitenden Maßnahmen max. zwei Jahre. Verlängerung jeweils um bis zu zwei Jahre möglich. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes erteilt werden.
§ 16 Abs. 1a AufenthG (Studienbewerbung)	Bei Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung insg. höchstens neun Monate, wobei die Aufenthaltszeit mit nationalem Visum einberechnet und die Aufenthaltserlaubnis erstmals höchstens sechs Monate erteilt wird.
§ 16 Abs. 5 und 5b AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch und Schulbesuch)	Bei Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen sowie bei Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch max. zwölf Monate (nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden).
§ 17 AufenthG (Sonstige Ausbildung)	Zwei Jahre, es sei denn, die Aus- oder Weiterbildung beträgt weniger als zwei Jahre. In letzterem Fall wird die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer der Aus- oder Weiterbildung befristet; Verlängerung bis zum voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung (nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden).
§ 17a AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	18 Monate (bei Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation anschließend bis zu ein Jahr Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes).
Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 20 und 21 AufenthG)	
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung bei zustimmungspflichtiger Tätigkeit)	Bei zustimmungspflichtigen Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung bemisst sich die Geltungsdauer nach der Befristung der Zustimmung. Hierunter fallen bei Beschäftigung, die keine spezifische Qualifizierung erfordern u. a. Au-pair-Beschäftigungen, bei denen die Zustimmung für bis zu einem Jahr durch die BA erteilt wird (§ 12 BeschV); bei Hausangestellten von Entsandten für die Dauer des Aufenthalts, aber längstens für fünf Jahre (§ 13 BeschV); bei Saisonbeschäftigten in bestimmten Berufszweigen bis zu sechs Monate im Kalenderjahr (§ 15a BeschV); bei Schaustellergehilfen für bis zu neun Monate im Kalenderjahr (§ 15b BeschV); für bis zu drei Jahre bei hauswirtschaftlichen Arbeiten und notwendigen pflegerischen Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen (§ 15c BeschV).
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung bei zustimmungsfreier Tätigkeit)	Bei zustimmungsfreien unbefristeten Arbeitsverträgen grundsätzlich fünf Jahre (Ausnahme ggf. bei Führungskräften (nach § 3 BeschV), wenn Zweifel am Erfolg der Unternehmung bestehen). Bei zustimmungsfreien befristeten nicht-qualifizierten Beschäftigungen ist die Dauer des Arbeitsvertrages maßgeblich. Hierunter fallen u. a. Praktika von bis zu einem Jahr im Rahmen bestimmter Programme (§ 15 BeschV).
§ 18 Abs. 4 AufenthG (Qualifizierte Beschäftigung bei zustimmungspflichtiger Tätigkeit)	Bei zustimmungspflichtigen Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung bemisst sich die Geltungsdauer nach der Befristung der Zustimmung. Bei qualifizierten Beschäftigungen fallen hierunter u. a. unternehmensintern entsendete Arbeitnehmer international tätiger Unternehmen oder Konzerne, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, bei denen die Zustimmung für bis zu drei Jahre von der BA erteilt wird (§ 10 Abs. 1 BeschV); bei Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen für bis zu fünf Jahre (§ 11 Abs. 1 BeschV); bei Spezialitätenköchen für bis zu vier Jahre (§ 11 Abs. 2 BeschV).
§ 18 Abs. 4 AufenthG (Qualifizierte Beschäftigung bei zustimmungsfreier Tätigkeit)	Bei zustimmungsfreien unbefristeten Arbeitsverträgen grundsätzlich fünf Jahre (Ausnahme ggf. bei Führungskräften (nach § 3 BeschV), wenn Zweifel am Erfolg der Unternehmung bestehen). Bei zustimmungsfreien befristeten Beschäftigungen, die eine spezifische Qualifizierung voraussetzen, ist die Dauer des Arbeitsvertrages maßgeblich. Hierunter fallen u. a. Berufssportlerinnen und -sportler oder Berufstrainerinnen und -trainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn ihnen der Verein oder die Einrichtung neben anderen Voraussetzungen ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt (§ 22 Abs. 4 BeschV).
§ 18a AufenthG (Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung)	Bei zustimmungspflichtigen Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung einer geduldeten Person bemisst sich die Geltungsdauer nach der Befristung der Zustimmung. Bei einer Beschäftigung, die eine spezifische Qualifizierung voraussetzt, müssen sich Geduldete zuvor drei Monate erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 32 Abs. 1 BeschV) und eine der unter § 18 Abs. 4 AufenthG genannten zustimmungspflichtigen Beschäftigungen aufnehmen wollen.

§ 18a AufenthG (Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung bei zustimmungsfreier Beschäftigung)	Bei zustimmungsfreien unbefristeten Arbeitsverträgen grundsätzlich fünf Jahre (Ausnahme ggf. bei Führungskräften (nach § 3 BeschV), wenn Zweifel am Erfolg der Unternehmung bestehen). Bei zustimmungsfreien befristeten Beschäftigungen ist auch bei Geduldeten die Dauer des Arbeitsvertrages maßgeblich. Hierunter fallen für Geduldete u. a. die Tätigkeit als Führungskraft (§ 3 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV), eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) oder wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 3 BeschV).
§ 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)	Für bis zu sechs Monate ohne Verlängerungsmöglichkeit.
§ 20 AufenthG (Forschung)	Mindestens für ein Jahr, es sei denn, der Forschungsaufenthalt ist für eine kürzere Frist angelegt. In letzterem Fall Erteilung für die Dauer des geplanten Aufenthalts.
§ 21 AufenthG (Selbständige Tätigkeit)	Längstens drei Jahre, danach kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn das Unternehmen erfolgreich und der Lebensunterhalt gesichert ist.
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26)	
§§ 22-26 AufenthG (Allgemeine Vorgaben, zu Ausnahmen s. u.)	Die Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, sofern nicht anders geregelt (s. nachstehende Regelungen); Asylberechtigten und Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt worden ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt.
§ 24 AufenthG (Subsidiär Schutzberechtigte)	Bei subsidiär Schutzberechtigten (nach § 4 Abs. 1 AsylVfG) für ein Jahr bei Ersterteilung und zwei Jahre bei Verlängerung.
§ 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	Bei Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots (nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) erfüllen, für mindestens ein Jahr.
§ 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG (Nicht vollziehbar Ausreisepflichtige)	Bei nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen (nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG) kann die Aufenthaltserlaubnis für längstens sechs Monate für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden (solange sich der Drittstaatsangehörige noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat).
§ 25 Abs. 4a Satz 1 und Abs. 4b AufenthG (Opfer von Menschenhandel und Opfer einer Straftat nach dem SchwarzArbG oder nach dem AÜG)	Bei Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG i. V. m. §§ 232, 233 oder 233a StGB) oder Opfern einer Straftat nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 25 Abs. 4b AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des SchwarzArbG oder § 15a AÜG) wird die Aufenthaltserlaubnis für jeweils ein Jahr erteilt und verlängert.
§ 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG (Opfer von Menschenhandel, die bereit sind im Strafverfahren auszusagen)	Wenn sich ein Opfer von Menschenhandel bereit erklärt, im Strafverfahren wegen der Straftat auszusagen (nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG), wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und verlängert.
Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27 bis 36)	
§§ 27-36 AufenthG (Aufenthalt aus familiären Gründen)	Längstens für den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis des ausländischen Partners, zu dem der Zuzug erfolgt. Im Übrigen bei erstmaliger Erteilung mindestens für ein Jahr (s. für die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, s. u.). War oder ist die betreffende Person zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange die Person den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).
Niederlassungserlaubnisse und Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU	
§ 9 AufenthG (Niederlassungserlaubnis)	Unbefristet.
§ 9a AufenthG (Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU)	Unbefristet.
§ 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	Unbefristet.
§ 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	Unbefristet.
§ 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Blaue Karte EU-Inhaber)	Dem Inhaber einer Blauen Karte EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 33 Monate eine entsprechende Beschäftigung ausgeübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat, Anspruch auf ähnliche Leistungen hat, bestimmte weitergehende Voraussetzungen erfüllt und über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate bei Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B1).
§ 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für selbständig Tätige)	Nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

§ 23 Abs. 2 AufenthG (Aufnahme bei besonders gelagertem politischen Interesse)	Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Absprache mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF Drittstaatsangehörigen aus bestimmten Staaten oder bestimmten Gruppen von Drittstaatsangehörigen eine Aufnahmezusage erteilt. Den betroffenen Personen ist eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden.
§ 26 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Drittstaatsangehörige, die aufgrund völkerrechtlicher, humanitärer oder politischer Gründe eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben)	Nach fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind (u. a. eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, Nachweis über mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen und weitere, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 AufenthG).
§ 28 Abs. 2 AufenthG (Niederlassungserlaubnis bei Familiennachzug zu Deutschen)	Nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.
§ 31 Abs. 3 AufenthG (Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten)	Nach Aufhebung der Ehe und wenn einige weitere Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.
§ 35 AufenthG (Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder)	Einem minderjährigen Drittstaatsangehörigen, der eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn der Drittstaatsangehörige volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, der Lebensunterhalt gesichert ist oder die betreffende Person sich in einer Ausbildung befindet (s. im Detail § 35 Abs. 1 Satz 2, für Ausschlussgründe Abs. 3 und für Möglichkeiten der Befreiung von Teilen der Voraussetzungen Abs. 4 AufenthG).
Blaue Karte EU	
§ 19a AufenthG (Blaue Karte EU):	Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Für die anschließende Erteilungsmöglichkeit einer Niederlassungserlaubnis, s. o..

Quelle: Für Angaben zu §§ 18 und 18a AufenthG vgl. Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde Berlin 2015: 62; ansonsten: Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), AsylVfG, AufenthG, AVwVAufenthG, BeschV, SchwarzArbG, StGB.

3.3.7 Verlängerung der Aufenthaltsfrist durch Antrag auf einen Spurwechsel

Die Aufenthaltsfrist des ursprünglichen Aufenthaltstitels kann sich unter bestimmten Umständen über die eigentliche Befristung hinaus verlängern. Dies ist der Fall, wenn ein Drittstaatsangehöriger vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt und die Bearbeitung durch die zuständige Behörde in der verbleibenden Ablauffrist nicht abgeschlossen werden kann. In diesem Fall „gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen“ (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Wird der Antrag auf Verlängerung oder Wechsel des Titels verspätet gestellt, „gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde

die Abschiebung als ausgesetzt“ (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Für den Fall, dass ein Drittstaatsangehöriger einen Asylantrag stellt, erlischt eine gegebenenfalls bestehende Befreiung vom Erfordernis, einen Aufenthaltstitel zu besitzen, ebenso wie die Gültigkeit eines bestehenden Aufenthaltstitels, sofern die Gesamtgültigkeitsdauer nur bis zu sechs Monate beträgt. Ein bestehender Aufenthaltstitel bleibt hingegen während des Asylverfahrens unberührt, wenn dieser eine Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten hat (§ 55 Abs. 2 AsylVfG). Die Ausländerbehörde kann im Übrigen einen Aufenthaltstitel trotz Asylantrags verlängern (§ 10 Abs. 2 AufenthG). Wird ein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt oder hat die antragstellende Person ihren Asylantrag zurückgenommen, darf dieser Person vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen „beispielsweise im Rahmen einer Bleiberechtsregelung nach § 23 Absatz 1 oder bei positiver Entscheidung der Härtefallkommission der Landesre-

gierung bzw. des Senats“ erteilt werden (AVwV-AufenthG 10.3.1). Wird ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylVfG), darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

3.4 Informationsangebote einzelner Akteure zu Möglichkeiten des Spurwechsel

Je nach Aufenthaltszweck stellen unterschiedliche Akteure teils umfassende Informationen über Möglichkeiten des Spurwechsels zur Verfügung. Dabei stechen die Informationsangebote für einzelne Statusgruppen besonders hervor. So bereiten sowohl bundesweite Institutionen, wie z. B. der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD 2015), die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Bundesagentur für Arbeit getragene Online-Plattform www.Make-it-in-Germany.com³⁰, aber auch zahlreiche Universitäten³¹ sowie Behörden einzelner Bundesländer und Städte (vgl. u. a. Behörde für Inneres und Sport Hamburg 2014; Sächsisches Staatsministerium des Innern o. A.) Informationsmaterialien für internationale Studierende auf, die in der Regel auch die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen nach einem erfolgreichen Abschluss beinhalten.

Spurwechsellmöglichkeiten und rechtliche Voraussetzungen zur Beschäftigung von anerkannten Flüchtlingen werden in jüngster Zeit auch aktiv von der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber aufbereitet. Dabei wird u. a. auf die schulischen und beruflichen Qualifikationen der Geflüchteten hingewiesen, die sie aus ihren Herkunftsländern mitbringen, aber auch darauf, dass sie „eine überdurchschnittliche Motivation, Eigeninitiative sowie eine hohe Lern- und Leistungs-

bereitschaft“ für die Erwerbstätigkeit mitbrächten, auch weil viele mit ihrem Gehalt Familienmitglieder im Herkunftsland unterstützen wollten (BA 2015b: 2). Diese besondere Motivation kompensiere dabei „die auch zum Teil fehlende[n] Sprachkenntnisse und Zeugnisse“ (ebd.). Auch zu der Wechsellmöglichkeit aus einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis informieren unter anderem das Bundesministerium des Innern³², die Bundesagentur für Arbeit (2015a: 16ff.), Interessensvertretungen der Wirtschaft, wie z. B. Industrie- und Handelskammern³³, zahlreiche Kommunen³⁴ sowie Nichtregierungsorganisationen (Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim 2014; GGUA Flüchtlingshilfe 2014a).

Für Opfer von Menschenhandel werden Informationen zu wichtigen aufenthaltsrechtlichen Fragen und den Möglichkeiten zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a und 5 AufenthG sowie zu den Möglichkeiten zum Familiennachzug insbesondere von einzelnen Nichtregierungsorganisationen aufbereitet oder über Fachberatungsstellen an Betroffene vermittelt (vgl. KOK 2015).

Über die Wechsellmöglichkeiten aus einer Aufenthaltserlaubnis in eine Niederlassungserlaubnis und über die damit einhergehenden spezifischen Voraussetzungen je nach Aufenthaltszweck informieren wiederum insbesondere Städte und Kommunen sowie die jeweiligen Ausländerbehörden und Einwohnermeldeämter auf ihren Internetseiten³⁵ oder in Form persönlicher Beratung. In der persönlichen Beratung der für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständigen Behörde können zudem auch die weiteren Wechsellmöglichkeiten und -bedingungen besprochen werden.

30 Vgl. explizit zum Informationsangebot für Studienabsolventen: <http://www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/ausbildung-lernen/studium/studium-in-deutschland-und-dann/aufenthaltstitel>. Eine ähnliche Informations- und Online-Plattform ist die Seite www.arbeiten-in-deutschland.info des IQ Netzwerks Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie der Bundesagentur für Arbeit.

31 Vgl. z. B. Humboldt-Universität zu Berlin: https://www.international.hu-berlin.de/de/studierende/aus-dem-ausland/wegweiser/10_nach_dem_studium/10_1_2.

32 FAQ des Bundesministeriums des Innern zum Ausländerrecht und zu der Frage: „Wann kann ich statt der Duldung eine Aufenthaltserlaubnis bekommen?“. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Auslaenderrecht/16.html>.

33 Z. B. Handelskammer Bremen: https://www.handelskammer-bremen.de/Ausbildung_und_Weiterbildung/Ausbildung_Fluechtlinge/Beschaeftigung_Fluechtlinge/2764892.

34 Z. B. die Stadt Bremerhaven: <http://www.bremerhaven.de/buergerservice/aemter-einrichtungen/stadtverwaltung/buerger-und-ordnungsamt/was-wird-aus-meiner-duldung.13914.html>.

35 Z. B. auf dem Online-Service-Portal Berlins: <https://service.berlin.de/dienstleistung/121864/> oder der Internetpräsenz des Einwohneramts Nürnbergs: <https://www.nuernberg.de/internet/einwohneramt/niederlassungserlaubnis.html>.

4 Zielsetzung der Ermöglichung und Beschränkung von Spurwechseln

In der jüngeren Vergangenheit hat es in Bezug auf Spurwechsellmöglichkeiten bedeutende öffentliche sowie wissenschaftliche Fachdebatten gegeben, mit denen auch gewisse Erleichterungen oder zusätzliche Auflagen beim Wechsel bzw. für die grundsätzliche Erteilung eines Aufenthaltstitels für bestimmte Bevölkerungsgruppen einhergingen. Dies betrifft beispielsweise den Aufenthalt von Studierenden nach erfolgreicher Beendigung ihres Studiums und nicht zuletzt Absolventen schulischer Berufsausbildungen. Zudem wurden (erweiterte) Aufenthaltserlaubnisse für bereits mehrjährig im Bundesgebiet aufhältige Geduldete sowie für Opfer von Menschenhandel geschaffen.

4.1 Politische Debatten und Zielsetzung

Am 1. August 2015 traten eine Reihe von aufenthaltsrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft. So wurde u. a. das Bleiberecht für gut integrierte geduldete Jugendliche erleichtert (§ 25a AufenthG, vgl. Kapitel 2.2.4) sowie für Geduldete die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach acht Jahren und für Geduldete mit Familie im Bundesgebiet nach sechs Jahren ermöglicht (§ 25b AufenthG, vgl. Kapitel 2.2.4). Diese Neuregelung gilt allerdings nicht für diejenigen Geduldeten, die bei den Angaben zu ihrer Identität die zuständigen Behörden getäuscht haben oder ein Mitwirken bei der Passbeschaffung zur Ausreise verweigern, was insbesondere von Flüchtlingsorganisationen kritisiert wird (vgl. Flüchtlingsrat Baden-Württemberg 2015).

Statuswechsel von Drittstaatsangehörigen sind dabei Teil einer größeren Gesamtstrategie zur Sicherung der Beschäftigungsbasis in Deutschland. Im Fortschrittsbericht zum Fachkräftekonzept der Bundesregierung werden fünf sogenannte Sicherungspfade für Beschäf-

tigung genannt, die es zu beobachten und weiterzuentwickeln gilt (BMAS 2015). Zu diesen gehören:

1. Aktivierung und Beschäftigungssicherung,
2. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
3. Bildungschancen für alle von Anfang an,
4. Qualifizierung: Aus- und Weiterbildung,
5. Integration und qualifizierte Zuwanderung.

Der aktuelle Fortschrittsbericht nennt Menschen mit Migrationshintergrund als ein Schwerpunktthema, wobei hier nicht explizit zwischen EU-Ausländern und Drittstaatsangehörigen unterschieden wird. Im Konzept für die Sicherung der Fachkräftebasis sind Drittstaatsangehörige dennoch eine besondere Gruppe, da davon auszugehen ist, dass viele der im Zuge der europäischen Wirtschaftskrise nach Deutschland gekommenen EU-Bürger bei einer Verbesserung der Wirtschaftslage in ihren Herkunftsländern in diese zurückkehren werden. Viele EU-Staaten werden zudem mittel- und langfristig vor ähnlichen demographischen Herausforderungen und einem Rückgang des Erwerbspersonenpotentials stehen wie Deutschland, wodurch davon auszugehen ist, dass die Bürger dieser Staaten in absehbarer Zeit zu einer wieder stärker nachgefragten Ressource auf den Arbeitsmärkten ihrer Herkunftsländer werden könnten. Diese Annahme liegt auch den meisten Langfristprognosen zur Bevölkerungsentwicklung in Deutschland zugrunde (Vollmer 2015b).

Die Voraussetzungen für den Statuswechsel von Drittstaatsangehörigen fügen sich in diese Gesamtstrategie. So kann beispielsweise die Möglichkeit der Familienzusammenführung mit der Aktivierung von Beschäftigungsreserven korrelieren, da der Wechsel in den Status des Familienaufenthalts mit einem erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden sein kann. Auch lässt sich unter bestimmten Konstellationen das

Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfolgen. Stärker als die Familienmitglieder, deren Potentiale möglicherweise stark unterschätzt werden, sind jedoch andere Gruppen von Drittstaatsangehörigen – allen voran Studierende und akademische Fachkräfte – in der öffentlichen Debatte dominant. Studenten der sogenannten MINT-Fächer sind hier von besonderer Bedeutung für die Fachkräfterekrutierung, da in diesen Fächern – etwa in den Natur- und Ingenieurwissenschaften – besonders viele Drittstaatsangehörige immatrikuliert sind und sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass ca. 44 % aller sogenannten Bildungsausländer in diesen Studienfächern nach dem Abschluss eine Tätigkeit in Deutschland aufnehmen (Koppel 2015; Mayer et al. 2012; Vollmer 2015b).

Während die Diskussionen über die Gruppe der Studierenden und Akademiker mit abgeschlossenem Hochschulabschluss die politischen Debatten der vergangenen Jahre dominiert haben, rückt auch die Gruppe derer, die eine betriebliche Ausbildung absolvieren (inkl. Drittstaatsangehöriger mit Duldung), mehr und mehr in den Fokus der Öffentlichkeit (vgl. u. a. BMWi 2014; Kreienbrink 2014), denn in zahlreichen Ausbildungsberufen ist die Verfügbarkeit von Fachkräften angespannt. Ausbildungsabsolventen wird mittlerweile die Möglichkeit gegeben, nach einem erfolgreichen Berufsabschluss in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen, die ihren beruflichen Qualifikationen entspricht. Sie können dabei von ihrer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken (§ 17 AufenthG) zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18 AufenthG) wechseln. Dieser Teil des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes bietet angesichts der guten Konjunktur- und Wirtschaftslage grundsätzlich auch Aufnahmekapazitäten für Asylbewerber. Angesichts der derzeitigen Flüchtlingsbewegung nach Deutschland stellt sich hier zunehmend die Frage, wie nicht nur anerkannten Flüchtlingen sondern bereits Asylbewerbern mit einer mittel- oder langfristigen Bleibeperspektive der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden kann. In Modellprojekten werden aktuell Zugangs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Kooperation zwischen BA und BAMF durchgeführt, wobei auch die Erfassung entsprechender Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen in den Fokus gerät, die sich noch im Asylverfahren befinden. Diesbezüglich gibt es derzeit lediglich Schätzungen (Gillmann/Speccht 2015), wie hoch beispielsweise der Anteil derer ist, die ein Gymnasium

oder eine Hochschule besucht oder eine Ausbildung oder eine ausbildungsähnliche Maßnahme absolviert haben. Eine Vollerfassung der Qualifikierungsgrade der Flüchtlinge findet derzeit nicht statt, weswegen sich verstärkt Fragen zur Integration stellen (vgl. Hanganu/Kolland/Neske 2015). Die wichtigsten Akteure aus Politik und Wirtschaft sind sich diesbezüglich auch darin einig, dass der Weg in den Arbeitsmarkt über den der Bildung führt, dies entweder in Form von Zusatzqualifikationen, um die Qualifikationen aus den Herkunftsländern zu ergänzen oder aber als grundsätzliche Bildungsmaßnahmen für jene Schutzsuchenden, die geringe oder keine formellen Qualifikationen mitbringen oder die sie aufgrund fehlender oder verlorengegangener Papiere häufig auch nicht nachweisen können. In einem gemeinsamen Positionspapier der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) heißt es dazu: „Anerkannte Verfolgte, die in Deutschland bleiben, müssen schnellstmöglich in Schulbildung, Ausbildung und Beschäftigung kommen. Das ist der beste Weg zur dauerhaften Integration und zügigen Beendigung des Bezugs von Sozialleistungen. A und O hierfür ist eine frühestmögliche Vermittlung der deutschen Sprache. Deshalb muss jetzt vor allem die Sprachförderung zügig und massiv ausgebaut werden. Kinder und Jugendliche gilt es frühzeitig in Schulen zu integrieren. Kitas, Schulen, Berufsschulen und Bildungszentren müssen mit den nötigen Ressourcen, Erziehern und Lehrkräften ausgestattet werden“ (DIHK 2015).

In diesem Zusammenhang steht auch die konkrete Forderung der Industrie- und Handelskammern (IHKs) sowie der Handwerkskammern (HWKs) im Raum, qualifizierte Asylbewerber frühzeitig aus dem Asylverfahren oder aus dem Schutzstatus herauszunehmen, wenn sie eine Arbeitsstelle gefunden haben. Diese Forderung hat dabei eine doppelte Stoßrichtung, die auch von den übrigen Wirtschaftsverbänden mitgetragen wird oder mitgetragen werden könnte: Zum einen soll qualifizierten Asylbewerbern der Zugang zum Arbeitsmarkt – etwa durch die Aufnahme einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung – erleichtert werden; zum anderen zeigen sowohl die Industrie- und Handelskammern als auch die Handwerkskammern ein Interesse daran, dass die Arbeitgeber, die sich der Ausbildung der zumeist jungen Menschen annehmen, größere

Sicherheit über den Bleibestatus der Auszubildenden erhalten. Für die Gruppe der Geduldeten hat es im Jahr 2014 bereits Erleichterungen für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung gegeben (s. o. und BAMF 2015b; GGUA Flüchtlingshilfe 2014b); die Verbände lehnen sich an diese Gesetzesänderung an, gehen in ihren Forderungen aber darüber hinaus und haben nicht nur den Zugang zum Beschäftigungsmarkt im Sinn, sondern verweisen zugleich auf einen ausgeprägten Unternehmergeist unter anerkannten Flüchtlingen sowie Asylbewerbern. Sie begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Regierungskoalition das Verbot für Zeitarbeit überprüft und Ende Oktober 2015 mit der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz aufgehoben hat. Auf den Prüfstand gehören laut der Verbände allerdings auch die derzeit noch geltenden Regelungen zur Vorrangprüfung sowie zum Mindestlohn (DIHK 2015). In diesem Zusammenhang wird in Deutschland zudem das Potential von Studienabbrechern eruiert und diskutiert. Bislang ist es Drittstaatsangehörigen, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 16 AufenthG zum Zweck des Studiums in Deutschland aufhalten, nicht erlaubt, bei Abbruch des Studiums direkt aus dem Inland in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis und damit in einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG zu wechseln (Ausschluss durch § 16 Abs. 2 AufenthG). Ein Wechsel ist zwar grundsätzlich möglich, setzt derzeit aber noch ein Verlassen des Landes und eine Wiedereinreise mit einem neuen zweckdefinierten Visum voraus.

In Fragen der Bildung und des Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge unterscheiden sich die Positionen der Arbeitnehmerverbände nicht grundsätzlich von denen der Arbeitgeber. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) spricht in einer Handreichung vom März 2015 über die Notwendigkeit der Sprachförderung und die zu verbessernden Bedingungen für einen Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung. Auch der DGB kritisiert die fehlende Sicherheit für Unternehmer bezüglich der Aufenthaltsdauer von zum Teil seit Jahren in Deutschland aufhältigen Drittstaatsangehörigen. Gleichzeitig wird jedoch moniert, dass die in der Vergangenheit geschaffenen Rechtsgrundlagen – etwa für gut integrierte Jugendliche oder andere geduldete Drittstaatsangehörige – die hohen administrativen Hürden für einen gesicherten Aufenthalt in Deutschland nicht beseitigt hätten. Die durch Erwerbsarbeit zu gewährleistende Sicherung der Lebensverhältnisse hätte diese Gruppe von Drittstaatsangehörigen auf-

grund der gleichzeitig bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Aufenthaltsdauer in Deutschland anfällig für prekäre Beschäftigungsverhältnisse gemacht. Die Forderung des DGB zielt daher auch in die Richtung, dass eine Öffnung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes für Flüchtlinge gleichzeitig auch dazu genutzt werden müsse, illegale Beschäftigung, Ausbeutung, Menschenhandel und Lohndumping zu bekämpfen (DGB 2015: 21ff.).

Die Diskussion über den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt für Asylbewerber sowie Geduldete ist derzeit in vollem Gange und kann keineswegs als abgeschlossen angesehen werden. Zahlreiche Forderungen und Positionen werden in regelmäßigen Abständen von unterschiedlicher Seite immer wieder vorgetragen, wobei die Vorstellungen von der inhaltlichen Ausgestaltung der rechtlichen Instrumente zwischen den verschiedenen Interessengruppen stark voneinander abweichen können. Die argumentative Hauptstoßrichtung zielt in der hier nur sehr kurzrassisch dargestellten Debatte derzeit dennoch auf eine Öffnung des Arbeitsmarktes.

4.2 Wissenschaftliche Studien zum Spurwechsel

Eine Studie, die das Thema Statuswechsel erschöpfend behandelt, liegt bisher nicht vor. Allerdings findet sich eine Reihe an Publikationen, die sich mit ausgewählten Fallkonstellationen und Problemstellungen auseinandersetzen. Zu den umfangreichsten und detailliertesten Studien zählt das sogenannte „Wanderungsmonitoring“ des BAMF, das vierteljährlich erscheint und Informationen des BAMF, der BA und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen wiedergibt und analysiert. Das Wanderungsmonitoring gibt dabei zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland, wobei sich die Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken differenzieren und entsprechend analysieren lässt. In der auf Daten des Ausländerzentralregisters basierenden quantitativen Analyse geht es vordergründig um Aufenthalte zu Zwecken der Bildung und der Erwerbstätigkeit und ausgewählten Wechselmöglichkeiten. So umfasst das aktuelle Wanderungsmonitoring bspw. den Wechsel von Drittstaatsangehörigen, die sich zum Zweck von Studium und Ausbildung auf

der Grundlage der §§ 16 und 17 AufenthG in Deutschland aufhalten, in einen Aufenthaltsstatus zum Zweck der Erwerbstätigkeit, bspw. nach § 18 AufenthG oder nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) (BAMF 2014b; Rühl/Schmidt 2015). Ebenfalls werden Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln zu Zwecken des Studiums (§ 16 AufenthG) oder der qualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG) in die Selbständigkeit (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG) oder in eine freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG) erfasst und entsprechend dokumentiert.

Die im Jahr 2014 ebenfalls beim BAMF erschienene Studie „Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen“ (Hanganu/Heß 2014) beschäftigt sich auf Basis einer Primärdatenanalyse mit einer Personengruppe, die in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit von Politik und Wirtschaft auf sich gezogen hat. Die Analyse basiert auf Daten des Ausländerzentralregisters sowie auf zwei im Jahr 2013 erstmals durchgeführten Befragungen. Zum einen wurden ehemalige Inhaber eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken (§ 16 AufenthG), die sich weiterhin in Deutschland aufhielten, befragt – diese Befragung war repräsentativ. Zum anderen wurden in einer nicht-repräsentativen Befragung unter ehemals zu Studienzwecken in Deutschland aufhaltigen Drittstaatsangehörigen Daten erhoben und ausgewertet. Für die Auswertung der AZR-Daten galt das Jahr 2005 als Referenz, in dem sich insgesamt rund 236.500 Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums in Deutschland aufhielten. Zum Stichtag 30. September 2013 besaßen rund 165.800 Personen diesen Aufenthaltstitel nicht mehr. Und von diesen waren wiederum 92.700 mit einem anderen Titel in Deutschland aufhältig, wodurch die Bleibequote unter den ehemaligen Studenten rund 56 % betrug. Laut Analyse verfügten 6 % von ihnen über einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, 24 % über einen zur Erwerbstätigkeit und 31 % über einen aus familiären Gründen. 10 % verfügten über einen unbefristeten Aufenthaltstitel nach § 9 oder 9a AufenthG, 10 % über einen anderen Titel und 19 % befanden sich im Beantragungsprozess für einen Aufenthaltstitel im Anschluss an das Studium (Hanganu/Heß 2014: 5-8).

Von besonderem Interesse für Politik und Wirtschaft sind dabei vor allem Studenten der sogenannten MINT-Fächer, nicht nur weil gerade in diesen Fächern besonders viele Drittstaatsangehörige immatrikuliert

sind, sondern weil sich in Deutschland in einigen Wirtschaftszweigen und/oder -regionen Fachkräftengpässe in den ingenieurtechnischen und naturwissenschaftlichen Bereichen auftun (Vollmer 2015b). Von einem generellen Fachkräftemangel kann in Deutschland zwar keine Rede sein, aber aufgrund der demographischen Entwicklung und des zu erwartenden Rückgangs des Erwerbspersonenpotentials werden in Deutschland aufhältige Studierende aus Drittstaaten eine zunehmend gewichtigere Rolle bei der Sicherung der Fachkräftebasis übernehmen. Von den für die Studie befragten Absolventen, die sich weiterhin in Deutschland aufhielten, waren 38 % als Akademiker in einem MINT-Beruf tätig, wobei sie seltener in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig waren als andere Absolventengruppen und zudem höhere Durchschnittseinkommen erzielten. Während besonders viele von ihnen aus Asien, dem Nahen Osten und aus Afrika kamen, kamen Akademiker anderer Fächer oder Fächergruppen (bspw. Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaftler und Mediziner) besonders häufig aus Nordamerika und den GUS-Staaten und hier insbesondere aus der Russischen Föderation (Hanganu/Heß 2014: 177).

Von denen, die bei der Befragung ihr Bruttojahreseinkommen angegeben hatten (3.779 von insgesamt 4.542 Personen), verdienten gut 44 % zwischen 35.000 und 55.000 Euro, gut 40 % verdienten weniger als 35.000 Euro und rund 16 % mehr als 55.000 Euro. Die überwiegende Mehrheit war zum Zeitpunkt der Befragung in Vollzeit tätig (Hanganu/Heß 2014: 188-195), so dass davon auszugehen ist, dass die Statuswechsler als Absolventen deutscher Hochschulen einen wertvollen Beitrag zu Wirtschaft und Steueraufkommen leisten.

5 Fazit

Wechsel von Aufenthaltstiteln und -zwecken sind gängige Praxis in Deutschland. Quantitativ gesehen sind insbesondere Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken in eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, eine Blaue Karte EU oder in eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen von besonderer Bedeutung. Dies gilt auch für Wechsel aus einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Blaue Karte EU oder in eine Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen. Daneben werden jährlich Dutzende weitere Spurwechsel vollzogen, auch wenn ihre Fallzahl geringer ist (vgl. Kapitel 3 und Anhang). Die reine Anzahl der potentiell betroffenen bzw. begünstigten Drittstaatsangehörigen war für die Ermöglichung bestimmter Spurwechsel jedoch nicht immer der ausschlaggebende Faktor, sondern mitunter wurden Spurwechsellmöglichkeiten explizit auf spezifische Personengruppen zugeschnitten und können folglich auch nur von einer geringeren Anzahl an Personen wahrgenommen werden. Prominente Beispiele aus dem deutschen Aufenthaltsgesetz sind etwa Opfer von Menschenhandel oder qualifizierte Geduldete.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels orientieren sich in Deutschland in der Regel an dem Aufenthaltstitel, in den gewechselt und weniger danach, aus welchem Titel in einen anderen gewechselt werden soll. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt, ist ein Wechsel in der Regel möglich – auch aus dem Inland ohne vorherige Ausreise –, sofern keine expliziten Einschränkungen bestimmt sind. Einschränkungen bestehen für Spurwechsel während des Studiums, während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung, für Personen im laufenden Asylverfahren und für abgelehnte Asylbewerber sowie für Inhaber eines Schengen-Visums. Auch ist ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, wenn der bestehende Aufenthaltstitel bereits die Erwerbstätigkeit erlaubt. Zudem liegt es im Einzelfall auch im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde, einen Spurwechsel zu genehmigen und einen Aufenthaltstitel (mit bestimmten Auflagen) zu

erteilen oder nicht. Die Praxis kann hier je nach Ausländerbehörde variieren.

Wie in Kapitel 3 gezeigt werden konnte, gehen die einzelnen Aufenthaltstitel mit Bezug auf den jeweiligen Aufenthaltszweck mit teils weitreichenden Erleichterungen und Beschränkungen sozialer und politischer Rechte einher. Besonders weitreichende Rechte kommen dabei den Inhabern einer Blauen Karte EU sowie einer Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU zu, was auch für Familienangehörige von Inhabern eines dieser Aufenthaltstitel gilt.

Insgesamt hat es in den vergangenen Jahren – u. a. mit beeinflusst durch die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht – für zahlreiche Personen- und Statusgruppen Erleichterung für einen Spurwechsel gegeben. So wurde beispielsweise im Jahr 2012 Hochschulabsolventen eine längere Aufenthaltsfrist von 18 statt den seit 2005 geltenden 12 Monaten zur Suche einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung gewährt und der Zugang zu einer selbständigen Tätigkeit gestattet. Auch für ausländische Absolventen einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung wurde eine einjährige Phase eingeführt, während der sie nach einer Anstellung suchen können. Ebenfalls im Jahr 2012 wurde die Blaue Karte EU eingeführt, die im Vergleich zur Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte wiederum mit Mobilitäts erleichterungen innerhalb der EU einhergeht. Auch für qualifizierte Geduldete wurde eine neue Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten eingeführt. Die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung war bereits 2009 eingeführt worden. Auch die Aufenthaltserleichterungen für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) sowie für Geduldete, wenn diese sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben (§ 25b AufenthG) sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Im selben Zuge wurde Opfern von Menschenhandel die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis erleichtert (25 Abs. 4a und 4b AufenthG).

6 Anhang

Tabelle 6: Erst- und Folgeasylanträge in Deutschland (2010-2014)

	2010	2011	2012	2013	2014
Deutschland	48.475	53.235	77.485	126.705	202.645

Quelle: Eurostat (migr_asyappctza).

Tabelle 7: Ausländische Staatsangehörige im Bundesgebiet mit gültigem Aufenthaltstitel nach Aufenthaltswitzweck (2010-2014)

Aufenthaltswitzweck	2010	2011	2012	2013	2014
Familiäre Gründe	1.368.389	1.460.107	1.523.286	1.494.354	1.535.898
Ausbildung	118.256	104.820	115.692	126.563	141.063
Erwerbstätigkeit	69.792	73.731	84.985	90.455	102.104
Insgesamt*	3.743.931	3.692.154	3.745.606	3.542.944	3.623.807

* Die Angabe umfasst alle in Deutschland aufhältigen ausländischen Staatsbürger mit einem Aufenthaltstitel.

Quelle: Eurostat (migr_resvalid); Stichtag jeweils 31.12. eines Jahres.

Tabelle 8: Anzahl erteilter Blauer Karten EU in Deutschland (2012-2014)

	2010	2011	2012	2013	2014
Erteilte Blaue Karten EU in Deutschland	x	x	2.584	11.580	12.108

* Nicht zutreffend, da die Blaue Karte EU erst im Jahr 2012 eingeführt wurde.

Quelle: Eurostat (migr_resbc1).

Tabelle 9: Erteilte nationale Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck einer qualifizierten oder hochqualifizierten Beschäftigung (2010-2014)

	2010	2011	2012	2013	2014
Erteilungen*	•	•	50.409	42.180	43.531

Zahlenwerte, die mit einem • markiert sind, sind unbekannt oder geheim zu halten, da sie den Mindestwert von „3“ nicht erreichen.

* Die Daten umfassen Aufenthaltserlaubnisse, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen (§ 18 Abs. 4 AufenthG), für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthG), zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG), für Forscher (§ 20 AufenthG), für selbständig Tätige (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG), für eine freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG) sowie die Niederlassungserlaubnisse für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG) sowie für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG); § 17a AufenthG, der eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation ermöglicht, ist nicht berücksichtigt, da dieser erst 2015 eingeführt wurde.

Quelle: Wanderungsmonitoring 2012-2014 (Rühl/Schmidt 2015; BAMF 2013; BAMF 2014b).

Tabelle 10: Opfer von Menschenhandel, denen aufgrund dessen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (2010-2012)

	2010	2011	2012
Erteilte Aufenthaltserlaubnisse	36	19	23

Quelle: Eurostat 2015: 104

Tabelle 11: Aufenthaltsstatuswechsel zwischen familiären Gründen, Ausbildung und Erwerbstätigkeit (2010-2014)

	Wechsel von:	Wechsel in:	2010	2011	2012	2013	2014
Deutschland	Familiäre Gründe	Ausbildung	166	232	184	204	181
		Erwerbstätigkeit	207	307	261	331	407
	Ausbildung	Familiäre Gründe	4.608	6.533	3.901	3.947	4.259
		Erwerbstätigkeit	4.951	8.198	5.876	6.660	7.377
	Erwerbstätigkeit	Familiäre Gründe	1.540	2.366	1.531	1.601	1.612
		Ausbildung	2.014	2.645	2.122	2.156	2.349

Quelle: Eurostat (migr_reschange).

Tabelle 12: Aufenthaltsstatuswechsel im Detail (2010-2014)

Wechsel von:	Wechsel in:	2011	2012	2013	2014	Daten umfassen nur die Hauptantragstellenden	Daten umfassen Hauptantragstellende und ihre Angehörigen	Quelle und weitergehende Information
Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	Forschung (§ 20 AufenthG)	3	3	4	5	-	√	AZR
	Ausbildung I: Studium, Studienbewerbung, Arbeitsplatzsuche nach Studium oder der schulischen Berufsausbildung (§ 16 AufenthG)	201	155	173	145	-	√	AZR
	Ausbildung II: Sonstige (betriebliche) Ausbildung (§ 17 AufenthG)	31	27	29	31	-	√	AZR
	Blaue Karte EU (§ 19a Abs. 1 AufenthG)	na*	18	112	138	-	√	AZR
	Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c, 19 AufenthG)	20	22	24	19	-	√	AZR
	Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a*** AufenthG)	255	177	148	157	-	√	AZR
	Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	14	11	13	9	-	√	AZR
	Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	15	16	7	45	-	√	AZR
	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	0	0	•	0	-	√	AZR
Ausbildung I: Studium, Studienbewerbung, Arbeitsplatzsuche nach Studium oder der schulischen Berufsausbildung (§ 16 AufenthG)	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	6.318	3.450	3.481	3.709	-	√	AZR
	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	ni	ni	ni	ni	-	√	AZR
	Forschung (§ 20 AufenthG)	51	44	57	46	-	√	AZR
	Blaue Karte EU (§ 19a Abs. 1 AufenthG)	na	411	1.594	2.031	-	√	AZR
	Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b**, 19 AufenthG)	34	28	36	48	-	√	AZR
	Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a*** AufenthG)	6.705	4.233	3.292	3.788	-	√	AZR
	Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	408	261	256	305	-	√	AZR
	Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	92	70	96	126	-	√	AZR
	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	0	•	0	0	-	√	AZR
Ausbildung II: Sonstige (betriebliche) Ausbildung (§ 17 AufenthG)	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	215	140	183	185	-	√	AZR
	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	ni	ni	ni	ni	-	√	AZR
	Forschung (§ 20 AufenthG)	12	•	10	4	-	√	AZR
	Blaue Karte EU (§ 19a Abs. 1 AufenthG)	na	167	748	412	-	√	AZR
	Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c, 19 AufenthG)	9	5	5	6	-	√	AZR
	Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a* AufenthG)	872	644	518	551	-	√	AZR
	Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	15	4	10	9	-	√	AZR
	Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	0	•	•	•	-	√	AZR
	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR

Wechsel von:	Wechsel in:	2011	2012	2013	2014	Daten umfassen nur die Hauptantragstellenden	Daten umfassen Hauptantragstellende und ihre Angehörigen	Quelle und weitergehende Information
Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	0	6	•	•	-	√	AZR
	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	0	0	0	•	-	√	AZR
	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
	Forschung (§ 20 AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
	Blaue Karte EU (§ 19a Abs. 1 AufenthG)	na	0	0	0	-	√	AZR
	Hochqualifizierte Beschäftigung (§§ 18b, 18c, 19 AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
	Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a* AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
	Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
Forschung (§ 20 AufenthG)	Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	•	7	18	9	-	√	AZR
	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	7	6	16	19	-	√	AZR
	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	0	0	•	3	-	√	AZR
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	na	0	14	36	-	√	AZR
	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	na	0	13	22	-	√	AZR
	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	na	0	4	4	-	√	AZR
Hochqualifizierte Beschäftigung und Arbeitsplatzsuche (§§ 18b, 18c, 19 AufenthG)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	na	0	0	0	-	√	AZR
	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	6	0	15	22	-	√	AZR
	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	0	•	3	15	-	√	AZR
	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	0	0	3	3	-	√	AZR
Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a* AufenthG)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	2.158	1.216	1.206	1.157	-	√	AZR
	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	2.174	1.651	1.590	1.572	-	√	AZR
	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	435	430	491	691	-	√	AZR
Selbständige Unternehmer (§ 21 Abs. 1-4 AufenthG)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	102	48	40	39	-	√	AZR
	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	12	3	•	3	-	√	AZR
	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	•	•	•	0	-	√	AZR
Freiberufliche Tätigkeit (Selbständigkeit) (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	0	0	0	0	-	√	AZR
	Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)	98	76	102	122	-	√	AZR
	Ausbildung I (§ 16 AufenthG)	15	25	29	16	-	√	AZR
	Ausbildung II (§ 17 AufenthG)	•	5	3	•	-	√	AZR

Zahlenwerte, die mit einem • markiert sind, sind unbekannt oder geheim zu halten, da sie den Mindestwert von „3“ untersteigen;

* Die Blaue Karte EU wurde als eigenständiger Aufenthaltstitel erst 2012 eingeführt, weshalb es für 2011 keine Daten gibt.

** Ein Wechsel aus § 16 in § 18c AufenthG ist nicht gestattet, weshalb letzterer an entsprechender Stelle keine Berücksichtigung fand.

*** § 18a AufenthG bestimmt die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung. Diese umfassen auch hochqualifizierte Geduldete, die einen im Bundesgebiet oder im Ausland erworbenen Hochschulabschluss vorweisen können und damit streng genommen in die Kategorie Hochqualifizierte Beschäftigte fallen. Da eine Trennung in diesem Fall jedoch nicht scharf getroffen werden kann, werden qualifizierte und hochqualifizierte Geduldete unter den Erwerbstätigen allgemein zusammengefasst.

Quelle: AZR, mit Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres, beruhend auf den jährlich an Eurostat gelieferten Daten zu Statuswechseln (vgl. Tabelle 11). Die jährlichen Statuswechsel konnten rückwirkend nicht für alle Statusgruppen neu aus dem AZR gezogen werden, weshalb auf die Eurostat-Zulieferungen und den zugrundeliegenden Datensatz zurückgegriffen wurde. Dieser kommt allerdings mit der Einschränkung, dass Statuswechsel innerhalb der Oberkategorien Familiäre Gründe (rot), Ausbildung (violett) und Erwerbstätigkeit (grün) nicht miterfasst werden konnten und in Tabelle 12 entsprechend nicht aufgeführt sind. Zumindest für den Wechsel innerhalb der Kategorien Erwerbstätigkeit konnten aus dem seit 2012 jährlich publizierten Wanderungsmonitoring des BAMF ausgewählte Daten zu entsprechenden Wechseln gezogen werden. Die Daten werden gesondert in Tabelle 13 aufgeführt, da sich der Abfrage-Stichtag für das Wanderungsmonitoring (31.03.) von dem der Eurostat-Zulieferung (31.12.) unterscheidet, was in einigen Fällen geringfügige Abweichungen durch Nachmeldungen der zuständigen Behörden mit sich bringt.

Tabelle 13: Wechsel von § 18 AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2014)

Wechsel von	Aktuelles Aufenthaltsrecht	2012	2013	2014
§ 18 Abs. 3, § 18 Abs. 4 und alter Fassung § 18 AufenthG	nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	720	2.436	2.251
	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	7	26	42
	nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) insgesamt	425	81	56
	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	147	504	518
	nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	1.645	3.360	2.196
	nach § 20 AufenthG (Forscher)	76	53	46
	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	33	57	48
	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbständiger Tätigkeit)	3	3	4
	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	150	200	193
	Insgesamt	3.368	7.236	5.354

Quelle: Wanderungsmonitoring (Rühl/Schmidt 2015: 24; BAMF 2014b: 17, BAMF 2013: 18) auf Grundlage des Ausländerzentralregisters mit Stichtag 31.03.2015.

7 Literaturverzeichnis

BA – Bundesagentur für Arbeit (2015a): Merkblatt – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland. Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

BA – Bundesagentur für Arbeit (2015b): Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen. Informationen für Arbeitgeber. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

BA – Bundesagentur für Arbeit (2013): Durchführungsanweisung zur Beschäftigungsverordnung, August 2013. Nürnberg: BA.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013): Wanderungsmonitoring: Migration nach Deutschland. Jahresbericht 2012, Nürnberg: BAMF.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015a): Aufenthalt in Deutschland. Online: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/WichtigeInformationen/wichtigeinformationen-node.html> (11.10.2015).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015b): Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen, Stand: Juni 2015, Nürnberg: BAMF. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/faq-arbeitsmarktzugang-gefluechtete-menschen.pdf?__blob=publicationFile (03.11.2015).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014a): Rechtsfolgen der Entscheidung. Online: <http://www.bamf.de/DE/Migration/Asylfluechtlinge/Asylverfahren/Rechtsfolgen/rechtsfolgen-node.html> (11.11.2015)

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014b): Wanderungsmonitoring: Migration nach Deutschland. Jahresbericht 2013, Nürnberg: BAMF.

Behörde für Inneres und Sport Hamburg – Referat Grundsatzfragen des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts (2014): Informationen für internationale Studierende. Visum, Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis vor, während und nach dem Studium, Hamburg: Behörde für Inneres und Sport.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2015): Fortschrittsbericht 2014 zum Fachkräftekonzept der Bundesregierung, Berlin: BMAS.

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2015a): Modernes BAföG für eine gute Ausbildung. Pressemitteilung vom 12.08.2015, Online: <https://www.bmbf.de/de/modernes-bafoeg-fuer-eine-gute-ausbildung-1688.html> (09.11.2015).

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2015b): Schnellere BAföG-Unterstützung für Flüchtlinge. Pressemitteilung vom 21.08.2015, Online: <https://www.bmbf.de/de/schnellere-bafoeg-unterstuetzung-fuer-fluechtlinge-1170.html> (09.11.2015).

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014): Wirkungsanalyse des rechtlichen Rahmens für ausländische Fachkräfte. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Berlin: BMWi.

- Bundesregierung** (2014): Bundesrat stimmt Novelle zu. BAföG steigt 2016 um sieben Prozent, Pressemitteilung vom 19.12.2014, Online: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/07/2014-07-21-ba-foeg-reform.html> (17.10.2015).
- DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst** (2015): Karriere nach dem Studium, Online: <https://www.daad.de/deutschland/in-deutschland/arbeit/de/12362-karriere-nach-dem-studium/> (17.10.2015).
- DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund** (2015): Flucht. Asyl. Menschenwürde. DGB-Handreichung, Berlin: DGB.
- DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag** (2015): Wirtschaft plädiert für solidarische Asylpolitik in Europa. BDA, BDI, DIHK und ZDH veröffentlichen gemeinsame Erklärung, Online: <http://www.dihk.de/presse/meldungen/2015-09-14-spitzenverbaende-fluechtlingeaech-muenchen> (27.10.2015).
- Eurostat** (2015): Trafficking in human beings, Luxembourg: Office of the European Union.
- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg** (2015): Ein wenig Licht und jede Menge Schatten. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft. Pressemitteilung vom 04.08.2015, Online: <http://fluechtlingsrat-bw.de/informationen-ansicht/ein-wenig-licht-und-jede-menge-schatten.html> (17.10.2015).
- Frings, Dorothee** (2008): Sozialrecht für Zuwanderer, Baden-Baden: Nomos.
- GGUA Flüchtlingshilfe – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.** (2014a): Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge mit Duldung und Aufenthaltsgestattung: Erleichterungen gelten seit November 2014, Online: http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang20142.pdf (17.10.2015).
- GGUA Flüchtlingshilfe – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.** (2014b): Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge mit Duldung und Aufenthaltsgestattung: Erleichterungen gelten seit November 2014, Münster: GGUA. Online: http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang20142.pdf (03.11.2015).
- Gillmann, Barbara/Specht, Frank** (2015): Die stille Reserve, in: Handelsblatt vom 09. April 2015, S. 8.
- Hanganu, Elisa/Kolland, Laura/Neske, Matthias** (2015): Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – Hintergrund und Erfahrungen. In Pfeffer-Hoffmann, Christian (Hrsg.): Profile der Neueinwanderung – Differenzierungen in einer emergenten Realität der Flüchtlings- und Arbeitsmigration, Berlin: Mensch & Buch Verlag.
- Hanganu, Elisa/Heß, Barbara** (2014): Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen. Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013. Forschungsbericht 23, Nürnberg: BAMF.
- Kluth, Winfried/Heusch, Andreas** (2015). § 9 Aufenthaltsgesetz, in: Dies. (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, Stand: 01.05.2015, München: Verlag C.H.Beck.
- KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.** (2015): Auswirkungen des AufentG auf Opfer von Menschenhandel, Online: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/in-die-sexuelle-ausbeutung/rechtsgrundlagen-brd/aufenthaltsgesetz.html> (17.10.2015).
- Koppel, Oliver** (2015): Szenariomodell Ingenieurarbeitsmarkt. Die künftige Entwicklung von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage bis zum Jahr 2029. Studie für den Verein Deutscher Ingenieure e.V., Köln: IW Köln.

- Kreienbrink, Axel** (Hrsg.) (2014): Fachkräftemigration aus Asien nach Deutschland und Europa – Migration of skilled labour from Asia to Germany an Europe. Beiträge zu Migration und Integration, Band 5, Nürnberg: BAMF.
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Ausländerbehörde Berlin** (2015): VAB - Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Online: <https://www.berlin.de/formularserver/formular.php?157323> (17.10.2015).
- Mayer, Matthias M./Yamamura, Sakura/Schneider, Jan/Müller, Andreas** (2012): Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 47, Nürnberg: BAMF.
- Müller, Andreas/Mayer, M. Matthias/Bauer, Nadine** (2014): Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 57, Nürnberg: BAMF.
- Sächsisches Staatsministerium des Innern** (o. A.): Informationsblatt – Aufenthaltstitel für Hochschulabsolventen, Online: https://www.ausland.hs-mittweida.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1445348945&hash=7715b1c5fe052de1b32e6a25534a7da5b85d35a6&file=fileadmin/verzeichnisfreigaben/ausland/dokumente/Aufenthaltserlaubnis_fuer_Absolventen.pdf (17.10.2015).
- Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim** (2014): Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis? Die Voraussetzungen und das Verfahren. Informationen für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, Online: <http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/Materialbestellung/2014-12-flyer%20arbeitserlaubnis%20WEB.pdf> (17.10.2015).
- Parusel, Bernd/Schneider, Jan** (2012): Visumpolitik als Migrationskanal. Die Auswirkungen der Visumvergabe auf die Steuerung der Zuwanderung. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 40, Nürnberg: BAMF.
- Rühl, Stefan/Schmidt, Hans-Jürgen** (2015): Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2014. Nürnberg: BAMF.
- Tollenaere, Marius** (2014): Konzernintern entsandte qualifizierte Fachkräfte aus Asien in Deutschland: Eine vernachlässigte Einwanderungskategorie mit großem Potenzial. In: Kreienbrink, Axel (Hrsg.): Fachkräftemigration aus Asien nach Deutschland und Europa – Migration of skilled labour from Asia to Germany an Europe. Beiträge zu Migration und Integration, Band 5, Nürnberg: BAMF, S. 238-262.
- Vollmer, Michael** (2015a): Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 61, Nürnberg: BAMF.
- Vollmer, Michael** (2015b): Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 64, Nürnberg: BAMF.

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
AP	Associated Press
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AuswErlV	Auswandererberatungserlaubnisverordnung
AuswSG	Auswandererschutzgesetz (Gesetz zum Schutze der Auswanderer und Auswanderinnen)
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AZ	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern
BMZ	Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPOL	Bundespolizei
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrenden
EG	Europäische Gemeinschaft
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FDP	Freie Demokratische Partei
f.	die folgende (z. B. Seite eines Dokuments)
ff.	die folgenden (z. B. Seiten eines Dokuments)
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hg.	Herausgeber

i. d. R.	in der Regel
Insb.	Insbesondere
IOM	International Organization for Migration – Internationale Organisation für Migration
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
NGO/NRO	Non-Governmental-Organization/Nichtregierungsorganisation
o. O.	ohne Ortsangabe
RL	Richtlinie
RN	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
SGK	Schengener Grenzkodex
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
VAB	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
ZAV	Zentralen Auslands- und Fachvermittlung
z. B.	zum Beispiel
ZIRF	Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung
ZRB	Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nord-, West-, Ost- und Südbayern
z. T.	zum Teil

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltswitzweck und Einreisejahr	25
Tabelle 2:	Rechtlich mögliche Aufenthaltsstatuswechsel im Überblick	29
Tabelle 3:	Rechtsgrundlage und Erteilungsvoraussetzungen bei Statuswechseln	34
Tabelle 4:	Erweiterte oder eingeschränkte soziale Rechte bei einem Spurwechsel	38
Tabelle 5:	Befristung der jeweiligen Aufenthaltstitel und -zwecke	72
Tabelle 6:	Erst- und Folgeasylanträge in Deutschland (2010-2014)	81
Tabelle 7:	Ausländische Staatsangehörige im Bundesgebiet mit gültigem Aufenthaltstitel nach Aufenthaltswitzweck (2010-2014)	81
Tabelle 8:	Anzahl erteilter Blauer Karten EU in Deutschland (2012-2014)	81
Tabelle 9:	Erteilte nationale Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck einer qualifizierten oder hochqualifizierten Beschäftigung (2010-2014)	81
Tabelle 10:	Opfer von Menschenhandel, denen aufgrund dessen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (2010-2012)	82
Tabelle 11:	Aufenthaltsstatuswechsel zwischen familiären Gründen, Ausbildung und Erwerbstätigkeit (2010-2014)	82
Tabelle 12:	Aufenthaltsstatuswechsel im Detail (2010-2014)	83
Tabelle 13:	Wechsel von § 18 AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2014)	85

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

Working Paper

1/2005	Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Verfasserin: Sonja Haug	9/2007	Migration von Hochqualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer
2/2005	Illegalität von Migranten in Deutschland Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany	10/2007	Familiennachzug in Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl
3/2005	Jüdische Zuwanderer in Deutschland Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany	11/2007	Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland Verfasser: Christian Babka von Gostomski
4/2005	Die alternde Gesellschaft Verfasser: Peter Schimany	12/2008	Kriminalität von Aussiedlern – Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf
5/2006	Integrationskurse – Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger	13/2008	Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1 Verfasser: Manuel Siegert
6/2006	Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz	14/2008	Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2 Verfasserin: Sonja Haug
7/2006	Einheitliche Schulkleidung in Deutschland Verfasser: Stefan Theuer	15/2008	Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Martin Kohls
8/2007	Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf		

- 16/2008** Leben Migranten wirklich länger?
Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls
- 17/2008** Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3
Verfasserin: Susanne Worbs
- 18/2008** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt
- 19/2008** Das Integrationspanel – Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 20/2008** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland – Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs
- 21/2008** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich
- 22/2009** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Siegert
- 23/2009** Das Integrationspanel – Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother
- 24/2009** Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller
- 25/2009** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) (2. Auflage 2012)
Verfasser: Jan Schneider
- 26/2009** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme, Rückkehr und Integration – Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel
- 27/2009** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl
- 28/2009** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß
- 29/2010** Das Integrationspanel – Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses
Verfasserin: Nina Rother
- 30/2010** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel

- 31/2010** Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink
- 32/2010** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung – Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 33/2010** Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug
- 34/2010** Mediennutzung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs
- 35/2011** Zirkuläre und temporäre Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel
- 36/2011** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert
- 37/2011** Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller
- 38/2011** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß
- 39/2011** Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas
- 40/2011** Visumpolitik als Migrationskanal
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 41/2012** Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider
- 42/2012** Das Integrationspanel – Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner
- 43/2012** Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug – Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 44/2012** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland – Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten
Verfasserin: Barbara Heß
- 45/2012** Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid
- 46/2012** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland
Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs

- 47/2012** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller
- 48/2012** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert
- 49/2012** Migration und Entwicklung
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink
- 50/2013** Ausländische Wissenschaftler in Deutschland
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block
- 51/2013** EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen – Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 52/2013** Das Integrationspanel – Langfristige Integrationsverläufe von ehemaligen Teilnehmenden an Integrationskursen
Verfasser: Susanne Lochner, Tobias Büttner und Karin Schuller
- 53/2013** Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer
- 54/2013** Türkei - Migrationsprofil und migrationspolitische Entwicklungen
Verfasser: Marianne Haase und Johannes Obergfell
- 55/2013** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland
Verfasser: Andreas Müller
- 56/2013** Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasserin: Ulrike Hoffmann
- 57/2014** Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller, Matthias M. Mayer, Nadine Bauer
- 58/2014** Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrnen und Rückübernahmeabkommen
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Martin Kohls
- 59/2014** Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote
- 60/2014** Unbegleitete Minderjährige in Deutschland – Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- 61/2015** Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland –Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer

- | | | | |
|---------------------------|---|----------------|---|
| 62/2015 | Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich
Verfasser: Stephan Humpert | 3/2007 | Abschlussbericht – Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern
Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes
Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer |
| 63/2015 | Migrationsprofil Westbalkan, Ursachen, Herausforderungen und Lösungsansätze
Verfasser: Stefan Alscher, Johannes Oberfell und Stefanie Ricarda Roos | 4/2007 | Rückkehr aus Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currle, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser |
| 64/2015 | Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer | 5/2007 | Migration und demographischer Wandel
Verfasser: Peter Schimany |
| 65/2015 | Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr - Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote | 6/2009 | Muslimisches Leben in Deutschland
Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Sticks |
| 66/2016 | Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte. Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt.
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller | 7/2009 | Vor den Toren Europas? Das Potenzial der Migration aus Afrika
Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers |
| Forschungsberichte | | 8/2010 | Fortschritte der Integration
Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen
Verfasser: Christian Babka von Gostomski |
| 1/2005 | Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft
Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany | 9/2011 | Morbidity und Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls |
| 2/2005 | Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland
Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf | 10/2011 | Generatives Verhalten und Migration
Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls |
| | | 11/2011 | Das Integrationspanel
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother |
| | | 12/2012 | Pflegetätigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen bei Migranten im demographischen Wandel
Verfasser: Martin Kohls |

- 13/2012** Islamisches Gemeindeleben in Deutschland
Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer, Jana Schmidt und Anja Stichs
- 14/2012** Entwicklungspolitisch engagierte Migrantenorganisationen: Potenziale für die Integration in Deutschland?
Verfasserinnen: Marianne Haase und Bettina Müller
- 15/2012** Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen – Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011
Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski
- 16/2012** Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen – Qualitative Studie
Verfasserinnen: Susanne Worbs, Antonia Scholz und Stefanie Blicke
- 17/2012** Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union
Verfasserin: Susanne Schmid
- 18/2012** Ältere Migrantinnen und Migranten Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven
Verfasser: Peter Schimany, Stefan Rühl und Martin Kohls
- 19/2013** Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern - Ergebnisse einer Expertenbefragung
Verfasserin: Antonia Scholz
- 20/2013** (Spät-)Aussiedler in Deutschland eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse
Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund, Martin Kohls und Christian Babka von Gostomski
- 21/2014** Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit
Verfasserinnen: Inna Becher und Yasemin El-Menouar
- 22/2014** Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013
Verfasser: Tobias Büttner und Anja Stichs
- 23/2014** Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß
- 24/2014** Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien
Verfasser: Elisa Hanganu, Stephan Humpert und Martin Kohls
- 25/2015** Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) – Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten – BAMF-MBE-Klientenbefragung 2014
Verfasserinnen: Lisa Brandt, Rebekka Risch und Susanne Lochner
- 26/2015** Das Potenzial der Migration aus Indien Entwicklungen im Herkunftsland, internationale Migrationsbewegungen und Migration nach Deutschland
Verfasserin: Verena Schulze Palstring
- Beitragsreihe**
- 01/2010** Muslim Organisations and the State – European Perspectives
Herausgeber: Axel Kreienbrink und Mark Bodenstein
- 02/2011** Potenziale der Migration zwischen Afrika und Deutschland
Herausgeber: Tatjana Baraulina, Axel Kreienbrink und Andrea Riester

- 03/2011** Hemmnisse der Arbeitsmarktintegration
von niedrigqualifizierten Frauen mit
Migrationshintergrund
Verfasserin: Judith Schmolke
- 04/2013** Rückkehr und Reintegration
Herausgeber: Tatjana Baraulina und
Axel Kreienbrink
- 05/2014** Fachkräftemigration aus Asien
nach Deutschland und Europa
Herausgeber: Axel Kreienbrink
- 06/2014** Abwanderung von Türkeistämmigen
Herausgeber: Stefan Alscher und
Axel Kreienbrink
- 07/2014** Bürger auf Zeit
Die Wahl der Staatsangehörigkeit im
Kontext der deutschen Optionsregelung
Verfasserin: Susanne Worbs

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN Kontaktstelle und
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 230
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Verfasser:

Janne Grote
Dr. Michael Vollmer

Stand:

Oktober 2015

Layout:

Gertraude Wichtrey

Bildnachweis:

Copyright: BAMF; Lena Thiem

Zitat:

Grote, Janne/Vollmer, Michael (2016): Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 67 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

